

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 sowie Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West von der Verdichterstation an die bestehenden Ferngasleitungen MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte im Regierungsbezirk Kassel, Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkungen Reckrod und Wölf

der

GASCADE Gastransport GmbH, Kassel

vom 24.02.2023

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Seiten 1 bis 109

Aktenzeichen des Regierungspräsidiums Kassel:

Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/7-2021/1

INHALTSVERZEICHNIS
zum
Planfeststellungsbeschluss

für die

Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 sowie Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West von der Verdichterstation an die bestehenden Ferngasleitungen MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte im Regierungsbezirk Kassel, Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkungen Reckrod

Ziffer	Inhalt	Seite
A	Entscheidung	6
1	Beschlusstenor	6
1.1	Feststellung des Planes	6
1.2	Eingeschlossene Entscheidungen	6
1.2.1	Wasserrechtliche Genehmigungen, Gewässerquerungen, Anlagen an Gewässern, Trinkwasserschutz	7
1.2.2	Naturschutzrechtliche Genehmigung	7
1.2.3	Forstrechtliche Genehmigungen	7
1.2.4	Baurechtliche Genehmigungen, Abweichungen und Erleichterungen	7
1.2.5	Straßenrechtliche Ausnahme	8
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	8
1.4	Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum	8
1.5	Entscheidungsvorbehalte	8
1.6	Kostenentscheidung	9
2	Verzeichnis der Planunterlagen	10
2.1	Antrag vom 28.04.2022	10
3	Nebenbestimmungen	18
3.1	Allgemeines	18

3.2	Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv)	19
3.3	Grundsätzliche Festsetzungen	19
3.4	Kampfmittelräumung	20
3.5	Immissionsschutz	20
3.6	Naturschutz	21
3.7	Forstrecht	22
3.8	Wasserrecht	23
3.9	Bodenschutz	28
3.10	Landwirtschaft	29
3.11	Baurecht	30
3.12	Brandschutz	31
3.13	Straßenverkehr	32
3.14	Arbeitsschutz	32
3.15	Marktgemeinde Eiterfeld	34
3.16	Anlagen Dritter	35
4	Wasserrechtliche Erlaubnis	36
B	Begründung	40
1	Vorhaben- und Baubeschreibung, Anlass der Planung	40
2	Raumordnung	40
3	Verfahrensrechtliche Würdigung	42
3.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	42
3.2	Rechtliche Grundlagen	42
3.3	Zuständigkeit	43
3.4	Verfahrensablauf	43
4	Materiell-rechtliche Würdigung	45
4.1	Planrechtfertigung	45
4.2	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	48
4.3	Technische Sicherheit	48
4.4	Alternativenprüfung	52
4.4.1	Nullvariante	53
4.4.2	Alternative Varianten	54

4.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	55
4.5.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung	55
4.5.2	Zusammenfassende Darstellung der möglichen Umweltauswirkungen	55
4.5.3	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	68
4.6	Naturschutz	79
4.6.1	Betroffene naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete	79
4.6.2	Eingriffsregelung	80
4.6.3	Artenschutz	81
4.7	Wasserwirtschaftliche Belange	83
4.7.1	Wasserschutzbereich (WSG Tiefbrunnen Reckrod III)	83
4.7.2	Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	84
4.8	Bodenschutz	87
4.9	Forstrecht	88
4.10	Baurechtliche Entscheidungen	90
4.11	Brandschutzrecht	90
4.12	Immissionsschutz	92
4.12.1	Luftreinhaltung	93
4.12.2	Lärm	93
4.13	Landwirtschaft	94
4.15	Denkmalpflege	96
4.17	Marktgemeinde Eiterfeld	97
4.18	Terranets bw GmbH	98
4.19	Open Grid Europe GmbH	99
4.20	MET Speicher GmbH	99
4.21	K+S Minerals and Agriculture GmbH	100
4.22	Abwägung privater Belange/Entscheidungen	100
5	Gesamtergebnis der Abwägung	100
6	Wasserrechtliche Erlaubnis	102
7	Vollziehbarkeit	102
C	Kosten und Rechtsbehelfsbelehrung	104

1	Kostenentscheidung	104
2	Rechtsbehelfsbelehrung	104
D	Hinweise	106
1	Allgemeine Hinweise und Verpflichtungen:	106
2	Einleiteerlaubnis	107
3	Grundwasser	107
4	Bodenschutz	108
E	Stellungnahmen der Leitungsnetzbetreiber	109
1	Stellungnahme der terranets bw GmbH vom 17.11.2022	
2	Stellungnahme der Open Grid Europe GmbH vom 23.11.2022	
3	Stellungnahme der MET Speicher GmbH vom 17.11.2022	
4	Stellungnahme der K+S Minerals and Agriculture GmbH vom 04.11.2022	

A. Entscheidung

1. Beschlusstenor

1.1. Feststellung des Planes

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Art 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG) erlässt das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die

Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 sowie Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West von der Verdichterstation an die bestehenden Ferngasleitungen MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte im Regierungsbezirk Kassel, Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkungen Reckrod, einschließlich der sich aus landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer A 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss ist auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin wirksam.

1.2. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen. Durch die Planfeststellung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch den Beschluss werden alle für das Vorhaben erforderlichen

öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen konzentriert. Dies sind insbesondere folgende:

1.2.1. Wasserrechtliche Genehmigungen, Gewässerquerungen, Anlagen an Gewässern, Trinkwasserschutz

1.2.1.1. Wasserrechtliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eiterfeld im Ortsteil Reckrod, Landkreis Fulda“ (Wasserschutzgebietsverordnung).

1.2.2. Naturschutzrechtliche Genehmigung

1.2.2.1. Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 BNatSchG

1.2.3. Forstrechtliche Genehmigungen

1.2.3.1. Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

1.2.3.2. Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG auf dem Grundstück Gemeinde Kirchheim, Gemarkung Reckerode, Flur 15, Flurstück 48

1.2.4. Baurechtliche Genehmigungen, Abweichungen und Erleichterungen

1.2.4.1. Baugenehmigungen nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO)

1.2.4.2. Abweichungen nach § 73 Hessische Bauordnung (HBO) von den Vorgaben des § 6 Abs. 3 HBO – Überdeckung von Abstandsflächen

1.2.4.3. Erleichterungen gemäß § 53 Hessische Bauordnung (HBO) von den Vorgaben des § 33 Abs. 2 HBO – Verzicht auf innere Brandwand

1.2.4.4. Erleichterungen gemäß § 53 Hessische Bauordnung (HBO) von den Vorgaben des § 30 Abs. 1 HBO – Verzicht auf feuerhemmendes Tragwerk

1.2.4.5. Abweichungen von den technischen Baubestimmungen H-VV TB – Abschnitt 4.1 der Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR), Anhang HE 4 der H-VV TB, Ausgabe 01.11.2022 – Verzicht auf die feuerhemmende Ausführung des Systembodens

1.2.4.6. Abweichungen von den technischen Baubestimmungen H-VV TB – Abweichung – Abschnitt 5.1.7.2 der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL), Anhang HE 13 der H-VV TB, Ausgabe 01.11.2022 – Ausbildung der Rauchableitung nicht im oberen Drittel

1.2.5. Straßenrechtliche Ausnahme

1.2.5.1. Ausnahme nach § 23 Abs. 8 Hessisches Straßengesetz (HStrG) für die geplante Aufschüttung/Böschung und die Zaunanlage von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren östlichen Rand der befestigten Fahrbahn der K 153.

1.3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen behördlichen Erlaubnisse für die Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des von den bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser) vom Werksgelände über den Graben ohne Namen in das Gewässer Wölf: Gemarkung Wölf, Flur 8, Flurstück 80 (UTM-Werte: E 555510,21 N 5626161,49) wird erteilt.

1.4. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die unter Abschnitt **A 2.** aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen.

1.5. Entscheidungsvorbehalte

1.5.1. Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren baulichen Anpassungen vorbehalten.

1.5.2. Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.5.3. Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbaulastträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

1.6. Kostenentscheidung

- 1.6.1. Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- 1.6.2. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

2. Verzeichnis der Planunterlagen

2.1. Antrag vom 28.04.2022

Kapitel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
1	Erläuterungsbericht 63 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		20.07.22
	Plananlage Übersichtsplan politische Grenzen	1:75.000	27.01.22
2	Baulogistik 9 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	Plananlage Übersichtskarte Baulogistik	1:100.000	22.04.22
3	Übersichtspläne Übersichtsplan TK 25	1:25.000	12.01.22
	Luftbildplan	1:5.000	07.04.22
4	Bauwerksverzeichnis 4 Blatt, einschließlich Titelblatt und Zeichenerklärung		
5	Lagepläne zur Planfeststellung Blattschnittübersicht Lagepläne	1:10.000	01.02.22
	VS Reckrod 2.PL.01	1:1.000	30.09.22
	VS Reckrod 2.PL.02	1:1.000	30.09.22
	<u>Kreuzungs-/Detailpläne</u>		
	02.49.00.PD.01.S.01	1:500	30.09.22
	15.03.00.PD.01.S.01	1:500	25.04.22
	02.48.00.PD.01.S.01	1:500	30.09.22
	01.23.00.PD.01.S.01	1:500	30.09.22
6	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke 7 Blatt Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis, einschließlich Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	1 Blatt Grundstücksverzeichnis für die Leitungen inkl. Nebeneinrichtungen		
	3 Blatt Grundstücksverzeichnis VS Reckrod 2, einschließlich Titelblatt		
	<u>Grundstücksverzeichnis für naturschutzrechtliche</u>		
	<u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u>		
	Gemeinde Eiterfeld, 2 Blatt Gemeinde Friedewald, 2 Blatt Gemeinde Neuhof, 2 Blatt		
7	Umweltverträglichkeitsbericht		

Kapi- tel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
	Erläuterungstext, 167 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Anhang 1, Biotoptypen und Empfindlichkeiten, 6 Blatt Übersichtsplan Schutzgebiete		27.07.22
	1 Blatt Schutzgut Menschen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche	1:25.000 1:6.000	08.03.22 25.07.22
	2 Blatt Schutzgut Pflanzen Teilschutzgut Pflanzen, einschließlich Legende	1:6.000	25.07.22
	2 Blatt Schutzgut Pflanzen, einschließlich Legende	1:6.000	25.07.22
	1 Blatt Schutzgut Wasser	1:6.000	25.07.22
	Schutzgut Pflanzen u. biologische Vielfalt, Blatt 01 – Blatt 18 und Legende	1:10.000	02.04.12
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) Erläuterungstext, 26 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
9	NATURA 2000 im weiteren Umfeld des Vorhabens Erläuterungstext, 13 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erläuterungstext, 60 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	Bögen artenschutzrechtliche Prüfung, 22 Blatt		25.07.22
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungstext, 66 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	Liste der vorkommenden Biotoptypen, 2 Blatt		25.07.22
	Maßnahmenblätter, 46 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	Anhang 2, Bodenschutzkonzept, 49 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	Anhang 2.1, Begrünung von Bodenmieten, 1 Blatt		25.07.22
	Anhang 2.2, Berechnungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs, 9 Blatt einschließlich Titelblatt		25.07.22
	Anhang 2.3, Karte der Bodenfunktion	1:2.000	08.04.22
	Blattschnittübersichtskarte	1:25.000	25.07.22
	Bestand, Eingriff und Konfliktdarstellung, Blatt 01 – Blatt 03 und Legende	1:3.000	25.07.22

Kapi- tel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
	Maßnahmenkarte, Blatt 01 – Blatt 03 und Legende	1:3.000	25.07.22
	Übersichtskarten Kompensation, Blatt 01 – Blatt 03	1:2.000	25.07.22
12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Erläuterungstext, 65 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Übersichtskarte	1:25.000	26.07.22 25.07.22
13	Ordner 2 Abweichung von den Zielen der Raumordnung Erläuterungstext, 16 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis Raumordnerische Abweichung	1:6.000	25.07.22 08.03.22
14	Baurechtliche Genehmigungsanträge Inhaltsverzeichnis und Titelblatt, 5 Blatt Beschreibung des Bauvorhabens, 7 Blatt Antrag auf Baugenehmigung, 10 Blatt <u>Lagepläne</u> Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt Übersicht TK 25 Auszug aus dem ALKIS Luftbildplan Liegenschaftsplan Abstandsflächenplan Antrag an die Bauaufsichtsbehörde, Abweichung nach § 73 Abs. 1 HBO, 2 Blatt <u>Auszüge aus dem Liegenschaftskataster</u> Gemarkung Reckrod, 1 Blatt Gemarkung Wölf, 1 Blatt Gemarkung Wölf, 1 Blatt Gemarkung Reckrod, 1 Blatt Gemarkung Wölf, 1 Blatt Freiflächenplan Baustelleneinrichtungsplan <u>Bauzeichnungen</u> Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt Übersichtsplan Eingriffstiefen Bestandsgelände Geländeschnitte 1 - 9 Böschung West- und Südwest Geländeschnitte 10 – 12	1:25.000 1:5.000 1:5.000 1:1.000 1:500 1:500 ohne 1:100/500 1:200	25.02.22 25.02.22 25.02.22 25.02.22 12.01.22 17.02.22 12.01.22 07.03.22 08.03.22 25.02.22 03.03.22 03.03.22 03.03.22 03.03.22 03.03.22 03.03.22 03.03.22 21.12.21 25.02.22 08.07.22 08.07.22 25.02.22 08.07.22

Kapi- tel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
	Baubeschreibung, 32 Blatt, einschließlich Inhaltsverzeichnis		25.02.22
	Berechnungen und Nachweise, 22 Blatt, einschließlich Inhaltsverzeichnis		25.02.22
	<u>Baulicher Brandschutz</u>		
	Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt		25.02.22
	Brandschutzkonzept, 46 Blatt, einschließlich Titelblatt		09.02.22
	Anlage 1, Pläne mit brandschutztechnischen Eintragungen, Titelblatt		09.02.22
	Übersichtsplan Betriebsgebäude, Zeichnungs-Nr. 1 - 2		09.02.22
	Übersichtsplan Verdichterkomplex		09.02.22
	Übersichtsplan Energiezentrale 1 und 2		09.02.22
	Übersichtsplan Schalträume		09.02.22
	Anlage 2, Erklärung des Entwurfsverfassers, 2 Blatt		09.02.22
	Brandschutztechnische Stellungnahme, 7 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.02.22
	Baustelleneinrichtungsplan	1:500	25.02.22
	<u>Sonstige Bauvorhaben</u>		
	Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt		25.02.22
	Erhebungsbogen für Baustatistik, Verdichterhallen, 3 Blatt		
	Erhebungsbogen für Baustatistik, Betriebsgebäude, 3 Blatt		
	Erhebungsbogen für Baustatistik, Energiezentrale, 3 Blatt		
	Erklärung über Rückbauverpflichtung, 4 Blatt, einschließlich Inhaltsverzeichnis		25.02.22
	<u>Bautechnische Nachweise</u>		
	Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt		25.02.22
	Stand sicherheitsnachweis, 1 Blatt		25.02.22
	Nachweis des Wärmeschutzes, 20 Blatt, einschließlich Titelblatt und Erläuterungstext		03.02.22
	Anlage A, Gebäudezonierung nach DIN V 18599, 2 Blatt		03.02.22
	Anlage B, Dokumentation zum GEG-Nachweis, 58 Blatt, einschließlich Titelblätter		03.02.22
	Anlage C, Energiebedarfsausweis, 7 Blatt, einschließlich Titelblatt		08.08.20

Kapi- tel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
	Nachweis des Schallschutzes und Nachweis der Feuerwiderstandsdauer, 1 Blatt		25.02.22
	Weitere Nachweise oder Bauvorlagen, 1 Blatt		25.02.22
	<u>Mitzuentscheidende Genehmigungen</u> <u>Stationszufahrt und Baustellenverkehr</u>		25.02.22
	Erläuterungstext, 10 Blatt, einschließlich Inhaltsverzeichnis		
	Anlage Baustellenverkehr, 4 Blatt		25.02.22
	<u>Wasserversorgung</u>		
	Erläuterungstext, 8 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		08.03.22
	Lageplan Genehmigungsplanung Trinkwasserversorgung 2400 AGCG/WPS 0430.01-2.00-1	1:500	31.01.22
	Lageplan Genehmigungsplanung Trinkwasserversorgung 2400 AGCG/WPS 0430.02-2.00-2	1:500	31.01.22
	Berechnung Trinkwassermenge nach DIN 1988-300, Betriebsgebäude, 2 Blatt		25.02.22
	Berechnung Trinkwassermenge nach DIN 1988-300, Fremdfirmencontainer, 2 Blatt		25.02.22
	Berechnung Trinkwassermenge nach DIN 1988-300, Bauwasser, 2 Blatt		25.02.22
	Lageplan Genehmigungsplanung Löschwasserversorgung 2400 AGCG/WPS 0440.01-2.00-1	1:500	10.02.22
	<u>Schmutzwasserentsorgung</u>		
	Erläuterungstext, 6 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		08.03.22
	Lageplan Genehmigungsplanung, Schmutzwasserentsorgung	1:500	21.02.22
	Berechnung Schmutzwasser, Betriebsgebäude, 1 Blatt		17.02.22
	Berechnung Schmutzwasser, Fremdfirmencontainer, 1 Blatt		17.02.22
	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG, Verweis auf Teil E-15.2, 1 Blatt		25.02.22
	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
	Erläuterungstext, 29 Blatt, einschließlich Inhaltsverzeichnis		08.07.22
	Übersichtsplan AwSV-Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		25.02.22
15	Ordner 3 Wasserrechtliche Anträge		

Kapi- tel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
	Erläuterungstext, 19 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	Übersichtskarte	1:25.000	08.03.22
	Detailkarte	1:6.000	25.07.22
	<u>Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG</u>		
	Erläuterungstext, 13 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		04.04.22
	Übersichtslageplan Genehmigungsplanung Niederschlagsentwässerung 2400 AGCG/WPS 0410.03-2.00	1:1.000	19.01.22
	Übersichtslageplan Genehmigungsplanung Niederschlagsentwässerung 2400 AGCG/WPS 0410.01-2.00	1:500	20.01.22
	Hydraulischer Flächenplan Genehmigungsplanung Niederschlagsentwässerung 2400 AGCG/WPS 0410.04-2.00	1:500	20.01.22
	Berechnung Abflussbeiwerte für DWA-A 118, 7 Blatt		23.02.22
	Berechnung Hydraulische Berechnung nach DWA-A 118, 1 Blatt		23.02.22
	Berechnung Gewässerbelastung nach DWA-A 102, 2 Blatt		22.02.22
	Berechnung Rückhaltevolumen nach DWA-A 117, 4 Blatt		22.02.22
	Querschnitt RRB Genehmigungsplanung Niederschlagsentwässerung 2400 AGCG/WPS 0410.02-2.00	1:50	05.01.22
	Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R, 1 Blatt		
	Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R, 1 Blatt		
18	Forstrechtliche Würdigung		
	Erläuterungstext, 16 Blatt, einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis		25.07.22
	Antrag auf Genehmigung der Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), 1 Blatt		21.07.22
	Übersichtskarte Waldinanspruchnahme	1:20.000	14.07.22
	Lageplan Rodungsfläche	1:2.000	14.07.22
	Übersichtskarte Erstaufforstungsfläche	1:20.000	14.07.22
	Lageplan zum Erstaufforstungsantrag	1:2.000	14.07.22
16	Schallgutachten Baulärm		

Kapi- tel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
17	Erläuterungstext, 17 Blatt, einschließlich Titelblätter und Inhaltsverzeichnis		17.03.22
	Anhang, Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt		17.03.22
	Lageplan zur Schallausbreitungsberechnung mit Immissionsorten und die Entfernungen der Immissionsorte zur Mitte der Verdichterstation Reckrod 2, 2 Blatt		17.03.22
	Verdichterstationen VS Reckrod und Baustelle VS Reckrod 2 mit den Flächen der Schallemissionen, 1 Blatt		17.03.22
	Berechnungskonfiguration, Cadna A Version 2021 MR 2, 2 Blatt		17.03.22
	Tabelle Schallemissionen und Teilpegel, 1 Blatt		17.03.22
	Bilder Isophonen, 3 Blatt		17.03.22
	Schallgutachten Betrieb		
	Erläuterungstext, 25 Blatt, einschließlich Titelblätter und Inhaltverzeichnis		17.03.22
	Anhang, Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt		17.03.22
	Lageplan zur Schallausbreitung mit Immissionsorten und die Entfernungen der Immissionsorte zur Mitte der Verdichterstation VS Reckrod 2, 2 Blatt		17.03.22
	Bilder Verdichterstationen VS Reckrod und VS Reckrod 2, 2 Blatt		17.03.22
	3D – Anschichten, 2 Blatt		17.03.22
	Berechnungskonfiguration, Cadna A Version 2021 MR 2, 1 Blatt		17.03.22
	Tabellen Schallemissionen und Teilpegel, 12 Blatt		17.03.22
	Bilder Isophonen, 3 Blatt		17.03.22
	<u>Schallgutachtenbetreib (Worst-Case)</u>		
	Erläuterungstext, 26 Seiten, einschließlich Titelblätter und Inhaltverzeichnis		08.04.22
	Anhang, Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt		08.04.22
	Lageplan zur Schallausbreitung mit Immissionsorten und die Entfernungen der Immissionsorte zur Mitte der Verdichterstation VS Reckrod 2, 2 Blatt		08.04.22
Bilder Verdichterstationen VS Reckrod und VS Reckrod 2, 3 Blatt		08.04.22	
3D – Anschichten, 3 Blatt		08.04.22	
Berechnungskonfiguration, Cadna A Version 2021 MR 2, 1 Blatt		08.04.22	

Kapi- tel	Bezeichnung	Maßstab	Fassung
19	Tabellen Schalleistungspegel der Schallabstrahler und der Funktionsgruppen, 6 Blatt		08.04.22
	Tabellen Teilpegel Gruppen und Einzelquellen an den Immissionsorten sortiert nach Anteilen am IO1, 6 Blatt		08.04.22
	Bilder Isophonen VS Reckrod, 3 Blatt		08.04.22
	Bilder Isophonen VS Reckrod 2, 3 Blatt		08.04.22
	Bilder Isophonen VS Reckrod und VS Reckrod 2, 3 Blatt		08.04.22
	Hydrogeologisches Gutachten		
	Erläuterungstext, 14 Blatt, einschließlich Titelblätter und Inhaltsverzeichnis		24.06.22

3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgetragenen Anforderungen.

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend dem festgestellten Plan durchzuführen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3.1. Allgemeines

3.1.1. Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A 2 genannten Unterlagen und den in Abschnitt A 3 festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen, so gelten die letzteren.

3.1.2. Beginn und voraussichtlicher Abschluss der Bauarbeiten sind

- der Planfeststellungsbehörde,
- der Oberen Wasserbehörde und
- der Oberen Naturschutzbehörde

vorher anzuzeigen.

Im Nachgang der Beginnanzeige ist zeitnah eine Bauverlaufsplanung vorzulegen, die im Zuge der Baumaßnahme bei Änderungen / Abweichungen aktualisiert wird.

3.1.3. Vertragliche Regelungen der Antragstellerin und Vorhabenträgerin mit Baulastträgern anderer Infrastruktureinrichtungen, die von den nachfolgend zum Schutz dieser Infrastruktureinrichtungen festgelegten Nebenbestimmungen 3.16 abweichen, haben gegenüber diesen Vorrang.

3.1.4. Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5. Alle Flur- und Aufwuchsschäden, einschließlich eventueller Folgeschäden (z.B. Minderertrag), die den vom Leitungsbau betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen verursacht werden, sind zu ersetzen.

Dies gilt auch für Flur- und Aufwuchsschäden, einschließlich eventueller Folgeschäden (z.B. Minderertrag) für die temporär angelegten Baustelleneinrichtungsflächen.

- 3.1.6. Sonstige Schäden bzw. negative Auswirkungen, die durch den Bau, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitung bzw. der temporär angelegten Baustelleneinrichtungsflächen verursacht werden, sind von der Vorhabenträgerin primär fachgerecht zu beseitigen. Dabei hat sie den ursprünglichen Zustand gleichartig wiederherzustellen soweit dies möglich, verhältnismäßig sowie mit dem Vorhaben vereinbar ist. Im Übrigen hat sie den Schaden bzw. die negativen Auswirkungen in Geld zu ersetzen bzw. auszugleichen.
- 3.1.7. Auf berechnigte Anforderung des Eigentümers / Bewirtschafters einer Fläche ist der Betreiber der Anschlussleitungen verpflichtet, den Verlauf der Leitung in der Örtlichkeit durch Auspflocken oder andere geeignete Maßnahmen zu markieren.
- 3.1.8. Im Zweifel entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Berechnigung der Anforderung.

3.2. Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV)

- 3.2.1. Das Vorhaben ist entsprechend § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn des Baus der gastechnischen Anlagenteile der Verdichterstation bei der Hessischen Energieaufsicht (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat: I 5 - Energiemärkte, Energieaufsicht, Netzausbau, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.2. Die technische Sicherheit ist bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Verdichterstation und den Anschlussleitungen zu gewährleisten. Hierfür sind die anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 EnWG einzuhalten.

3.3. Grundsätzliche Festsetzungen

- 3.3.1. Eine Inanspruchnahme von Wegegrundstücken, auch öffentlichen Wegegrundstücken, hat so schonend wie möglich zu erfolgen. Durch die Baumaßnahmen eintretende Beschädigungen sind mindestens gleichwertig wieder herzustellen.
- 3.3.2. Durch die Bauausführung hervorgerufene Beschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.3.3. Zur Aufrechterhaltung von Wegebeziehungen sind während der Bauphase an betroffenen Straßen- und Wegekrenzungen Umfahrungen oder zumutbare Umleitungen einzurichten.
- 3.3.4. Sämtliche im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Grenzmarken sind zu sichern. Sofern durch die Baumaßnahme Grenzmarkierungen beschädigt, entfernt oder unkenntlich gemacht werden, sind diese durch die Vorhabenträgerin wieder

herzustellen. Hierdurch entstehende Kosten - z.B. für Vermessungsarbeiten - sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

3.3.5. Die Vorhabenträgerin hat den bekannten Nutzungsberechtigten jeweils mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten auf den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken den Baubeginn anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Baubeginn in den ortsüblichen Tageszeitungen bekannt zu machen.

3.3.6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Agrarstrukturelle Schäden sind im Zuge der Rekultivierung zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind so wiederherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in den Folgejahren nach der Bauausführung - bezogen auf den Zustand der Flächen zum Beginn der Baumaßnahme – in vergleichbarer Weise erfolgen kann.

3.4. Kampfmittelräumung

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Die Bauarbeiten sind unverzüglich bis zur Beseitigung einzustellen.

3.5. Immissionsschutz

3.5.1. Schutz vor Lärm

Im Einwirkungsbereich der Verdichterstation Reckrod, sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Tag / Nacht	Gebiets-einstufung
IO 1 – Buchenauer Straße 2, Eiterfeld - Branders	60 / 45 dB(A)	MD/MI
IO 2 – Hainstraße 1 – Eiterfeld - Wölf	55 / 42,5 dB(A)	WA**
IO 3 – St.-Paulus-Straße 18, Eiterfeld - Wölf	60 /45 dB(A)	MD/MI

** WA - Für den IO 2 werden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, mit der Erhöhung des Nachtwertes um 2,5 dB(A) aufgrund der Gemengelage (6.7 TA Lärm)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.5.2. Die durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Geräuschimmissionen dürfen in den angrenzenden Siedlungsbereichen die zulässigen Immissionsrichtwerte für das jeweilige Gebiet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm nicht um mehr als 5 dB(A) überschreiten, ohne Maßnahmen zur Minderung der Geräusche festzulegen (siehe Nr. 4.1 AVV-Baulärm).

Alle Maschinen, die im Rahmen der Bauarbeiten zum Einsatz kommen, sind in arbeitsfreien Zeiten abzustellen.

- 3.5.3. Die einschlägigen Vorschriften der technischen Regelwerke TA Lärm und AVV Baulärm sind einzuhalten

3.6. Naturschutz

- 3.6.1. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) (E-Mail: eingriffe@rpk.s.hessen.de) anzuzeigen.

- 3.6.2. Für das Vorhaben ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Die verantwortlichen Personen sind der ONB vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin, ÖBB und ONB über die Durchführung der ÖBB vorzunehmen.

- 3.6.3. Der ÖBB ist der Bescheid unmittelbar und nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der, für die Zulassung erforderlichen, Nebenbestimmungen sowie die Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind durch die ÖBB zu überprüfen und dokumentieren. Die ÖBB fertigt Wochenberichte über den Fortschritt der Baumaßnahmen an und übersendet diese der ONB (E-Mail: eingriffe@rpk.s.hessen.de) spätestens Anfang der zweiten Woche nach der Begehung.

In Zeiträumen nicht eingriffsrelevanter Bauarbeiten kann die ONB die Intervalle für die Berichterstattung der ÖBB in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin verlängern.

- 3.6.4. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und in den Maßnahmenblättern des Angang 1 des LBP formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt verbindlich einzuhalten. Ihre Umsetzung ist durch die ÖBB zu überprüfen und dokumentieren.

- 3.6.5. An die Arbeits-/Eingriffsflächen unmittelbar angrenzende Gehölze sind gemäß DIN 18920 gegen potenzielle Schäden zu schützen.

- 3.6.6. Gehölzrückschnitte sind nur im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

- 3.6.7. Es dürfen ausschließlich die im LBP ausgewiesenen Flächen genutzt werden. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen sowie die Lagerung von Baustellenmaterialien außerhalb dieser Flächen sind verboten.
- 3.6.8. Für temporäre BE-Flächen, die mit einer Schotterschicht aufgefüllt werden, ist zum Schutz des Bodens ein Vlies zu verwenden, welches mit einem Geogitter verstärkt ist.
- 3.6.9. Der Kompensationsbedarf für die im Zuge der Durchführung des Vorhabens entstehenden Eingriffe in die Lebensraumfunktionen (690.510 Biotopwertpunkte), in die Bodenfunktionen (23,2 Bodenwerteinheiten) sowie in das Landschaftsbild (16.110 Biotopwertpunkte) wird durch die in Anhang 1 des LBP formulierten Kompensationsmaßnahmen
- Maßnahme-Nr. K01: Fläche Friedewald
Umwandlung von „Acker (11.191)“ in „Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (06.340)“
 - Maßnahme-Nr. K02: Fläche Hauswurz
Teilmaßnahmenfläche K02.1: Umwandlung von „Intensiv, genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage (06.350)“ in „Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen (06.310)“

Teilmaßnahmenfläche K02.2: Umwandlung von „Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (06.340)“ in „Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen (06.310)“
 - Maßnahme-Nr. K03: Fläche Blühstreifen
Umwandlung von intensiv genutztem Acker in einen Blühstreifen (Ruderalfläche) - Temporäre Verlagerung einer Kompensationsfläche Dritter ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die vertraglichen Vereinbarungen und – hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme K02 – die dingliche Sicherung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen. Die Pflege der Kompensationsmaßnahmen K01 und K02 endet mit Sicherung der Funktion der Kompensationsmaßnahmen nach 30 Jahren, der Kompensationsmaßnahme K03 bis zur Sicherung der Biotopfunktion an ihrem ursprünglichen Ort.

3.7. Forstrecht

- 3.7.1. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf den in der Karten „Lageplan Rodungsfläche“ mit roter Schraffur als „Lage des entfernten Waldbereiches“ dargestellten Bereich in einem Flächenumfang von 1.823m².

- 3.7.2. Der Fläche nach Nebenbestimmung 3.7.1 wird die Ersatzaufforstung auf der nach Nebenbestimmung 5 zur Waldneuanlage genehmigten Fläche in dem Flächenumfang zugeordnet, wie er auf der Karte „Lageplan zum Erstaufforstungsantrag“ mit grüner Schraffur dargestellt ist.

Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Dieses ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Sollte sich 6 Jahre nach den Maßnahmen nach Nebenbestimmung 3.7.1 keine gleichmäßig verteilte Dichte an Waldbäumen und Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanzung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. Bei künstlicher Kulturbegründung ist bei Waldbäumen, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen entsprechend FoVG – konformes Vermehrungsgut zu verwenden. Für die aktiven Maßnahmen zur Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden.

- 3.7.3. Die Grenzen der Rodungsflächen nach Nebenbestimmung 3.7.1 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren.

- 3.7.4. Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach Nebenbestimmung 3.7.1 sind die Obere Forstbehörde, und das zuständige Forstamt Burghaun hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

- 3.7.5. Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird erteilt.

3.8. Wasserrecht

3.8.1. Allgemeine Anforderungen zur Baudurchführung

3.8.1.1. Bauleitung

Bei der Bauausführung muss eine fachkundige Bauleitung im Sinne des § 59 HBO gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft eingehalten und die vorliegenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise beachtet werden.

3.8.1.2. Unternehmen

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung beauftragt werden. Die Unternehmen sind für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Sinne des § 58 HBO verantwortlich.

3.8.1.3. Mitteilungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Firmen auf die Wasserschutzgebietslage hinzuweisen und die sich hieraus ergebenden Handlungs- und Sorgfaltspflichten schriftlich zu übermitteln.

3.8.1.4. Baubeginn

Der Beginn der Arbeiten ist der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, Dezernat „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“) und dem Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen (Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld) rechtzeitig vorher mitzuteilen.

3.8.1.5. Bautagebuch

Während der Arbeiten ist ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist der Oberen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.8.1.6. Bauüberwachung

Die Bauarbeiten (hier: Bodenabtrag, Erdarbeiten, Gründungs- und Betonierarbeiten) sind durch ein für die Baugrundberatung beauftragtes Fachbüro zu überwachen. Dies gilt auch für die bauzeitlichen Aufstellungen von Lagern / Lagercontainer zur Aufbewahrung von Materialien mit wassergefährdenden Eigenschaften als auch der ordnungsgemäßen Herrichtung von Flächen für die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen. Das Fachbüro ist bei der Einweisung der Baufirmen und Bauleiter zum Themenbereich Gewässer- und Grundwasserschutz beratend tätig und dokumentiert die ordnungsgemäße Einweisung.

Die Überwachungstätigkeit ist in Form von Berichten und Fotografien zu dokumentieren und 14-tägig an das Dezernat 31.2 digital zu übermitteln. Die Kontrollintervalle und die dazugehörigen Dokumentationen können in Phasen, in welchen keine Erdarbeiten ausgeführt werden, die mit einem erhöhten Gefährdungspotential für das Grundwasserverbunden sind, mit Zustimmung der Oberen Wasserbehörde geändert werden.

Werden Unregelmäßigkeiten sowie Vorkommnisse festgestellt, die nachteilige Auswirkungen auf das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser besorgen lassen, ist unverzüglich die Unterbrechung der Bautätigkeit zu veranlassen und unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorzunehmen.

3.8.1.7. Baustoffe

Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein. Sollte sich der Einsatz nicht vermeiden lassen, so hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass bei dem ordnungsgemäßen Einsatz von wassergefährdenden Stoffen eine stoffliche Belastung des Grundwassers verhindert wird.

3.8.1.8. Andere Stoffe und Flüssigkeiten

Einschränkungen beim Umgang:

Bei der Durchführung des Bauvorhabens dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden, es sei denn, durch besondere Auffangvorrichtungen ist im Fall des Auslaufens dieser Stoffe dennoch ein ausreichender Schutz gegenüber einer Versickerung ins unbefestigte Erdreich gegeben.

3.8.1.9. Vorgehensweise bei Leckagen

Sollten während der Baudurchführung wassergefährdende Stoffe austreten z. B. durch Leckagen an Baufahrzeugen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte zur Aufnahme von verunreinigten Bodenrückständen und ausreichende Bindemittel sind stets bereitzuhalten; durch geeignete Maßnahmen sind die am Bau Beteiligten über den Verwahrort des Bindemittels zu informieren.

3.8.2. Zusätzliche Anforderungen für Arbeiten im Wasserschutzgebiet

3.8.2.1. Einschränkung der Wassergefährdungsklasse

Die Vorhabenträgerin hat durch das Fachbüro besonders schutzbedürftige Baubereiche auszuweisen. Seitens der Vorhabenträgerin sind die besonders schutzbedürftigen Baubereiche in der Örtlichkeit derart zu kennzeichnen, damit diese ausschließlich durch diejenigen Baufahrzeuge und -maschinen frequentiert werden, welche mit Kraft- und Betriebsstoffen der Wassergefährdungsklasse II (oder besser) betrieben werden. Sofern sich Teilbaumaßnahmen ergeben, die einen Einsatz von Stoffen mit Wassergefährdungsklasse III erfordern, sind vor und während des Fahrzeug-, Maschinen- und Geräteeinsatzes die Art und der Umfang von Zustandskontrollmaßnahmen durch die Bauleitung zu intensivieren. Ferner ist die jeweilige Tankfüllmenge auf eine tägliche Einsatzzeit zu begrenzen.

3.8.2.2. Grundhafte Oberflächenreinigung der zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge, -maschinen und sonstigen ortsbeweglichen Geräte

Sämtliche zum Einsatz kommende Baufahrzeuge, -maschinen und -geräte dürfen keine Verschmutzungen aufweisen, von denen nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden ausgehen können.

Die Bauleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere nach zwischenzeitigen Fremdeinsätzen der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf potentiell belasteten Baustellen vor dem Wiedereinsatz am Vorhabenort eine Oberflächenreinigung durchgeführt wird.

3.8.2.3. Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten

Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten von Bau- und Betriebsfahrzeugen, -maschinen und sonstigen Geräten sind nach Möglichkeit außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzunehmen.

Außerhalb der besonders schutzbedürftigen Baubereiche können während der Baumaßnahme gemäß AwSV zu gestaltende Flächen hergestellt werden, die zur Betankung von beweglichen Fahrzeugen und Maschinen genutzt werden. Diese Flächen sind so herzurichten, dass beim Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und durch weitere Nutzungen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen können. Das Fachbüro dokumentiert die ordnungsgemäße Ausführung dieser Flächen sowie die in regelmäßigen Abständen notwendigen Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der v. g. Flächen.

Innerhalb der besonders schutzbedürftigen Baubereichen ist für eventuelle unumgängliche Betankungsmaßnahmen von nur bedingt ortsbeweglichen Fahrzeugen und Maschinen (Raupenkettensfahrzeuge sowie über den Bauzeitraum stationär betriebene Autokräne usw.) eine Ausnahme bei Beachtung der nachfolgenden Punkte zulässig:

3.8.2.3.1. Sollten derartige Arbeiten vor Ort zwingend notwendig werden, so sind für diese Arbeiten ausreichend Schutzmaßnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers verhindern.

3.8.2.3.2. Baufahrzeuge, -maschinen und -geräte dürfen aus Straßenfahrzeugen, Aufsatztanks und aus Tankcontainern nur im Vollschauchsystem mit einem nach dem Totmannsystem schließenden Zapfventil von nicht mehr als 200 l/min im Auslauf, möglichst jedoch mit geringer dosiertem Zuflussstrom, betankt werden. Es muss immer ausreichend Bindemittel vorhanden sein. Der Verwahrort ist allen am Bau Beteiligten frühzeitig bekannt zu geben.

3.8.2.4. Dichtheitsprüfungen von Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten

Baufahrzeuge, -maschinen und -geräte sind am Einsatzort arbeitstäglich auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Standort Bad Hersfeld, Dezernat „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ auf Verlangen vorzulegen.

3.8.2.5. Vorhalten von ortsbeweglichen, kraftstoffbetriebenen Baufahrzeugen und -maschinen in Zeiträumen des Nichteinsatzes

Ein Abstellen von Baufahrzeugen sowie kraftstoffbetriebenen Maschinen und Geräten in dem besonders schutzbedürftigen Baubereich ist bei einer dreistündigen (oder länger andauernden) Abwesenheit des Baustellenpersonals unzulässig, sofern es sich dort nicht um eine besonders gestaltete Abstellfläche im Sinne der AwSV handelt. Außerhalb der besonders schutzbedürftigen Bereiche werden die Abstellflächen für Baufahrzeuge, kraftstoffbetriebenen Maschinen und Geräte durch das Fachbüro geprüft und freigegeben.

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass abgestellte Baufahrzeuge außerhalb der Arbeitszeiten gesondert überwacht werden.

3.8.3. Ergänzende Anforderungen zur Sicherstellung des bauzeitlichen Weiterbetriebs der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Reckrod III“

3.8.3.1. Kontrolle der qualitativen Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage

Die Rohwasserbeschaffenheit der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Reckrod III“ ist während der Baudurchführung und bis 50 Tage nach Abschluss des Bauvorhabens zu kontrollieren. Die Trübung ist in den Zeiträumen der Durchführung der Erdarbeiten, Gründungsmaßnahmen, Betonierarbeiten- und Leitungsbaumaßnahmen kontinuierlich zu überwachen.

Sollten im Rahmen der Trübungskontrolle erhöhte Trübungen im Rohwasser festgestellt werden, ist das Monitoring auf die Analyse bezüglich Mikroorganismen zu erweitern.

Die Erstkontrolle ist bereits im nicht bauzeitlich beeinflussten Vorstadium der Baumaßnahme durch fachkundiges, neutrales Personal vorzunehmen, so dass dieses Ergebnis als Basis bzw. Zielvorgabe nach Fertigstellung der o. a. Teilbaumaßnahmen herangezogen werden kann.

Der weitere, derzeit noch unbestimmte Untersuchungsumfang sowie weitere Parameter sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage abzustimmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, Dezernat „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ auf Verlangen vorzulegen.

3.8.3.2. Ausdehnung des Untersuchungsumfangs

Vom Zeitpunkt einer erkennbaren Auffälligkeit der Rohwasserqualität des Tiefbrunnens Reckrod III (Abweichungen gegenüber der Basisanalyse) sind die weiteren Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Arzell I“ und „Tiefbrunnen Buchenau II“ in das Untersuchungsprogramm einzubeziehen.

3.8.3.3. Ersatzwasserversorgung

Für den Fall einer unvorhersehbaren, bauzeitlich bedingten Grundwasserbeeinträchtigung und einer erforderlichen Außerbetriebnahme der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Reckrod III“ sind frühzeitig vor Baubeginn, jedoch spätestens vor Abschluss der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Ersatzwasserversorgung mit dem Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlage und dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Das Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, Dezernat „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ ist über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

3.8.3.4. Informationspflichten bei Außerbetriebnahme

Ungeachtet der gesundheitsbehördlichen Anordnungen oder -entscheidungen ist jede Außerbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage, die durch das Vorhaben verursacht worden ist, gleichfalls der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) unverzüglich anzuzeigen.

3.8.4. Wassergefährdende Stoffe im Betrieb

Vor Inbetriebnahme der Verdichterstation Reckrod 2, ist der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung) eine Übersicht mit allen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzulegen. Diese Übersicht enthält mindestens den Zweck der Anlage, die Wassergefährdungsklasse des eingesetzten wassergefährdenden Stoffes sowie die maximale Menge in m³.

3.9. Bodenschutz

3.9.1. Während der Ausführung sind die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Stand: 25. 07.2022) unter Anhang 1, Maßnahmenblatt „V-B1“ sowie unter Anhang 2, Kapitel 6 „Auswirkungsprognose/Bodenschutzkonzept“ beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen aus DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 verbindlich umzusetzen

3.9.2. Als Grenze der Befahr- / Bearbeitbarkeit im Sinne von „trockenen bis schwach feuchten Boden bzw. halbfester Konsistenz“ (vgl. Maßnahmenblatt V-B1) ist grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. die Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2 der DIN 19639 anzusetzen. Die Beurteilung der Befahr- / Bearbeitbarkeit hat durch die bodenkundliche Baubegleitung nach Nr. 4 anlassbezogen (z.B. Aufnahme der Bauarbeiten, Niederschlagsperioden während der Bauphase) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verhältnisse vor Ort zu erfolgen. Sie hat

situativ ggf. ergänzende Festlegungen zum Bodenschutz zu treffen (z.B. Schutzmaßnahmen, Einstellung der Bodenarbeiten) und deren Umsetzung zu überwachen

- 3.9.3. Der gemäß Maßnahmenblatt V-B1 als Zielwert für den Kontaktflächendruck vorgegebene Wert von max. 0,5 kg/cm² ist in Verbindung mit dem Nomogramm gem. Bild 2 der DIN 19639 umzusetzen.
- 3.9.4. Zur fachlichen Begleitung und zur Überwachung der umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Nr. 1-3 ist durch den Vorhabenträger eine Bodenkundliche Baubegleitung im Sinne des Maßnahmenblattes „V-B1“ zu beauftragen
- 3.9.5. Die Bestellung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist der Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise spätestens 14 Tage vor Beginn der bodeneingreifenden Maßnahmen anzuzeigen.
- 3.9.6. In Bauphasen mit bodenrelevanten Arbeiten (z.B. Baufeldfreimachung, Bodenabtrag, Herrichtung BE-Flächen, Rekultivierungsarbeiten auf den nur temporär beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen) sind der Bodenschutzbehörde durch die Bodenkundliche Baubegleitung in der Regel 14-tägige, sowie bei Bedarf zusätzliche aussagefähige Berichte (inklusive Fotodokumentation) vorzulegen. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist durch die BBB im Sinne einer zusammenfassenden Dokumentation zeitnah die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten zu testieren und der Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 3.9.7. Bei Betriebseinstellung sind im Zuge des Rückbaus der Anlagen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen vorzusehen und in einem Konzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

3.10. Landwirtschaft

- 3.10.1. Der Flächenverbrauch soll auf ein Minimum reduziert werden.
- 3.10.2. Die Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sind rechtzeitig über den Baubeginn des Vorhabens zu informieren und miteinzubeziehen. Eine Planung der Feldnutzung sowie die Berücksichtigung eventueller förderrechtlicher Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen können somit ermöglicht werden.

3.10.3. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die bestehenden Drainageanlagen zu erfassen und nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Wiederherstellung der eventuell beschädigten Drainagen die Entwässerung der betroffenen Flächen sicherzustellen. Dies gilt ausdrücklich für den Bau der Anschlussleitungen.

3.11. Baurecht

3.11.1. Folgende Unterlagen sind vor Errichtung der Stationsgebäude (Baubeginn) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- a. Nachweis über die Vereinigung der Baugrundstücke, damit die Anforderungen der Hessischen Bauordnung § 4 (2) erfüllt sind.
- b. Bescheinigung der prüfberechtigten Person für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (1. Prüfbericht des Prüfstatikers)
- c. Baubeginnsanzeige mit Erklärung des Bauleiters und Verpflichtung des Rohbauunternehmers BAB17
- d. Absteckungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs

3.11.2. Folgende Unterlagen sind vor Rohbaufertigstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- a. Anzeige der Rohbaufertigstellung (mit Erklärung des Bauleiters) (BAB18)
- b. geprüfter Nachweis der Standsicherheit
- c. Bescheinigung der Prüfberechtigten Person für Standsicherheit, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt, inklusive des abschließenden Prüfberichts

3.11.3. Folgende Unterlagen sind vor abschließender Fertigstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- a. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (mit Erklärung des Bauleiters) (BAB20)
- b. Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen (§ 74 Abs. 2 HBO)

- c. Die Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergie-Gesetz (GEG) ist vorzulegen. (Weitere Informationen zum GEG, sowie Vordrucke finden Sie unter: <https://rp-giessen.hessen.de/wirtschaft-und-planung/bauwesen>)
- d. Der Gebäude-Energieausweis gemäß § 79 ff. Gebäudeenergie-Gesetz (GEG) ist vorzulegen. (Weitere Informationen zum GEG, sowie Vordrucke finden Sie unter: <https://rp-giessen.hessen.de/planung/bauwesen/gebäudeenergiegesetz-geg>)

3.12. Brandschutz

- 3.12.1. Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Braun GmbH, 1. Fassung v. 09.02.2022 ist vollumfänglich umzusetzen. Die Konformität der Ausführungen mit dem Brandschutzkonzept ist durch den Ersteller oder eine gleichqualifizierte Person vor Inbetriebnahme der Anlage gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Fulda zu bestätigen.
- 3.12.2. Für das Bauvorhaben sind eine Brandmeldeanlage sowie Feuerwehrpläne gefordert. Die Planung, Ausführung und Aufschaltgenehmigung ist mit dem Fachdienst 6200 „Gefahrenabwehr des Landkreises Fulda“ (Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda) abzustimmen. Die Inbetriebnahme des Gebäudes darf erst mit dem Vorliegen des Nachweises der erfolgten Aufschaltung sowie der mängelfreien Sachverständigenabnahme der Brandmelde- und Alarmierungsanlage erfolgen.
- 3.12.3. Die in Abschnitt 7.4 des Brandschutzkonzeptes beschriebene „Kenntlichmachung der Auslösung der BMA“ ist im Zuge der Fachplanung näher auszuführen und mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden der Anlage über eine ausgelöste Brandmeldeanlage Kenntnis erlangen.
- 3.12.4. Der geplante Löschwasserbehälter ist entsprechend seiner Nutzung zu kennzeichnen. Dies schließt die Menge des vorgehaltenen Löschwassers mit ein.
- 3.12.5. Folgende Bescheinigungen bzw. Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
 - a. Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teile A, B und C
 - b. Bestellungsurkunde des Brandschutzbeauftragten
 - c. Bescheinigung eines Sachkundigen über die mängelfreie Funktions- und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage

- d. Bescheinigung eines Sachverständigen über die mängelfreie Funktions- und Betriebssicherheit der Brandmelde- und Alarmierungsanlage sowie der Sicherheitsstromversorgung

3.12.6. Brandschutz während der Bauphase

Für die vorbereitenden Schlauchleitungen zur Löschwasserversorgung der Baustelleneinrichtungsfläche ist mit der zuständigen Feuerwehr auch im Detail zu klären, wie die Inbetriebnahme zu erfolgen hat (Leitung nass oder trocken; Überflurhydranten auf VS Reckrod werden von eigenen Pumpen versorgt).

3.13. Straßenverkehr

- 3.13.1. Für die geplante Aufschüttung/Böschung wird eine Verringerung der Anbauverbotszone von 20 auf 8 m, gemessen vom äußeren östlichen Rand der befestigten Fahrbahn der K 135 bis zum Böschungsfuß zugelassen. Für die geplante Zaunanlage wird eine Verringerung der Anbauverbotszone von 20 m auf 13 m, ebenfalls gemessen vom äußeren östlichen Rand der befestigten Fahrbahn der K 135 zugelassen.

- 3.13.2. Die Standsicherheit der Aufschüttung/Böschung ist zu gewährleisten.

- 3.13.3. Werbung aller Art die auf die Kreisstraße wirken können sind untersagt.

3.14. Arbeitsschutz

- 3.14.1. Bei Fund von Kampfmitteln auf der Baustelle muss eine Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz (SprengG) an die Arbeitsschutzbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 – Arbeitsschutz) erfolgen.

- 3.14.2. Bei Bauarbeiten in potenziell kontaminierten Bereichen im Sinne der Technischen Regel zur Gefahrstoffverordnung 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, anhand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten.

- 3.14.3. Bauvorhaben mit mehr als 30 Arbeitstagen bei gleichzeitiger Beschäftigung von 20 Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen sind nach § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

- 3.14.4. Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Einrichtung der Baustelle gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV für anzeigepflichtige Baustellen gemäß § 2 Abs. 2

BaustellV oder für Baustellen mit gefährlichen Arbeiten nach Anhang 2 BaustellV (z.B. bei mehr als 7 m Absturzhöhe), wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, zu erstellen.

- 3.14.5. Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und zu dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Insbesondere ist für den Betrieb von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen. Arbeitnehmer sind anhand der erstellten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen vom Arbeitgeber zu unterweisen (vor Aufnahme der Tätigkeit, danach jährlich wiederkehrend).

Hinweis:

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile.

- 3.14.6. Geräte, Schutzsysteme sowie Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, sind vor Inbetriebnahme sowie regelmäßig wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durch eine befähigte Person zu überprüfen. (§ 15, § 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV).
- 3.14.7. Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ (D-W021).
- 3.14.8. Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt.
- 3.14.9. Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0: Geräte der Kategorie 1,
 - in Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
 - in Zone 2: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.
- 3.14.10. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach §§ 15 und 16 BetrSichV aufgezeichnet wird. Auszeichnungen und Prüfbescheinigungen (Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle) sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- 3.14.11. Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften und den gelagerten Mengen festzulegen (s. Nr. 4.3.2 Abs. 3 der TRGS 510 – Technische Regeln Gefahrstoffe „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“).
- 3.14.12. Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein (s. Nr. 4.3.3 Abs. 2 der TRGS 510).
- 3.14.13. Gefahrstoffe dürfen nur zusammengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht.
- 3.14.14. Zur Festlegung der Zusammenlagerungsmöglichkeiten sind die eingelagerten Gefahrstoffe gemäß Anlage 4 der TRGS 510 in Lagerklassen (LGK) einzuteilen. Sie dienen ausschließlich der Steuerung der Zusammenlagerung. Die Ermittlung der Zusammenlagerungsmöglichkeit hat entsprechend Nr. 7.2 der TRGS 519 zu erfolgen (s. auch Tabelle 2 der TRGS 510 „Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse). Die Durchführung dieser Maßnahme ist zu dokumentieren. Aufgetretenen Mängel sind schriftlich zu dokumentieren.

3.15. Marktgemeinde Eiterfeld

- 3.15.1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich vor Baubeginn eine gemeinsame, digitale Beweissicherung zu allen in Anspruch genommenen Wege, Straßen, Brücken, Plätzen sowie Straßen- und Wegeseitengräbern inkl. Durchlässen durchzuführen.
- 3.15.2. Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine gemeinsame Abnahme (auch abschnittsweise) stattzufinden. Die entstandenen Schäden sind umgehend auf Kosten der Vorhabenträgerin fachgerecht zu beheben.

- 3.15.3. Sollten über die planfestgestellten Wege- und Straßennutzungen hinaus Gemeindeinfrastruktur für Baustellenverkehr und -logistik benötigt werden, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig im Vorfeld mit der Marktgemeinde Eiterfeld die Nutzung und die Vorgehensweise zur Beweissicherung und zur Schadensregulierung abstimmen. Dies gilt auch für mögliche Verteilung und Einbau von überschüssigen Erdoberboden im näheren Umfeld.
- 3.15.4. Während der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin bei Verschmutzung von Straßen und Wegen unverzüglich ausreichend Straßenreinigungsfahrzeuge einzusetzen.
- 3.15.5. Sollte es durch baustellenbedingte Sedimenteinträge zu einer Versandung von Gräben kommen, hat die Vorhabenträgerin die Gräben fachgerecht nach Hinweismachung der Marktgemeinde Eiterfeld zu räumen. Dies gilt insbesondere für den Bereich Reckrod, Unsbach (Nähe K153, Reglerstation Ruhrgas/Open Grid).
- 3.15.6. Der Baustellenverkehr von LKWs ist entsprechend der Unterlage 2 – Baulogistik durchzuführen.

3.16. Anlagen Dritter

- 3.16.1. Bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sind die vorhandenen Leitungen (Gashochdruckleitungen, Abwasserleitungen, Spülwassertransportleitung) und deren Betriebskabel zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Leitungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3.16.2. Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind auf Grundlage der von den Leitungsbetreibern angeforderten aktuellen Bestandspläne Fremdleitungen im Bereich des Arbeitsstreifens einzumessen, auszupflocken und zu kennzeichnen. Soweit erforderlich sind im Vorfeld Suchschachtungen durchzuführen.
- 3.16.3. Vor Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens der vorhandenen Leitungen sind die Hinweise/Auflagen unter Ziffer E dieses Beschlusses angehängten Stellungnahmen der Leitungsbetreiber sowie der Messstellenbetreiberin sowie der übersendeten aktuellen Merkblätter zu beachten.
- 3.16.4. Im Bereich des Schutzstreifens der vorhandenen Leitungen sind Beschädigungen der Leitungen bei Tiefbauarbeiten durch den Einsatz von Leitungssicherungsmaßnahmen, wie geeigneter Baumaschinen oder Handschachtung auszuschließen.

- 3.16.5. Das Befahren des Schutzstreifens der vorhandenen Leitungen mit schweren Baufahrzeugen, das Abstellen und die Verankerung von schwerem Baugerät bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber.
- 3.16.6. Die Mindestüberdeckung der vorhandenen Leitungen ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Eine dauerhafte Verringerung der Erddeckung über den Leitungen ist unzulässig.
- 3.16.7. Störungen oder Beschädigungen an den vorhandenen Leitungen oder Betriebskabeln, die durch die Baumaßnahmen verursacht werden, sind dem zuständigen Leitungsbetreiber sofort zu melden und in Abstimmung mit ihm zu beseitigen.
- 3.16.8. Es ist ein der Nachweis zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der Anschlussleitungen den kathodischen Korrosionsschutz der vorhandenen Leitungen nicht nachteilig beeinflusst. Die Vorhabenträgerin führt die erforderlichen kompensierenden Maßnahmen an den Anschlussleitungen durch bzw. trägt die Kosten für solche Maßnahmen an den vorhandenen Leitungen.
- 3.16.9. Die Bauausführung ist, soweit sie sich auf die vorhandenen Leitungen auswirkt, mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.
- 3.16.10. Es ist von der Vorhabenträgerin dauerhaft sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zu Betrieb, Wartung, Sanierung und Rückbau der auf dem Grundstück Gemarkung Wölf, Flur 8, Flurstück 60/2 betriebenen Messstelle Reckrod 1 (K+S Nr. 272) bis zur Errichtung von Ersatzmessstellen jederzeit stattfinden können. Die genauen Erfordernisse der Flächenfreihaltung sind vor den Arbeiten im relevanten Bereich mit K+S abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des von den bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser) vom Werksgelände über den Graben ohne Namen in das Gewässer Wölf: Gemarkung Wölf, Flur 8, Flurstück 80 (UTM-Werte: E 555510,21 N 5626161,49) nach §§ 8 und 10 WHG wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erteilt.

4.1. Inhalt und Begrenzung der Erlaubnis

4.1.1. Die Einleitestelle wird wie folgt festgelegt:

Einleitung	Gewässername u. -nummer	Gewässergrundstück			Grundstück, v. d. eingeleitet wird (Ufergrundstück)		
		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederschlagswasser über Rückhalteanlage	Über den Graben ohne Namen in die Wölf (426832)	Wölf	8	80	Wölf	8	80
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet: A _{E,k} 6,326 ha		Einleitungsstelle: UTM32 –Werte: E 555510,21 N 5626161,49					

4.1.2. Die widerrufliche Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG wird befristet bis zum 31.12.2037 erteilt.

4.1.3. Es darf nur nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser ins Gewässer eingeleitet werden. Insbesondere sind Fehlanlüsse auszuschließen.

4.1.4. Als Begrenzung der Einleitbefugnis gilt das in den Planunterlagen genannte Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle von ca. 63.260 m².

4.1.5. Die maßgebliche Drosselwassermenge beträgt 69 l/s. Das ständig zur Verfügung zu haltende Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser beträgt mindestens 617,88 m³.

4.2. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

4.2.1. Soll über die Befristung hinaus Niederschlagswasser eingeleitet werden, so ist spätestens 6 Monate vor Fristablauf ein entsprechender Neuantrag bei der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung) einzureichen.

4.2.2. Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Abwasseranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) A 102 und A 117 zu beachten.

4.2.3. Eigenkontrolle:

4.2.3.1. Regenwasserabläufe, einschließlich der Schmutzfänger sowie die Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers, müssen regelmäßig durch einfache

Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.

- 4.2.3.2. Die baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und –rückhaltung sind mindestens alle 3 Monate - sowie unmittelbar nach jedem Starkregenereignis - durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen. Ausgenommen sind die Abwasserkanäle und –leitungen zur Niederschlagswasserableitung. Für diese Abwasserkanäle und –leitungen gilt die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).
- 4.2.3.3. Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.
- 4.2.3.4. Die Kontrollen und Feststellungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.2.4. Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-/ Wartungsplan zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten. Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente beachtet werden.
- 4.2.5. Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Einsteigöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- 4.2.6. Die an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Betriebsflächen sind, abhängig vom Verschmutzungsgrad, bedarfsweise zu reinigen, z. B. mittels Kehrmaschine.
- 4.2.7. Bei Schadensfällen im Einzugsbereich der Regenwasserkanäle, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen einzuleiten. Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser / wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtungen in das Gewässer gelangen, sind die zuständige Wasserbehörde oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
- 4.2.8. Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Herbizide verwendet werden.

- 4.2.9. Der Notüberlauf darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das Regenrückhaltebecken hydraulisch überlastet ist.
- 4.2.10. Geplante Änderungen im Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle (Flächengröße der Flächennutzung) oder der Drosselwassermenge (Änderung der erlaubten Einstellung am Drosselschieber des Regenrückhaltebeckens) sind der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung) unter Beifügung eines entsprechenden Übersichtsplans und einer genauen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen. Von dort ist zu entscheiden, ob eine neue Erlaubnis zu beantragen ist oder ob es ausreicht, dass ergänzende Unterlagen vorgelegt werden.

B. Begründung

1. Vorhaben- und Baubeschreibung, Anlass der Planung

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) mit Sitz in Kassel – im Folgenden als Vorhabenträgerin bezeichnet – betreibt ein deutschlandweites Ferngasleitungsnetz. Das überregionale Hochdruckfern gasleitungsnetz der GASCADE erstreckt sich über eine Länge von etwa 2.400 km. An die Ferngasleitungen sind mittelbar und unmittelbar über 100 weitere Netzbetreiber in Deutschland angeschlossen.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Errichtung und Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West sowie der Verdichterstation Reckrod 2 ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts, das das Ziel hat, den weiterführenden Transport von Gasmengen über die bestehenden Ferngasleitungen in Richtung Baden-Württemberg sicherzustellen – siehe auch B 4.1 -.

Die geplante Verdichterstation Reckrod 2 liegt im Knotenpunkt der bestehenden Ferngasleitungen MIDAL Mitte, MIDAL Süd, MIDAL-Süd Loop und STEGAL (DN 800) im Anbindungsbereich mit der Anschlussleitung (AL) im Regierungsbezirk Kassel, Markt-gemeinde Eiterfeld, Gemarkungen Wölf und Reckrod. Die erforderlichen Anschlusslei-tungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West zwischen der Verdichterstation und den v.g. Leitungen sind Bestandteil des Vorhabens.

Die Ferngasleitungen umfassen im Wesentlichen folgende Systemkomponenten:

- Unterirdisch verlegte, molchbare Stahlrohrleitung in der Dimension DN 1000 bzw. DN 800;
- elektrische kathodische Korrosionsschutzanlage;
- in der Trasse mitverlegte betriebliche Steuer- und Kommunikationsleitungen in Kabel-schutzrohren;
- oberirdische Markierungspfähle;

Mit planfestgestellt wird der Betrieb der Anschlussleitungen mit einem zulässigen maxi-malen Betriebsdruck von MOP 90 bar.

Die Mindestrohrüberdeckung beträgt 1 m.

Die Anschlussleitungen werden mit einer Schutzstreifenbreite von 10 m (5,0 m beidseits der Rohrachse) verlegt. Zum Bau der Leitung wird ein Arbeitsstreifen sowie für die Ver-dichterstation entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich entspre-chender Zufahrten benötigt.

2. Raumordnung

Vorliegend war kein Raumordnungsverfahren erforderlich, da es sich vorliegend um eine standortgebundene Erweiterung einer bestehenden Verdichterstation handelt. Hierzu hat

die Obere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Beurteilung im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgelegt.

Ausschlaggebend für die großräumige Standortwahl des Vorhabens ist, dass mit der bestehenden Verdichterstation Reckrod ein zentraler Knotenpunkt im Fernleitungsnetz der GASCADE mit den Leitungen STEGAL, MIDAL Mitte und MIDAL Süd samt MIDAL Süd-Loop besteht.

Die vorgesehene faktische Erweiterung grenzt unmittelbar südlich der Bestandsstation an und umfasst gut 6,3 ha, wovon außerhalb des bisherigen Betriebsgeländes rund 5,7 ha flächenwirksam zulasten bislang landwirtschaftlich genutzter Freifläche werden.

Der Bereich ist im derzeit geltenden Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Nach Ziel 1 im Kapitel 4.6.1 hat in diesen Gebieten die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen, und es haben Nutzungen oder Maßnahmen zu unterbleiben, die diese ausschließen oder wesentlich erschweren. Angesichts einer Flächeninanspruchnahme in der genannten Größenordnung von 5,7 ha ist daher zur Überwindung des raumordnerischen Zielkonfliktes die Zulassung einer Abweichung von diesem regionalplanerischen Ziel erforderlich. Aufgrund der Konzentrationswirkung der energiewirtschaftlichen Planfeststellung ist dies nach § 8 Abs. 3 HPLPG und § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) innerhalb des Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der landesplanerischen Beurteilung möglich.

Die Zielabweichung setzt nach § 6 Abs. 2 ROG voraus, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Voraussetzungen für die Zielabweichung liegen hier vor. Die Argumentation in den Planunterlagen, insbesondere im Teil E Unterlage 13, zum Vorhaben ist – auch nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde - schlüssig, begründet und nachvollziehbar.

Folgende Gründe sprechen aus regionalplanerischer Sicht für die Zulassung einer Abweichung:

- Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit ist durch Verankerung des Vorhabens im aktuellen Netzentwicklungsplan Gas belegt.
- Die großräumige Standortwahl ist durch die Standortgebundenheit an einen wichtigen Netzknotenpunkt sowie die Lage der bereits bestehenden Verdichter-Anlage begründet.
- Im direkten Umfeld der geplanten Erweiterungsflächen stehen keine zielkonformen Flächen, also Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, zur Verfügung.
- Im kleinräumigen Vergleich weisen die beplanten Flächen zum einen eine im Gemarkungsschnitt unterdurchschnittliche Ertragsmesszahl von gemittelt etwa 37 sowie auch absolut gesehen eine geringe Bodenwertigkeit (EMZ im Einzelnen zwischen 30 und 39) auf. Im engeren Planungsbereich liegen keine geringerwertigen Flächen vor.

- Trotz des Verlustes einer durchaus raumbedeutsamen Flächengröße von rund 5,7 ha ist nicht davon auszugehen, dass dieser Umstand zu einer gravierenden Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Möglichkeiten und Bedingungen in den betroffenen Gemarkungen oder der Gemeinde Eiterfeld führt. Es verbleiben keine zerschnittenen oder schwer bearbeitbaren Restflächen.
- Die kleinräumige Standortwahl berücksichtigt außerdem einen möglichst großen Abstand zu benachbarten Wohnsiedlungsbereichen.

Die Grundzüge des Regionalplans sind nicht berührt, weil die Abweichung sich lediglich auf einen sehr geringen flächenmäßigen Anteil des Regionalplans bezieht und eine Präjudizwirkung für andere Flächen angesichts der Singularität des Vorhabens (s. VGH Kassel, Urt. v. 28.6.2005 – 12 A 8.05, NVwZ 2006, 230) nicht zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus regionalplanerischer Sicht der Zulassung einer Abweichung von den betroffenen raumordnerischen Zielen im Rahmen des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsbescheides zugestimmt wird.

Eine nachhaltige oder gravierende Beeinträchtigung des ebenfalls im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Klimaschutz ist nicht zu befürchten, da sich die Erweiterung unmittelbar an den bestehenden Anlagenkomplex anschließt. Ein Zielkonflikt besteht insoweit daher nicht.

Für die nur temporär in der Bauphase in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen ist die Zulassung einer Abweichung nicht erforderlich.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

3.1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG bedürfen die Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West als Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Auf Grund des Antrags der Vorhabenträgerin vom 28.04.2022 konnte gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG die für den Betrieb der Gasversorgungsleitungen notwendige Verdichterstation Reckrod 2 in das Planfeststellungsverfahren integriert werden.

3.2. Rechtliche Grundlagen

Für die vorliegende Planfeststellung gilt das EnWG. Das Verfahren wird gem. §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 HVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG durchgeführt (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 28.10.2009 - 5 M 146/09, juris Rn. 40 zur vergleichbaren Rechtslage in Mecklenburg Vorpommern und Britz/Hellermann/Hermes-*Hermes*, ENWG, § 43 Rdn. 28 f.).

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 9 UVPG in Verbindung mit

Nr. 19.2.1 Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Auf Antrag nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 UVPG der Vorhabenträgerin vom 28.04.2022 war Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Das Planfeststellungsverfahren dient auch als sog. Trägerverfahren für die durchzuführende UVP. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind zu bewerten und bei der Abwägung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Zweck der Planfeststellung besteht in der Gesamtregelung aller durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme in geordneter Weise und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sowie einer für alle Betroffenen gerechten Lösung. Dabei sollen die betroffenen Belange, soweit das Gesetz Raum für planerische Gestaltungsfreiheit lässt, nach Möglichkeit grundsätzlich in einem einzigen und umfassenden Akt durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden. Neben der Planfeststellung sind daher andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 HVwVfG).

3.3. Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Satz 1 Nr. 5 EnWG ist das Regierungspräsidium gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – ZustVO – MWVL vom 11.02.2008 (GVBl. I, S. 23) die sachlich zuständige Behörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten sowohl die Anhörungs- als auch die Planfeststellungsbehörde im engeren Sinn umfassenden Sinn. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG.

Damit ist das Regierungspräsidium Kassel Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das beantragte Vorhaben.

3.4. Verfahrensablauf

Für die Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West einschließlich der Verdichterstation Reckrod 2 wurde am 16.12.2021 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Nachdem der Planfeststellungsantrag anhand von Entwürfen auf Vollständigkeit geprüft worden war, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 28.04.2022 die Antragsunterlagen eingereicht und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen 5 Kommunen fand vom 29.08.2022 bis 28.09.2022 statt. Die Zeit und der Ort der Auslegung war zuvor von den betroffenen Kommunen ortsüblich bekannt gemacht worden. Im Einzelnen waren dies folgende Gemeinden:

1. Gemeinde Eiterfeld
2. Gemeinde Schenklengsfeld
3. Gemeinde Kirchheim
4. Gemeinde Friedewald
5. Gemeinde Neuhof

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das war bis zum 28.10.2022, Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten. Des Weiteren erging der Hinweis, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 21 Abs. 1 und 2 UVPG verbunden sei. Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde haben die Offenlagekommunen nicht ortsansässige Betroffene von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit geben, sich bis zum 30.09.2022 zu dem Plan zu äußern.

Insgesamt sind 23 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Einwendungen von Privaten wurden keine erhoben.

Vereinigungen, die nach § 3 UmwRG anerkannt wurden, haben sich nicht geäußert.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin nach Eingang bei der Planfeststellungsbehörde zur Erwidierung übergeben worden. Hierauf erwiderte die Antragstellerin und Vorhabenträgerin in mehreren Blöcken, zuletzt mit Schreiben vom 06.12.2022.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 43a Nr. 3 a) EnWG verzichtet.

Die beteiligten Behörden und Stellen, die zum Plan Stellung genommen haben wurden mit Schreiben vom 27.01.2023 über den Entfall des Erörterungstermins in Kenntnis gesetzt.

4. Materiell-rechtliche Würdigung

4.1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West einschließlich Verdichterstation Reckrod 2 ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. So geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine hoheitliche Planung im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einflüsse auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig ist (vgl. etwa BVerwGE 48, 56, 59 ff.; 56, 110, 116 ff.; 85, 44, 51; 98, 339).

Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr. des BVerwG; s. speziell für die Planung von Erdgasleitungen OVG Lüneburg, Urteil v. 28.06.2022 – 7 KS 63/21, NdsVBl. 2022, 372; OVG Münster, Beschluss v. 19.11.2021 – 21 B 1453/21.AK, Juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 23.07.2019 – 11 S 80.18, Juris; OVG Bautzen, Beschluss v. 18.03.2019 – 4 B 397/18, SächsVBl. 2020, 109).

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit insbesondere Gas. Ein weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des europäischen Gemeinschaftsrechtes auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

4.1.1. Netzentwicklungsplan Gas 2020-2023

Der Bedarf für das Vorhaben wird dadurch belegt, dass die Verdichterstation Reckrod 2 Bestandteil des Netzentwicklungsplanes Gas 2020-2023, ID 629-01 ist. Der deutschlandweite Netzentwicklungsplan Gas nach § 15a EnWG enthält alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, welche in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die dort abgebildeten Ausbaumaßnahmen wurden unter Annahme von drei abgestimmten Basisszenarien zum Kapazitätsbedarf entwickelt. Die Grundlage bilden dabei die wichtigsten den Kapazitätsbedarf bestimmenden exogenen Einflussgrößen wie Erdgasgewinnung, die Versorgung mit und der Verbrauch von Erdgas, der Gasaustausch mit anderen Ländern, geplante Investitionen in die Infrastruktur sowie Auswirkungen etwaiger Versorgungsstörungen. Die Aufnahme des Vorhabens in den Netzentwicklungsplan ist für den Fernleitungsbetreiber verbindlich (§ 15a Abs. 3 Satz 7 EnWG) und daher umzusetzen (siehe OVG Lüneburg, Urteil v. 28.06.2022 – 7 KS 63/21, NdsVBl. 2022, 372; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 23.07.2019 – 11 S 80.18, Juris).

Die Festlegung ist trotz der aktuellen Veränderungen auf dem Gasmarkt und der Reduzierung der Abhängigkeit der Versorgung von russischem Erdgas infolge des Ukraine-Krieges weiterhin unverändert zutreffend. Das Vorhaben wurde in dem am 06.07.2022 veröffentlichten Zwischenstandbericht der Fernleitungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032, welcher die neuen gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und resultierenden Lastflüsse berücksichtigt, nochmals bestätigt. Ziel ist die Erhöhung der Transportkapazität in Nord-Süd-Richtung zur Sicherstellung der erhöhten Nachfrage aufgrund des erhöhten Bedarfs von Kraftwerken und den dortigen Verteilnetzbetreibern (siehe die Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Hessische Energieaufsicht).

4.1.2. Versorgungssicherheit

Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Vorhaben insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder der Versorgungssicherheit dient. Dabei ist bei der Bedarfsprüfung die Möglichkeit der Durchleitung als Alternativen der Bedarfsdeckung ohne den Bau zusätzlicher Einrichtungen zu untersuchen. Kann der Energiebedarf im Wege der Durchleitung gedeckt werden, bedarf es grundsätzlich nicht des Neubaus einer Leitung (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.07.2002, 4 C 9.00, BVerwGE 116, 365). Im vorliegenden Fall kann auf den Neubau einer Leitung verzichtet werden, da das Vorhaben zusätzliche Transportkapazitäten über das bestehende Leitungsnetz für das Bundesland Baden-Württemberg bereitstellen kann.

Die Umsetzung des Vorhabens Verdichterstation Reckrod 2 hat insbesondere für neue Gaskraftwerke im Netzbereich Baden-Württemberg (3.636 MWh/h gem. NEP Gas 2020-2030) sowie für Erhöhungen von Bestellmengen im Verteilnetzbereich (2.046 MWh/h gem. NEP Gas 2020-2030) erhebliche Relevanz. Die Verdichterstation Reckrod 2 ist Teil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes. Ohne diese Maßnahme könnten die erforderlichen Gasmengen nicht in dem vorgesehenen Umfang weiter nach Baden-Württemberg transportiert werden. Daher ist diese Investition in die Erweiterung von europäischem Interesse und ein integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Der bedarfsgerechte Ausbau der vorhandenen Fernleitungssysteme basiert auf langfristigen Nachfragen nach Transportdienstleistungen und ist Folge der zukünftigen Angebots- und Nachfrageänderung innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union. Damit sind die Maßnahmen zum Ausbau der vorhandenen Gasversorgungssysteme und damit auch das Vorhaben Verdichterstation Reckrod 2 bedeutsam für eine nachhaltige und sichere Erdgasversorgung Deutschlands und Europas.

Damit dient der Bau der Verdichterstation Reckrod 2 der Versorgungssicherheit und ist somit vernünftigerweise geboten.

4.1.3. Preisgünstige, umweltverträgliche und verbraucherfreundliche Energieversorgung

Das Vorhaben Verdichterstation Reckrod 2 entspricht auch dem Zweck des § 1 Abs. 1 EnWG nach Sicherstellung einer möglichst preisgünstigen, umweltverträglichen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung.

Bei der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas handelt es sich um eine umweltverträgliche Form der Energieversorgung entsprechend den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG, da Gas ein fossiler Energieträger mit geringen Emissionen bei der Verbrennung ist, der zunehmend weniger umweltverträgliche fossile Energieträger wie Öl und Kohle verdrängt hat. Aufgrund seiner spezifischen Nutzungseigenschaften ist Gas verbraucherfreundlich i.S.d. § 1 Abs. 1 EnWG.

Die vermehrte Verwendung von Erdgas als Energieträger leistet zudem unter Beachtung der vorgenannten Ziele einen Beitrag zur umweltverträglichen Energieversorgung und ist deshalb ein wichtiger fossiler Energieträger der Zukunft. Denn Erdgas verbrennt nicht nur nahezu rußfrei, sondern weist zudem die geringsten CO₂-Emissionen aller fossiler Energieträger auf. Öl und Kohle verursachen im Vergleich zu Erdgas zwischen 30 und 100 % mehr Kohlendioxid. Auch beim politisch bewusst vorangetriebenen Übergang zu einem vermehrten Einsatz von regenerativen Energieträgern ist Erdgas als sog. Brückenenergie zur Erreichung von nationalen und internationalen Klimaschutzziele nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bedeutsam und unverzichtbar.

In diesem Sinne entspricht die Verwendung von Gas als Energieträger dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Energie, der schonenden Nutzung von Ressourcen und der möglichst geringen Umweltbelastung.

Mit dem Ziel einer „preisgünstigen“ Energieversorgung verfolgt das EnWG das Ziel, den Wirtschaftsstandort Deutschland und damit die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu stärken. Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen energie- und klimapolitischen Vorgaben wird die Bedeutung von Erdgas für die Versorgung mit Wärme sowie bei der Erzeugung von Strom in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zukünftig weiter wachsen.

Im Wärmebereich hat sich Erdgas im Vergleich zu den übrigen Energieträgern als preisgünstig und verbraucherfreundlich erwiesen. Im Stromerzeugungsbereich ist das Wachstum von Erdgas insbesondere durch die steigende Bedeutung kleinerer, hocheffizienter und dezentraler Kraftwerke getrieben, für die Erdgas ebenfalls als preisgünstiger und verbraucherfreundlicher Brennstoff besonders geeignet ist. Die Konformität des Vorhabens mit dem Ziel der Preisgünstigkeit ist deshalb zu bejahen.

4.1.4. Effiziente Energieversorgung

Das Vorhaben Verdichterstation Reckrod 2 dient auch der effizienten Energieversorgung, weil es Transportkapazitäten schafft, die dem tatsächlichen Transportbedarf des Marktes (§ 11 EnWG) entsprechen, der nicht anderweitig durch bestehende Leitungsnetze ge-

deckt werden kann. Insbesondere ist es notwendig, um die entsprechenden Transportkapazitäten für den Weitertransport von Gasmengen für das Bundesland Baden-Württemberg bereitzustellen. Es bestehen keine anderweitigen Leitungsnetze, die entsprechend dem ermittelten Bedarf wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller ausgebaut werden könnten. Auch anderweitige Maßnahmen zur Befriedigung des ermittelten Bedarfes sind nicht ersichtlich.

4.1.5. Zielkonformität mit § 1 Abs. 3 EnWG

Die Verdichterstation Reckrod 2 und damit auch die erforderlichen Anschlussgasleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West entsprechen schließlich den Vorgaben des § 1 Abs. 3 EnWG. Nach dieser Vorschrift ist Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes die Umsetzung und Durchführung des europäischen Gemeinschaftsrechtes auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Der Netzentwicklungsplan hat den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Art. 8 Abs. 3b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 mit berücksichtigt (siehe § 15a Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Verdichterstation Reckrod 2 gehört gemäß § 15a Abs. 1 Satz 3 EnWG zu den Vorhaben, die vordringlich erforderlich sind, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu ermöglichen. Die Umsetzung ist damit auch im europäischen Interesse geboten.

4.2. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Umsetzung des mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhabens sind die Entziehung und/oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung nach Maßgabe des festgestellten Planes zulässig.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist ein Vorhaben nach § 43 EnWG. Es handelt sich um vier Anschlussleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm i.S.d. § 43 Abs. Nr. 5 EnWG sowie um eine Verdichterstation i.S.d. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Gem. § 45 Abs. 2 EnWG bedarf es daher einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens daher nicht. Der vorliegend festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend, § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG.

4.3. Technische Sicherheit

Maßgebliche Rechtsnormen für die Bestimmung des Sicherheitsstandards bei Erdgasfernleitungen sind § 49 Abs. 1, 2 EnWG sowie die §§ 2, 3, 4 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung vom 18.05.2011, BGBl. I S. 928 (GasHDrLtgV)). Diese Regeln bilden die Grundlage für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen. Den v.g. Leitungen werden alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen zugeordnet, darunter auch die Verdichteranlagen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (Satz 1). Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (Satz 2). Gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (nachfolgend: DVGW), d.h. des Branchenverbandes der Gas- und Wasserwirtschaft, eingehalten sind.

Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 der GasHDrLtGv entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird.

Aufgrund der Vermutungen des § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG und § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv kommt den technischen Regeln des DVGW ein besonderer Stellenwert zu. Diese werden in widerleglicher Weise zum geltenden Sicherheitsstandard und damit zu einer „Quasi- Rechtsnorm“ erhoben, an der die konkrete Anlage zu messen ist (vgl. BVerwG, Beschluss v. 15.03.2021 – 4 B 14.20, Juris; Salje, EnWG, § 49 Rn. 50). Grund für die Vermutung zugunsten des DVGW-Regelwerkes ist dessen besondere Bedeutung für die Gaswirtschaft (vgl. Britz/Hellermann/Hermes-Bourwieg, EnWG, § 49 Rn. 7). Dass der Gesetzes- bzw. Verordnungsgeber das Regelwerk des DVGW in Bezug nimmt und nicht andere konkurrierende Regelwerke wie beispielsweise das DIN-Regelwerk, zeigt, dass der Gesetzes- bzw. Verordnungsgeber vom herausragenden Sach- bzw. Fachverstand des DVGW ausgeht.

Die gesetzliche Vermutungsregelung ist sowohl für Behörden als auch für Gerichte verbindlich, solange die Vermutung nicht widerlegt ist bzw. es sich nicht um einen atypischen Fall handelt, der vom DVGW-Regelwerk nicht umfasst ist.

Zur Widerlegung der Vermutungsregel reichen Zweifel und Anhaltspunkte dafür, dass die DVGW-Regelungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Stand der Technik abbilden könnten, alleine nicht aus. In Bezug auf den Maßstab der Falsifizierung der Geltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik als Rechtsatz ordnet § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 292 ZPO den Beweis des Gegenteils an. Dabei handelt es sich nicht um einen bloßen Gegenbeweis, sondern um einen Vollbeweis, der darauf gerichtet ist, das Nichtbestehen der Tatsache oder des Rechtszustandes festzustellen. Dieser Beweis ist erst dann geführt, wenn die Unwahrheit der vermuteten Tatsache bewiesen ist bzw. bewiesen wird, dass der vermutete Rechtszustand gar nicht oder nicht in dieser Weise besteht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 15.03.2021 – 4 B 14.20, Juris; Salje, EnWG, § 49 Rn. 61).

Dementsprechend gilt die im EnWG und der Gashochdruckleitungsverordnung niedergelegte Vermutungswirkung nur dann nicht, wenn aufgrund einer Atypik der in Rede stehenden Leitung, z.B. in Bezug auf Dimension oder vorgesehenen Betriebsdruck, das

DVGW-Regelwerk überhaupt nicht einschlägig ist oder wenn ein einschlägiges Regelwerk nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, d.h. überholt ist (vgl. Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 49 Rn. 8). Beide Konstellationen sind in Bezug auf die Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West sowie die Verdichterstation Reckrod 2 nicht gegeben.

Vorliegend sind insbesondere die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 463 („Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung“), G 466-1 („Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 5 bar – Instandhaltung“) sowie G 497 („Verdichterstationen“) nebst den dort in Bezug genommenen sonstigen Regelwerken i.V. mit den Bestimmungen der Gashochdruckleitungsverordnung maßgeblich. Die entsprechenden Vorschriften zur technischen Sicherheit werden in Bezug auf den Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West sowie die Verdichterstation Reckrod 2 eingehalten.

4.3.1. Technische Sicherheit der Gashochdruckleitungen

Im Rahmen der Errichtung der Anschlussleitungen werden ausschließlich Rohre und Einbauteile verwendet, die den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 463 in Verbindung mit der DIN-EN 1594 entsprechen. Die Dimensionierung der Rohrwandstärke erfolgt unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes. Für alle drucktragenden Bauteile erfolgt eine Abnahme durch Sachverständige. Jedes geprüfte Bauteil erhält ein Abnahmeprüfzeugnis, auf dem die Einhaltung der Vorgabewerte schriftlich bestätigt wird.

Zum Schutz vor äußeren Einflüssen werden die erdverlegten Rohre mit einer Rohrumhüllung aus Polyethylen (PE) beschichtet (passiver Korrosionsschutz). Darüber hinaus werden die Rohre über einen Schutzstrom von wenigen Milliampere aktiv geschützt (kathodischer Korrosionsschutz). In Fällen einer Beschädigung der Rohrleitung wird diese vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist in zwei Bereiche getrennt. Außerhalb wird dieser im Rahmen des Betriebs der Ferngasleitungen gewährleistet und im Bereich der Verdichterstation von einem entkoppelten lokalen kathodischen Korrosionsschutz aktiv geschützt. Beide Bereiche werden durch Isoliertrennstellen voneinander getrennt.

Zum weiteren Schutz vor äußeren Einflüssen wird ein Schutzstreifen nach DVGW-Regelwerk (G 463) beidseits der Anschlussleitungen ausgewiesen (hier jeweils 5 m beidseits der Leitungen). Dieser wird durch Eintragung in das Grundbuch der jeweiligen Flurstücke dinglich gesichert. Zusätzlich erfolgt die Verlegung der Gashochdruckleitungen mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,0 m.

Die Leitungen werden im Gelände durch gelbe, gut sichtbare und entsprechend beschriftete Markierungspfähle so gekennzeichnet, dass die Lage der Leitungen in Sichtweite erkennbar ist. Der Leitungsverlauf außerhalb der Verdichterstation wird zu Kontrollzwecken durch den Leitungsbetrieb der Antragstellerin regelmäßig begangen, befahren und

beflogen (DVGW-Regelwerk G 466-1). Dabei sollen z.B. unzulässige und unangekündigte Bauaktivitäten Dritter frühzeitig festgestellt und unterbunden werden. Entsprechende Arbeiten sind nur in Abstimmung mit dem Betreiber zulässig.

Insgesamt ist damit die Technische Sicherheit der Gashochdruckleitungen gewährleistet.

4.3.2. Technische Sicherheit der Verdichterstation

Im Rahmen der Planung und Errichtung der Verdichterstation wurden Sicherheitsmaßnahmen entsprechend des Sicherheitskonzepts berücksichtigt. Damit werden Störungen verhindert. Der Betrieb der Verdichterstation bzw. der einzelnen Verdichtereinheiten erfolgt automatisiert in Einheitensteuerungen, die mit dem Stationsleitsystem verknüpft sind. Es erfolgt eine kontinuierliche Steuerung und Überwachung der Station über die ständig besetzte Dispatchingzentrale.

Somit wird ein sicherer Betrieb der gesamten Verdichterstation sichergestellt.

Zum Schutz vor unbefugtem Zutritt wird das Stationsgelände umzäunt und einer Videoüberwachung versehen. Zusätzlich werden Tore und Türen des Zauns und der Gebäude mit Türkontakten gesichert. Zutritt erhalten damit nur autorisierte Personen.

Am Eingang der Verdichterstation und innerhalb der Station werden Hinweisschilder zur Warnung vor möglichen Gefährdungen angebracht. Zur Vermeidung von Fahrzeugverkehr werden am Eingang der Station Parkplätze errichtet. Damit wird der Verkehr auf dem Gelände weitestgehend minimiert. Unbedingt notwendiger Verkehr zum Betrieb, Instandhaltung in Notfällen wird über ausreichend dimensionierte Straßen sichergestellt.

Rohrleitungsanlagen innerhalb der Station werden so geplant und betrieben, dass die Sicherheit und Integrität des Systems über seine gesamte Lebensdauer sichergestellt sind. Die Anforderungen an Rohre, Armaturen, Druckbehälter, Flansche, Dichtungen, Schrauben, Muttern und andere Formstücke sind in der in EN 1594 definiert.

Zur weiteren Absicherung kann die Verdichterstation über entsprechende Absperrarmaturen von den einzelnen angeschlossenen Ferngasleitungen getrennt werden. Ein Notabschaltssystem wird installiert, sodass eine sichere Abschaltung der Verdichtereinheiten in Fällen von unzulässigen Betriebszuständen (Über-/Unerschreitung bestimmter zulässiger Prozessparameter) ermöglicht wird. Dabei können im Notfall einzelne Abschnitte über den Ausbläser entspannt und ein sicherer Zustand der Station hergestellt werden. Die Auslegung der sicherheitsrelevanten Teile des Schutzsystems erfolgt gemäß DIN EN 61511 (Funktionale Sicherheit – Sicherheitsschutzsysteme für die Prozessindustrie).

Für den Fall von Gasaustritten werden in den Verdichterräumen jeweils Gaswarneinrichtungen und eine Brandmeldeanlage installiert, die beim Ansprechen die Notabschaltung der betreffenden Verdichtereinheit auslösen.

Die Anlage ist mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zum Erhalt eines sicheren Betriebs ausgestattet. Diese besteht aus Batterien, die für eine Betriebszeit von 30 Minuten ausgelegt sind. Bei längerfristigem Ausfall der Spannungsversorgung ge-

währleistet eine Netzersatzanlage (Dieselaggregat) die Grundversorgung der Verdichterstation. Sollte nach der Überbrückungszeit von 30 Minuten weder die Spannungsversorgung aus dem öffentlichen Netz vorliegen noch die Netzersatzanlage gestartet sein, wird die Station gezielt abgeschaltet und in einen sicheren Zustand gebracht.

Einer der wesentlichen Aspekte für den sicheren Betrieb von Anlagen der Gasversorgung ist der Explosionsschutz. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung werden Brand- und Explosionsgefährdungen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ermittelt und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt.

Vorrangig werden Maßnahmen ergriffen, die die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre verhindern oder einschränken.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz gemäß § 6 Abs. 9 der GefStoffV und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen erfolgt in einem Explosionsschutz-dokument. Die Prüfung der Explosionssicherheit der Anlage erfolgt durch einen Sachverständigen nach Anhang 2, Abschnitt 3, Nummern 4.1 und 5.1 der BetrSichV.

Für die Verdichterstation Reckrod 2 wird vor Inbetriebnahme ein entsprechendes Explosionsschutzdokument erstellt und im Betrieb auf aktuellem Stand gehalten. Hierzu gehört auch eine Zoneneinteilung und Darstellung von Gefahrenbereichen in einem Ex-Zonenplan.

Bereits bei der Planung der Station wurden die Anforderungen des Explosionsschutzes berücksichtigt. In explosionsgefährdeten Bereichen werden ausschließlich Komponenten eingesetzt, die den Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Produktrichtlinie) entsprechen.

4.4. Alternativenprüfung

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind von der Planfeststellungsbehörde Alternativen zu untersuchen. Die Planfeststellungsbehörde muss dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen jeweils zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einbeziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, 9 A 13/09 – Juris Rn. 56; BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, 9 B 10/09, Juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11/03, Juris Rn. 75). Dabei kommen als Planungsvarianten nicht nur verschiedene Alternativstandorte der Verdichterstation in Betracht, sondern auch denkbare technische Alternativlösungen (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 09.07.1991 – 5 S 1231/90, NVWZ 1992, 802, 803; BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 – 4 CN 5/98, Juris Rn. 28).

Ernsthaft in Betracht kommende Varianten brauchen nur soweit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind (BVerwG, Urteil vom 26.03.1998, 4 A 7/97, Juris LS 3). Die Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, die relevanten öffent-

lichen und privaten Belange im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung uneingeschränkt und umfassend zu ermitteln, zu bewerten und zu gewichten. Der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Stationsstandort unterliegt in vollem Umfang der Prüfungsbefugnis der Planfeststellungsbehörde (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.06.2011 – 7 MS 70/11, Juris Rn. 60). Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat dabei jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Beschluss vom 26.02.1982 – 4 B 1-11.92, DVBl. 1992, 1435). Grundsätzlich kann eine Alternativplanung aufgrund aller planerischen Belange ausgeschieden werden. Maßgeblich können neben Kostengesichtspunkten auch Umweltgesichtspunkte oder (verkehrs-) technische Aspekte sein. Im Anhörungsverfahren vorgeschlagene Alternativen können abgelehnt werden, wenn sich damit neue oder stärkere Beeinträchtigungen für andere Betroffene ergeben (BVerwG, Urteil vom 26.05.1994 – 7 A 21/93, Juris Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 28.02.1996 – 4 A 28/95, Juris Rn. 18).

4.4.1. Nullvariante

Im Rahmen der Alternativenprüfung hat sich die Planfeststellungsbehörde zunächst mit der Frage zu beschäftigen, ob das Ziel des Vorhabens auch ganz ohne das beantragte Vorhaben erreicht werden kann („Prüfung der Nullvariante“) (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997 – 4 C 5.96, Juris Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5.95, BVerwG 100, 238, 254; BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 – 4 C 4.94, Rn. 23). Dabei sind sowohl technische Alternativen als auch bereits vorhandene bzw. anderweitig geplante Leitungsalternativen zu betrachten.

Technische Alternativen zum Transport der Gasmengen Richtung Baden-Württemberg (z.B. Transport auf der Straße, über die Schiene oder Wasserwege) bestehen nicht. Das liegt daran, dass die Transportkapazität einer Gasfernleitung im Vergleich zu dem konservativen Transport über land- bzw. wassergebundene Transportmittel über ungleich höhere Transportkapazitäten verfügt. Für die konkurrierenden Transportkapazitäten besteht keine annähernd geeignete Infrastruktur, um die zu transportierenden Mengen wirtschaftlich sinnvoll abzutransportieren. Ohne die Realisierung kann die zukünftige Versorgungssicherheit von Baden-Württemberg nicht sichergestellt werden. Insbesondere sind negative Auswirkungen auf die Gasversorgung (z.B. auf dem Wärmemarkt) sowie die notwendige Stromversorgung von Industrie, Gewerbe und privaten Endkunden durch bestehende und geplante Kraftwerke zukünftig gefährdet. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben letztlich auch in den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 als Vorhaben ID 629-01 aufgenommen worden.

4.4.2. Alternative Varianten/Standorte

Ernsthaft in Betracht kommende und im Vergleich zum Antragsgegenstand bessere Alternativen sind vorliegend nicht ersichtlich.

Alternativ zur Verdichterstation Reckrod 2 wurden zur Darstellung zusätzlicher Transportkapazitäten in Richtung Baden-Württemberg auch Leitungsausbauvarianten im Rahmen der Aufstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 geprüft. Der Zubau zusätzlicher Verdichterleistungen am Standort Reckrod stellt zur Erhöhung der bestehenden Leitungskapazitäten im Zusammenspiel mit dem Leitungszubau der terranets bw im Süden Hessens unter Berücksichtigung der Ziele des EnWG nach einer sicheren, preisgünstigen, verbaucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung die vorzugswürdige Variante dar.

Kleinräumige alternative Standorte für die Verdichterstation Reckrod 2 kommen deshalb nicht in Betracht, da anderenfalls die Entfernung zur Ortschaft Branders verringert würde. Für die konkrete Standortwahl wurden weiterhin folgende Gründe berücksichtigt:

- Berücksichtigung der Wärmeausstrahlung im Falle eines Störfalles des Kavernenspeichers der MET Speicher GmbH,
- Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG,
- weitgehend ebene Geländeoberfläche für eine flächige Anlagenplanung,
- die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen der Bestandsanlage Verdichterstation Reckrod (Trinkwasseranbindung, zusätzliche Feuerwehrezufahrt über die Verdichterstation Reckrod, verkehrliche Erschließung) und
- kurze Wege des Stationspersonals zwischen den beiden Verdichterstationen.

Der beantragte Standort bietet dabei in Abwägung der Anforderungen die günstigste Wahl. Daneben kann an diesem Standort eine geringe Länge der Anschlussleitungen zu den bestehenden Ferngasleitungen realisiert werden. Damit wird auch der Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich minimiert.

Ein Aus- und Umbau am bestehenden Standort ist nicht möglich, da die Verdichterstation Reckrod im Bauzeitraum weiterbetrieben werden muss, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Außerbetriebnahme der bestehenden Gasturbinen-Verdichtereinheiten (THM-Verdichter) ist erst dann möglich, wenn die dauerhafte Stromversorgung sichergestellt ist. Bis dahin ist ein Redundantbetrieb erforderlich.

Nach eingehender eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen konnten keine weiteren Varianten identifiziert werden, die ernsthaft in Betracht zu ziehen wären.

4.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.5.1. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den zur Planfeststellung beantragten Bau und Betrieb der Anschlussgasleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West sowie der Verdichterstation Reckrod 2 ist auf Antrag der Vorhabenträgerin sowie der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 9 UVPG i.V.m. Ziffer 19.2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die sonst erforderliche allgemeine Vorprüfung kann so entfallen.

Nach § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Die nach §§ 17 und 18 UVPG vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen der Anhörungs- und Offenlegungsverfahren nach § 43a EnWG i.V.m. 73 HVwVfG.

Die zu ermittelnden, zu beschreibenden und zu bewertenden Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 1 UVPG die Auswirkungen eines Vorhabens auf die folgenden Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Planfeststellungsbehörde hat auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin eingereichten UVP-Berichts (Unterlage 7 der Planunterlagen) und der eingereichten Stellungnahmen der Fachbehörden eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG erarbeitet, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind. Nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde sodann eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge vorgenommen. Die durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen sowie diesbezügliche ergänzende/konkretisierende Festsetzungen in diesem Beschluss wurden hierbei berücksichtigt.

4.5.2. Zusammenfassende Darstellung der möglichen Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auf Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG zu erarbeiten. Merkmale des

Vorhabens und des Standortes sowie Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind dabei zu berücksichtigen. Ergebnisse eigener Ermittlungen sind ebenfalls einzubeziehen. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, sowie die eingegangenen Stellungnahmen (Einwendungen wurden nicht vorgelegt) lassen die Darstellung und Berücksichtigung aller umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens zu.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge – soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über - den Ist-Zustand der Umwelt und - die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, von der Planfeststellungsbehörde ermittelt und hierfür die von der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachtenden Schutzgütern.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4.5.2.1. Untersuchungsraum

Um die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt sachgerecht erfassen und beurteilen zu können, wurde bei der Erstellung des UVP-Berichtes ein Untersuchungsraum zu Grunde gelegt, der i.d.R. 300 m um den geplanten Verlauf der Anschlussleitungen und der für den Bau und Betrieb der VS Reckrod 2 beanspruchten Flächen beträgt. Dieser Untersuchungsraum wurde schutzgutspezifisch aufgeweitet, sofern mögliche Auswirkungen über den Regeluntersuchungsraum hinaus zu erwarten waren. In diesem Raum wurden alle Umweltauswirkungen des Vorhabens untersucht.

4.5.2.2. Umweltrelevante Wirkungen schutzgutbezogen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen. In Bezug auf die maßgeblichen Schutzgüter stellen sich diese wie folgt dar:

4.5.2.2.1. Schutzgut Mensch

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Dies sind zum einen die Flächen für die Verdichterstation Reckrod 2 sowie zum anderen die Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Flächen stehen während der Bauphase anderen Nutzungen nicht zur Verfügung. Daneben tritt eine bauzeitbedingte und damit temporäre Zerschneidungswirkung von Wegebeziehungen ein. Im Rahmen der Baumaßnahmen treten temporär Schall-, Licht- und Luftschadstoffimmissionen sowie Erschütterungen durch Bautätigkeiten selbst und den Baustellenverkehr einschließlich An- und Abfahrt ein.

Baubedingte Schallimmissionen resultieren insbesondere aus dem Maschineneinsatz. Im Rahmen des vorgelegten Schallgutachtens zum Baulärm konnte nachgewiesen werden, dass im Beurteilungszeitraum (werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) am maßgeblichen Immissionsort IO1 Branders ein Beurteilungspegel von 57 dB(A) zu erwarten ist. Hier wie auch an allen übrigen Immissionsorten werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unterschritten werden.

Die Lichtimmissionen werden durch die Ausleuchtung der Montageflächen und des Baufeldes verursacht. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, weshalb die Beleuchtung der Flächen außerhalb der Wintermonate nur in wenigen Fällen erforderlich sein wird.

Luftschadstoffimmissionen treten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Baustellenfahrzeuge und Maschinen ein. Es handelt sich dabei zum einen um die Abgase der Verbrennungsmotoren und zum anderen um Reifenabrieb. Im Rahmen der Fahrbewegungen und Betrieb von Maschinen und Baggern sowie Umlagerung von Boden können weiterhin Staubemissionen verursacht werden.

In geringem Umfang werden auch Erschütterungen im Rahmen der Baumaßnahmen eintreten.

Die v.g. Wirkungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind damit nur von temporärer Natur.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in der Regel dauerhafter Natur aufgrund des Vorhandenseins der Anlage oder deren Betrieb.

Durch das Vorhaben werden dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Dies betrifft den oberhalb der Leitung zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen sowie die bauliche Anlage der Verdichterstation Reckrod 2 selbst. Hierdurch gehen visuelle Beeinträchtigungen durch den anlagebedingt gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Errichtung von anthropogen-technischen Bauwerken in die Landschaft einher.

Daneben ist im Rahmen des Anlagenbetriebs mit betriebsbedingten Schall-, Licht- und in Ausnahmefällen mit geringfügigen Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Im Hinblick auf die betriebsbedingten Schallimmissionen wurde durch die Vorhabenträgerin ein Schallgutachten vorgelegt. Danach beträgt der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort IO1 Branders 35 dB(A) nachts. Hier wie auch an den übrigen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts – auch unter Berücksichtigung eines Zusammenwirkens mit den betriebsbedingten Schallimmissionen der bestehenden Verdichterstation Reckrod – eingehalten. Durch die nächtliche Beleuchtung des Anlagengeländes treten Lichtimmissionen auf. Diese werden auf das sicherheitstechnische Mindestmaß beschränkt.

Relevante Luftschadstoffemissionen bzw. –immissionen treten nur im Zusammenhang mit dem Betrieb des zentralen Erdgasausbläusersystems sowie dem Betrieb der Netzersatzanlage auf. Der Erdgasausbläser wird nur in Notfällen betrieben und stellt damit nicht den Regelbetrieb dar. Gleiches gilt für den Betrieb der Netzersatzanlage. Im Falle des Stromausfalls soll damit eine Grundversorgung mit Strom sichergestellt werden, wenn die elektrische Spannungsversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht gewährleistet ist. Daneben wird diese zu Zwecken der Prüfung auf Funktionstüchtigkeit betrieben.

4.5.2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.5.2.3.1. Pflanzen

Der schutzgutspezifische Untersuchungsraum ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt (85,74 %), wobei Ackerflächen den größten Teil ausmachen (75,69%). Siedlungsbereiche sowie Verkehrsflächen nehmen einen Anteil von insgesamt ca. 8,7 % der Fläche ein. In geringen Umfang sind Wälder (2,47%), Kleingehölze (2,25 %) und Gewässer (0,48%) zu finden.

Im Bereich der beiden arten- und strukturreichen Gräben im südwestlichen Untersuchungsgebiet sind einzelne Ufergehölze und Gehölze feuchter Standorte zu finden. Südlich an die bestehende VS Reckrod grenzt eine Brachfläche an. Hinweise auf das Vorkommen relevanter Pflanzenarten liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Versiegelte Flächen im Siedlungsbereich, im Rahmen der Verkehrsflächen sowie durch die bestehende Verdichterstation sowie der Kavernenspeicher stellen neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung Vorbelastungen dar.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die Baumaßnahmen führen zur Inanspruchnahme und dem Verlust der bestehenden Vegetation im Bereich der Stationsfläche, der Montagefläche und der Baustelleneinrichtungsflächen. Durch den Abtrag des Oberbodens, insbesondere jedoch durch die Baugruben und mögliche Entwässerungen treten temporäre Änderungen des Wasserhaushalts ein, die jedoch zu keiner Schädigung und Veränderung der angrenzenden Vegetation führen. Im Zuge des Maschineneinsatzes sowie des Fahrzeugverkehrs können Stoffeinträge in angrenzende Biotopflächen einhergehen. In diesem Zuge können temporär

auch Habitats verloren gehen. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen und Montageflächen für die Leitungsanbindungen) werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Durch die Errichtung der Gebäude, aber auch durch die Verkehrs- und Funktionsflächen werden Biotopstrukturen dauerhaft durch die Inanspruchnahme der Flächen zerstört. In den übrigen Flächen der Station werden Biotopstrukturen in andere umgewandelt. Weitere Beeinträchtigungen können durch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der technischen Einrichtungen eintreten.

In diesem Zusammenhang werden jedoch keine hochwertigen Biotoptypen in Anspruch genommen. Der weitaus größte Teil der Flächen besteht aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Wald- und Gehölzbiotope werden dauerhaft für die Anlage der Stationsfläche sowie im Schutzstreifen Anschlussleitungen und der Trinkwasserleitung beansprucht.

4.5.2.3.2. Schutzgut Tiere

Der Untersuchungsraum zum Schutzgut Tiere beträgt einen Umkreis von 800 m, wobei dieser im Hinblick auf Amphibien, Tagfalter und Libellen auf 400 m reduziert wurde. Der Bestand wird u.a. in der Plananlage 4 zum UVP-Bericht dargestellt. Die Wirkungen des Vorhabens stellen sich im Hinblick auf die Tierarten wie folgt dar:

- **Vögel:**

Insgesamt wurden im Vorhabensbereich 47 gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 33 UVP-Bericht). 40 dieser Arten wurden dabei als Brutvogel, 7 Arten als Nahrungsgast registriert.

Der Untersuchungsraum ist überwiegend durch intensiv landwirtschaftliche Nutzung der Flächen geprägt, weshalb zumeist weit verbreitete Vogelarten vorkommen. Die vorkommende Feldlerche und der Feldsperling werden als Arten der Vorwarnliste genannt. In den Bereichen von Feldgehölzen und Waldbereichen ist u.a. der Priol als Art der Vorwarnliste zu benennen.

Baubedingte Auswirkungen betreffen potenzielle Individuenverluste sowie neben der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den Verlust von Habitats durch Beseitigung im Rahmen der Baustelleneinrichtung sowie deren Betrieb. Schließlich können visuelle und akustische Störungen durch den Baustellenbetrieb auf die Tiere resultieren.

Anlagebedingt und damit dauerhaft werden Habitats durch Versiegelung in Anspruch genommen. Weiterhin werden Biotop- und Habitatstrukturen in den übrigen Flächen dauerhaft verändert, woraus schließlich eine Meidung der Flächen auf Grund der Habitatverschlechterung resultiert. Betriebsbedingt können Störungen durch Schallimmissionen eintreten sowie visuell durch Kontroll-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eintreten. Durch regelmäßige Grünpflege treten weitere Störeffekte ein.

- **Säugetiere**

Bei der Baumhöhlenkartierung wurden zwei für Fledermäuse nutzbare Strukturen wie ältere Spechthöhlen, Rindentaschen oder Astabbrüche innerhalb der Stationsfläche festgestellt. Eine Nutzung als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Diese beiden Gehölze müssen im Rahmen der Bauarbeiten entnommen werden, sodass hier potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können.

- **Amphibien**

Im Untersuchungsraum konnten im Rahmen der Erfassung lediglich Zufallsfunde der Erdkröte festgestellt werden. Insbesondere können Wanderbewegungen von Ost nach West nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Aufenthalts im Vorhabengebiet können Störungen durch Erschütterungen und damit Flucht der Tiere sowie ggf. die Tötung von Individuen durch Fallenwirkungen in den Bereichen Rohrgraben und Baugruben für die Fundamente bzw. durch Fahrzeugbewegungen eintreten. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

- **Schmetterlinge**

Die Erfassungen im Untersuchungsraum führten zu 18 gefährdeten und/oder besonders geschützten Schmetterlingsarten. Vier dieser Arten befinden sich auf der Vorwarnliste und kommen auf den Ruderalfluren südöstlich und –westlich angrenzend an die bestehende Verdichterstation vor. Die Auswirkungen auf die Schmetterlinge finden insbesondere durch die Inanspruchnahme von Habitaten statt.

- **Libellen**

Während der Kartierungen konnten lediglich zwei Libellenarten, die ungefährdete Große Königslibelle und die gefährdete Blauflügel Prachtlibelle nachgewiesen werden. Diese wurden am namenlosen Graben südwestlich der bestehenden Verdichterstation erfasst. Dem Graben kommt damit für die Blauflügel Prachtlibelle eine Bedeutung als Libellenlebensraum zu. Eine Beeinträchtigung kann durch die Einleitungen in Verbindung mit Wasserverschmutzungen durch langanhaltende Trübungen des Grabens eintreten. Weitere Wirkungen des Vorhabens sind nicht relevant.

4.5.2.3.3. Biologische Vielfalt

Die Wirkungen des Vorhabens können teilweise, wie bereits zuvor dargelegt zum Verlust von Individuen insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen führen. Weiterhin können Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen, Biotoptypen und Standorten geschützter Pflanzenarten eintreten, die teilweise baubedingt und damit temporär, aber auch anlage- und betriebsbedingt und damit dauerhaft sind. Hier wird auf die Ausführungen zuvor verwiesen.

4.5.2.4. Schutzgut Fläche

Der Flächenbedarf für das gegenständliche Vorhaben teilt sich in zwei Kategorien auf. Zum einen werden Flächen für das Stationsgelände selbst benötigt und zum anderen baubedingt zwei Baustelleneinrichtungsflächen sowie eine Montagefläche für die Anschlussleitungen und Trinkwasserleitungen. Zusammengenommen werden insgesamt 11,83 ha für das Vorhaben beansprucht. Die Wirkungen auf diese Flächen teilen sich wie folgt auf:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Im Hinblick auf die baubedingte und damit temporäre Flächeninanspruchnahme werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 1 etwa 2,73 ha Fläche, im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 2 ca. 1,03 ha sowie für Montageflächen für die Anschlussleitungen ca. 1,73 ha benötigt. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Nach Abschluss der Bauzeit von ca. 4 Jahren werden diese wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Neben den Flächen, die nur temporär während der Bauzeit benötigt werden, werden weitere dauerhaft für die Stationsfläche in Anspruch genommen. Das Stationsgelände erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 6,34 ha. Innerhalb der geplanten Zaunanlage werden ca. 5,54 ha liegen. Die Flächen werden teil- oder vollversiegelt oder bleiben unversiegelt.

4.5.2.5. Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt verschiedene Funktionen. Boden ist nicht vermehrbar und kaum erneuerbar. Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz handelt sich bei den Funktionen um folgende:

1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Der Vorhabenstandort ist durch Braunerden und Pseudogleye geprägt und liegt in Bereichen von tirassischen Gesteinen und hier größtenteils Buntsandstein. Durch die jahrhundertelange Nutzung der Flächen haben sich Bodenschichten hangabwärts verschoben. Oberflächennah ist nicht mit Grundwasser zu rechnen. Geotope sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Hinsichtlich möglicher Vorbelastungen sind am Vorhabenstandort keine Altlasten bekannt. Die durchgeführten Bodenuntersuchungen konnten keine anthropogen eingetragenen Schadstoffe ermitteln. In den Fällen von erhöhten Analysewerten handelt es sich um geogen bedingte Belastungen, die über keine erhöhten Auswaschungstendenzen verfügen. Die Auswertung von Luftbildern hat keinen begründeten Verdacht auf Kampfmittel in der Fläche ergeben.

In der näheren Umgebung sind bereits Vorbelastungen in Form der bestehenden Verdichterstation Reckrod, des Kavernenspeichers, der Ortschaft Branders, der Kreisstraße K153 sowie weiterer Verkehrsflächen vorhanden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden gliedern sich in die Teilaspekte baubedingte Wirkungen sowie anlage- und betriebsbedingte Wirkungen wie folgt auf:

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Bauarbeiten wird der Oberboden auf den Bauflächen abgetragen und mittels der Anlage von Bodenmieten gelagert. Die darunterliegenden Böden im Bereich der Rohrgräben oder bei der Anlage von Fundamenten werden ebenfalls aufgenommen und vom Oberboden getrennt gelagert.

Mit der planerischen Geländemodellierung für die Errichtung der Verdichterstation hat die Vorhabenträgerin den Überschuss an Boden minimiert. Böden, welche vor Ort nicht mehr eingebaut werden können, sind im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6 bis 8 KrWG einer möglichst hochrangigen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder können unter Beachtung des § 12 BBodSchV auf oder in durchwurzelbaren Bodenschichten eingebaut werden.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beträgt 11,83 ha, wovon ca. 6,34 ha auf die Stationsfläche entfallen.

Durch die Bauarbeiten werden bauzeitbedingte Teilversiegelungen vorgenommen. Auch kommt es insbesondere durch den Maschinen- und Fahrzeugeinsatz sowie durch Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen. Potenziell können durch die Bauarbeiten Schadstoffe in den Boden eingetragen werden.

Die Empfindlichkeit der Böden hinsichtlich des Schadstoffeintrags ist für den östlichen Bereich als gering für sorbierbare Stoffe sowie gering bis mittel für nicht sorbierbare Stoffe zu bewerten. Die weiteren Bereiche werden hinsichtlich der sorbierbaren Stoffe mit mittlerer und für nicht sorbierbare Stoffe mit mittlerer bis hoher Empfindlichkeit zum Schadstoffeintrag bewertet. Das Risiko eines baubedingten Schadstoffeintrags ist jedoch bei

einem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb (bspw. regelmäßige Wartung, Vermeidung von Tropfverlusten bei der Betankung, Vorhalten von Bindemittel) für die Beurteilung der Auswirkungen zu vernachlässigen. Zudem können durch die vorgesehene Bodenbaubegleitung potentielle Beeinträchtigungen des Bodens vermieden bzw. minimiert werden.

Die Hangneigung führt im östlichen Bereich sowie auf der Baustelleneinrichtungsfläche 1 zu geringer Erosionsneigung durch Wasser, die Baustelleneinrichtungsfläche 2 ist mit mittlerer Erosionsneigung zu beurteilen. Die westlichen Flächen und die Montageflächen verfügen über eine hohe Erosionsneigung. Vor dem Hintergrund der Erosionsneigung durch Wind sind die Vorhabenbereiche als gering bis mittel zu bewerten. Durch Anwendung der unter V-B1 Allgemeiner Bodenschutz / Bauausführung zusammengefassten Maßnahmen, wie u.a. eine Schotterung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden in Folge einer Erosion des Bodens vermieden. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Baumaßnahmen rekultiviert. Im Rahmen der Bauarbeiten werden keine grundwasserführenden Schichten angeschnitten, auch sind örtlich und im nahen Umfeld keine wassergesättigten Bereiche vorhanden. Insbesondere durch Anlagen der Baugruben (Rohrgräben und Fundamente) kann es zur Entwässerung der angrenzenden Flächen kommen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind von dauerhafter Natur. Die Wirkungen treten insbesondere auf Flächen auf, die vollständig oder teilweise versiegelt werden (Bebauung, Verkehrs- oder Betriebsflächen). Dauerhaft werden ca. 1,5 ha vollständig versiegelt, 2,6 ha dauerhaft teilversiegelt. Hier gehen die Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann hier keine ausreichende Reduzierung stattfinden.

Die übrigen Flächen werden wieder begrünt, sodass die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

4.5.2.6. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser teilt sich in Oberflächengewässer und Grundwasser auf. Die beiden Teilaspekte werden getrennt bewertet.

4.5.2.6.1. Oberflächengewässer

Weder im Vorhabengebiet noch im Untersuchungsraum befinden sich Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet liegt in 2,8 km Entfernung.

Westlich der Vorhabenfläche befindet sich ein Vorfluter des Gewässers Wölf (Gewässer 3. Ordnung). Das Gewässer ist als stark verändert zu bewerten. Die Empfindlichkeit gegenüber der hydraulischen Belastung ist als gering zu bewerten. Der Vorfluter wird weder

durch Montageflächen, noch durch die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Stationsfläche selbst in Anspruch genommen. Es erfolgt jedoch eine Einleitung von Wasser in diesen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen des Vorfluters während der Baumaßnahme können durch Wasserhaltung, Stoffeinträgen und Einleitung von Oberflächenwasser stattfinden. Eine baubedingte Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich. In Abhängigkeit des Anfalls wird temporär anfallendes Stau- und Schichtwasser aus den Baugruben in den Vorfluter eingeleitet. Weiterhin wird das Wasser aus der Druckprüfung in den Vorfluter eingeleitet. Es werden maximal 69 l/s eingeleitet, sodass keine Überlastung des Vorfluters eintritt und eine mögliche Erosion verhindert wird. Zur Minimierung von Schwebstoffeinträgen, einer gleichmäßigen Einleitung und zur Sauerstoffanreicherung erfolgt die Einleitung über ein zwischengeschaltetes mobiles Klär- und Absetzbecken.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das im Rahmen der Flächenversiegelung anfallende, gesammelte Niederschlagswasser soll über einen Entwässerungsgraben in den Vorfluter der Wölf geleitet werden. Das Niederschlagswasser wird dabei zunächst in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und dann kontrolliert über einen Drosselabfluss von 68,74 l/s in den Graben abgegeben. Die Durchflussmenge beträgt dann insgesamt 188,74 l/s.

4.5.2.6.2. Grundwasser

Das Vorhaben liegt im hydrogeologischen Raum „Mitteldeutscher Buntsandstein“ und hier insbesondere im Teilraum „Fulda-Werra-Bergland und Solling“. Der Standort ist geprägt vom mittleren Buntsandstein (Solling-Folge) und bildet damit einen Kluft- oder Kluft-/Porengrundwasserleiter mit einer größtenteils mäßigen Durchlässigkeit. Die Vorhabensflächen liegen in Bereichen mit Deckschichten mittleren Schutzpotenzials, mit Ausnahme der Baustelleneinrichtungsfläche 1, die als günstig einzuschätzen ist.

Die gegenständliche Fläche liegt vollständig innerhalb des Grundwasserkörpers mit der Nr. 4260_5201.1. Der mengenmäßige und chemische Zustand ist als gut zu bewerten.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben im Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens Reckrod III (WSG 631-092) und hier in der weiteren Schutzzone III. Die Förderung des Brunnes findet in mehr als 50 m Tiefe in den offenen Klüften des Buntsandsteins statt.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Baumaßnahmen wird die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers erhöht, zum einen durch die temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung und zum anderen durch potenziellen Schadstoffeintrag. Daneben kann es zur mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung und die Niederschlagsentwässerung kommen.

Durch die Flächenversiegelung wird Niederschlagswasser abgeleitet und über den Entwässerungsgraben eingeleitet. Dieses steht damit der Grundwasserneubildung nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Eine baubedingte Grundwasserhaltung / -absenkung ist nicht erforderlich. Es erfolgt baubedingt lediglich die Fassung und Ableitung von oberflächennahem Schicht- und Stauwasser, das beim Anschnitt in die Baugruben entwässert sowie von mitgefasstem Niederschlagswasser. In Folge dessen ist eine mengenmäßige Grundwasserveränderung nicht zu erwarten.

4.5.2.7. Schutzgut Luft und Klima

Der Vorhabenstandort befindet sich im Übergangsbereich von ozeanischem Klima in Westeuropa und kontinentalem Klima im Osten. Er ist gekennzeichnet durch Winde überwiegend aus West und Südwest. Bei einer jährlichen Durchschnittstemperatur und einer jährlichen Niederschlagsmenge von durchschnittlich 863 mm beträgt die Sonnenscheindauer im Schnitt rund 2.200 h.

Die gegenständliche Fläche liegt kleinräumig betrachtet in einem Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die durch Freilandklimatopie gekennzeichnet sind. Es herrscht ein weitgehend ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte. Das Gebiet ist auch durch Frisch- und Kaltluftproduktion geprägt. In der nördlich angrenzenden Fläche befindet sich die bestehende Verdichterstation Reckrod sowie die Kreisstraße K153, die durch ihre Bebauung und Versiegelung die kleinklimatische Situation als Vorbelastung beeinflusst.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase treten insbesondere durch den Maschinen- und Fahrzeugeinsatz typische Luftschadstoffemissionen durch die Verbrennungsprozesse in den Kraftfahrzeugen und Maschinen auf. Darüber hinaus wird baubedingt Staub und Abrieb durch den Fahrzeugverkehr oder durch die Baumaßnahme selbst aufgewirbelt (z.B. Erdaushub). Diese Emissionen treten in geringem Maße, zeitlich und räumlich begrenzt auf. Emissionen von Gerüchen sind nicht zu erwarten. Durch die v. g. Emissionen sind keine Veränderungen der lufthygienischen Situation zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Durch die Errichtung der Gebäude und Anlagenteile sowie durch die Versiegelung von Verkehrsflächen treten Beeinträchtigungen des Kleinklimas durch Überbauung oder Bodenversiegelung ein.

Die Verdichterstation Reckrod 2 wird mit Elektroverdichtern betrieben, durch die im Gegensatz zu Gasturbinen im Regelbetrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden. Luftschadstoffe werden durch den zentralen Erdgasausbläser nur in Notfällen in Form von Erdgas- bzw. Methanemissionen freigesetzt, die in 30 m Höhe abgeleitet werden. Darüber hinaus wird in Fällen eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung eine Netzersatzanlage betrieben, die den Stationsbetrieb sicherstellt. Bei dieser Anlage handelt es sich um

einen mit Dieselkraftstoff betriebenen Verbrennungsmotor mit Generator. Dieser setzt typische Luftschadstoffe frei. Die Anlage unterliegt den Regelungen der 44. BImSchV. Die Netzersatzanlage wird neben der Notstromversorgung nur zu Zwecken der Prüfung auf Funktionstüchtigkeit betrieben. Damit sind im Regelbetrieb mit der Verdichterstation selbst keine Emissionen an Luftschadstoffen verbunden.

Im Rahmen des Anlagenbetriebs wird die Anlage durch das Betriebspersonal, für Routinekontrollen, Wartungs- oder Reparaturzwecke mit handelsüblichen Kraftfahrzeugen angefahren. Damit sind ebenfalls typische Luftschadstoffemissionen verbunden.

4.5.2.8. Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem durch Offenland geprägten Raum nördlich von Eiterfeld. Naturräumlich wird der Bereich von der Haupteinheit D47 „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ geprägt und liegt innerhalb der Landschaftsgrößeinheit „Deutsche Mittelgebirgsschwelle“.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsraums „Westliche und östliche Kuppenrhön“ (Landschafts-ID 35301). Westlich der K 153, in unmittelbarer Nähe zum geplanten Standort der Station, beginnt der Landschaftsraum „Fulda-Haune-Tafelland“ (Landschafts-ID 35501).

Weder der Anlagenstandort selbst liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, noch liegt dieser in der Nähe eines Schutzgebietes. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in mehr als 3,9 km Entfernung in nordwestlicher Richtung (Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Fulda).

In 400 m Entfernung, nördlich und östlich der Ortschaft Branders liegen zwei Linden, die als Naturdenkmale geschützt sind.

Die Verdichterstation liegt auf einem Höhenniveau von ca. 340 bis 360 m über NN. Das Landschaftsbild in der Umgebung der Station ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vereinzelt sind Feldgehölze vorhanden, die Straßen teilweise von Gehölzen begleitet. Nordwestlich der Vorhabenfläche liegt die Ortschaft Branders.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar nördlich an die bestehende Verdichterstation Reckrod, die hier eine Vorbelastung darstellt. Weiterhin stellt der östlich gelegene Kavernenspeicher ebenfalls eine Vorbelastung dar. Gemeinsam mit der Kreisstraße K153/Mengerser Straße, die die Landschaft durchschneidet besteht bereits eine technische Vorprägung des Landschaftsbildes.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild temporär durch die Baustelle selbst sowie die Baustelleneinrichtungsflächen und die Montagefläche für die Leitungsanbindung geprägt. Relevante baubedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild der Ortschaft Branders ergeben sich aufgrund der direkten Nachbarschaft zur VS Reckrod,

der geringeren Höhenlage im Vergleich zu dieser und daraus resultierender, weitgehend unterbrochenen Sichtbeziehungen nicht.

Es tritt eine temporäre, kleinräumige Zerschneidung der bisherigen zusammenhängenden Landschaftsteile sowie eine Veränderung der prägenden Landschaftsteile (der nachfolgend beschriebenen zwei Gehölzreihen) ein. Im Rahmen der Bauarbeiten werden die Gehölzreihe entlang der K153 sowie die Gehölzreihe entlang der Paul-Tosse-Straße auf einer Länge von 20 m unterbrochen. Die Inanspruchnahme der Flächen auf dem Stationsgelände, in geringem Umfang auch Waldflächen, sind als nicht relevant zu bewerten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Durch die Anlage selbst sowie deren Betrieb treten ebenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insgesamt ein. Relevante anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild der Ortschaft Branders ergeben sich aufgrund der direkten Nachbarschaft zur VS Reckrod, der geringeren Höhenlage im Vergleich zu dieser und daraus resultierender, weitgehend unterbrochenen Sichtbeziehungen nicht.

Die Inanspruchnahme der als prägende Landschaftsstrukturen eingestuften Gehölzreihen verbleibt im Bereich der Leitungsschutzstreifen der Anschlussleitungen sowie im Bereich des Stationsgeländes der VS Reckrod 2 dauerhaft.

Durch die Errichtung der Verdichterstation wird das Landschaftsbild weiter technisch geprägt. Auf Grund der Vorbelastungen, wie die bestehende Verdichterstation und der Kavernenspeicher, besteht jedoch bereits eine erhebliche technische Prägung des Landschaftsbildes sowie des Ortsbildes und hier insbesondere der Ortslage Branders. Die Gebäude und Anlagenteile weisen eine Höhe von kleiner 10 m auf. Einzig der Erdgasausbläser verfügt eine über eine Höhe von 30 m.

4.5.2.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabenstandortes (Anlagenstandort, Montagefläche für die Leitungsanbindung, Leitungsbereiche und Baustelleneinrichtungsflächen) sind weder Baudenkmale, noch Bodendenkmale vorhanden. Eine durchgeführte Vorerkundung hat jedoch Verdachtsstrukturen im Bereich der Stationsfläche ergeben.

Südlich der Montagefläche der Leitungsanbindungen ist ein flächiges Bodendenkmal bekannt, welches jedoch durch das Vorhaben nicht berührt wird, sodass hier keine Funktionsbeeinträchtigungen eintreten können. Es sind keine weiteren Denkmale innerhalb des Untersuchungsraums vorhanden.

Der Vorhabenstandort ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Flächen für die Verdichterstation werden dauerhaft in Anspruch genommen und stehen damit einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen und Montageflächen für die Leitungsanbindungen) werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.

4.5.2.10. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern wurden geprüft und bewertet. Diese beziehen sich dabei auf Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge des Ökosystems insgesamt. Berücksichtigt wurden diese insbesondere soweit sie im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Das kumulative Zusammenwirken mehrerer Wirkpfade ist dabei von besonderer Relevanz. Weiterhin können durch die Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen Verschiebungen von Problemlagen eintreten.

Zur Bewertung der Wechselwirkungen sind alle mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter heranzuziehen. Soweit solche Wechselwirkungen auftreten können, sind die Bewertungsmaßstäbe des jeweiligen Schutzguts heranzuziehen. Beispielsweise kann hier die Entwässerung von Flächen auf Grund der Baumaßnahme genannt werden, die sich auf die Biotopstruktur der anliegenden Fläche (Austrocknung) auswirkt. Mittelbar kann sich dies wiederum auf das Schutzgut Tiere auswirken. Die Wechselwirkungen wurden, soweit diese bedeutsam und erkennbar sind, bereits im Zuge der schutzgutbezogenen Beschreibung berücksichtigt.

4.5.2.11. Risiken durch Unfälle und Katastrophen

Die Planung, der Bau und die Inbetriebnahme der Verdichterstation Reckrod 2 sowie die dazugehörigen Anschlussleitungen (Gashochdruckleitungen) als auch die Betriebsführung der gastechnischen Anlagen unterliegen dem Regelwerk der GasHDrLtgV. Damit ist sichergestellt, dass amtlich anerkannte und unabhängige Sachverständige alle sicherheitsrelevanten Bau- und Konstruktionsunterlagen als auch die Bauausführung und die Anlagen vor der Inbetriebnahme auf Regelkonformität überprüfen. Die Planfeststellungsbehörde folgt damit dem dahinterstehenden Sicherheitskonzept, welches die möglichen anlagen- und betriebsbedingten Risiken für Menschen, Umwelt und Sachgegenständen soweit reduziert, dass maßgebliche Gefahren abgewendet werden können.

4.5.3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 25 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die nachfolgende Ergebnisdarstellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist Ergebnis eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde und ergibt sich insbesondere aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Bericht, der Bestandteil der festgestellten Planunterlage (Unterlage 7) ist, und den fachbehördlichen Stellungnahmen.

4.5.3.1. Schutzgut Mensch

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen werden zur Verminderung dieser Bauarbeiten lediglich im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt. Gleichzeitig werden lediglich schallarme Baumaschinen eingesetzt. Hinsichtlich der Schallemissionen konnte durch das vorgelegte Gutachten ermittelt werden, dass der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort IO1 Branders 57 dB(A) beträgt und damit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unterschritten werden. Erhebliche Umweltauswirkungen können darüber hinaus durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf die Tagzeit, durch den Einsatz schallarmer Baumaschinen und die frühzeitige Information über die geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Lichtemissionen, die im Rahmen der Ausleuchtung der Bauflächen auftreten und ggf. durch Scheinwerfer der Fahrzeuge sind ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten, da diese auf Grund der Bauzeitenbeschränkungen nur in wenigen Fällen erforderlich sind.

Die baubedingten Luftschadstoffemissionen beschränken sich jedoch sowohl räumlich als auch zeitlich auf ein geringes Maß. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen durch Erschütterungen im Zuge der Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten, da diese nur in geringem Umfang auftreten.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann durch bauzeitlich bedingte temporäre Flächeninanspruchnahme, Emissionen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe) sowie Bewegungsunruhe (visuelle Beeinträchtigung) gemindert werden. Die Minderung ist nicht erheblich, da insbesondere auch weitere Ausweichmöglichkeiten örtlich vorhanden sind.

Die v. g. Wirkungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind damit nur von temporärer Natur.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in der Regel dauerhafter Natur aufgrund des Vorhandenseins der Anlage oder deren Betrieb.

Die Stationsfläche steht dauerhaft der Freizeit- und Erholungsfunktion nicht mehr zur Verfügung bzw. wird diese durch die die Errichtung von anthropogen-technischen Bauwerken in visueller Weise beeinträchtigt. In der nahen Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vorliegt.

Hinsichtlich der mit dem Anlagenbetrieb der Verdichterstation Reckrod 2 verbundenen Schallimmissionen wurden zwei Schallgutachten zum Betriebslärm vorgelegt. Demzufolge werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten. Am maßgeblichen Immissionsort IO1 Branders werden 35 dB(A) berechnet. Der Immissionsrichtwert (hier 45 dB(A)) wird um 10 dB(A) unterschritten. Damit liegt der Immissionsort außerhalb des Einwirkbereichs der VS Reckrod 2 nach der TA Lärm (Nr. 2.2 TA Lärm). Dies gilt für

alle anderen Immissionsorte gleichfalls. Die vom Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung ist demnach nach Nr. 3.2.1 TA Lärm irrelevant. Auch unter Berücksichtigung eines Zusammenwirkens mit den betriebsbedingten Schallimmissionen der bestehenden Verdichterstation Reckrod werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Erhebliche Umweltauswirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen sind damit nicht zu erwarten.

Die nächtliche Beleuchtung des Anlagengeländes führt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Sie ist auf das sicherheitstechnisch erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Relevante Luftschadstoffemissionen bzw. –immissionen sind ausgeschlossen. Mögliche Emissionen aus dem zentralen Erdgasausbläsystem sowie dem Betrieb der Netzersatzanlage treten nur in Notfällen bzw. zum Zwecke der Überprüfung der Funktionsfähigkeit ein. Diese sind nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen zu verursachen. Emissionen durch Fahrzeugverkehr im Rahmen von sicherheitstechnischen Überprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten treten auch nur in sehr geringen Umfang ein. Durch die Nutzung von Elektroverdichtern und der Außerbetriebnahme der bestehenden Gasturbinen im Bereich der Bestandsstation ist vielmehr mittelfristig mit einer Verringerung der Luftschadstoffemissionen zu rechnen.

Insgesamt sind weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.5.3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.5.3.2.1. Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die Baumaßnahmen führen zur Inanspruchnahme und dem Verlust der bestehenden Vegetation im Bereich der Stationsfläche, der Montagefläche und der Baustelleneinrichtungsflächen. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Montagefläche und die Baustelleneinrichtungsflächen wieder rekultiviert, sodass die vorherigen Biotopstrukturen wiederhergestellt werden können. Durch den Abtrag des Oberbodens, insbesondere jedoch durch die Baugruben und mögliche Entwässerungen treten temporäre Änderungen des Wasserhaushalts ein, die jedoch zu keiner Schädigung und Veränderung der angrenzenden Vegetation führt. Der Stoffeintrag im Zuge des Maschineneinsatzes sowie des Fahrzeugverkehrs in angrenzende Biotopflächen führt nicht zu erheblichen Auswirkungen. Durch den Einsatz der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V-A1) in Verbindung mit den weiteren Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen führt im Bereich der versiegelten Flächen (Gebäude, Verkehrs- und Funktionsflächen) zum dauerhaften und vollständigen Verlust von Biotopstrukturen, die als erheblich zu bewerten ist. Auf den übrigen Flächen der Station werden die bestehenden Biotopstrukturen in andere umgewandelt.

Da in diesem Zusammenhang jedoch keine hochwertigen Biotoptypen in Anspruch genommen (überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftliche Flächen, wenige Flächen mit Wald- und Gehölzbiotope). Minderungsmaßnahmen dazu sind nicht möglich.

Zur Kompensation der Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- K01: Umwandlung einer Ackerfläche in eine „Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität“ (32.000 m²); Gemarkung Friedewald, Flur 2, Flurstück 5/4 (tlw.)
- K02.1: Umwandlung von „Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage“ in „Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen“ (8.399 m²); Gemarkung Hauswurz, Flur 5, Flurstück 25/3 (tlw.)
- K02.2: Umwandlung von „Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität“ in „Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen“ (35.369 m²), Gemarkung Hauswurz, Flur 5, Flurstücke 14, 25/1, 28 (jeweils tlw.)
- K03: Umwandlung von einem intensiv genutzten Acker in einen Blühstreifen (Ruderalfläche; 1.200 m²); Gemarkung Buchenau, Flur 10, Flurstück 58 (tlw.)

Zum Schutz der verbleibenden Gehölze ist die Vermeidungsmaßnahme F-P1 vorgesehen, die den weitgehenden Schutz dieser sicherstellt, Beeinträchtigungen der Gehölze wird somit vollständig vermieden. Die eingesetzte Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V-A1) gewährleistet die korrekte Umsetzung.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen nicht zu erwarten sind.

4.5.3.2.2. Schutzgut Tiere

- **Vögel**

Die baubedingte Inanspruchnahme der Flächen im Zuge der Baumaßnahmen sowie durch die Gehölzentnahme kann zum Verlust von Brutrevieren, Nestern, Gelegen und Individuen führen. Durch die Bautätigkeiten können darüber hinaus akustische und visuelle Störungen eintreten. Um diese zu vermeiden ist die Maßnahme V-T2a vorgesehen, die eine Räumung des Baufeldes vor der Brut- und Aufzuchtzeit sicherstellt. Entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederansiedlung während der Bauarbeiten bzw. in Unterbrechungszeiten sind vorgesehen. Die Maßnahme wird insbesondere durch die Ökologische Baubegleitung unterstützt.

Zum Schutz von Gehölzbrütern werden die Gehölze frühzeitig entnommen (vor der Nestbau-, Brut- und Aufzuchtzeit) – Vermeidungsmaßnahme V-T2b.

Für die Feldlerche werden im Zuge der CEF-Maßnahme A-CEF1 bereits vorgezogen geeignete Ausweichstrukturen für die vier bekannten Brutreviere eingerichtet.

Unter der Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- **Säugetiere**

Die beiden im Rahmen der Baumhöhlenkartierung erfassten für Fledermäuse nutzbare Strukturen werden im Rahmen des Vorhabens beseitigt. Zum Schutz für Fledermäuse ist die Maßnahme V-T1 vorgesehen. In diesem Zuge ist vorgesehen, dass die Strukturen durch einen Fledermausspezialisten begutachtet werden und bei Nichtnutzung verschlossen werden. Sofern bei der Fällung wider Erwarten Tiere angetroffen werden, so werden diese in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umgesetzt. Die Maßnahme wird auch durch die ökologische Baubegleitung begleitet.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Grundlage der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- **Amphibien**

Vor dem Hintergrund möglicher Störungen von Amphibien und hier insbesondere die einzig nachgewiesene Art Erdkröte und möglicherweise der Tötung dieser ist die Vermeidungsmaßnahme V-T3 geplant. Zur Vermeidung der Fallenwirkung werden mobile Amphibienschutzzaune am Rand der Baugruben errichtet, die ein Hineinfallen der Tiere verhindern sollen. Am nördlichen Rand der BE1 sowie im Bereich der Stationsfläche werden ebenfalls errichtet, um die Anwesenheit der Tiere auf der Vorhabenfläche zu verhindern. Der Zaun ist so ausgestaltet, dass dieser von innen überstiegen werden kann. Sollten sich Tiere auf den Arbeitsflächen aufhalten, werden diese abgefangen und in benachbarte geeignete Biotopflächen verbracht. Die ÖBB trägt auch hier Vorsorge, dass die Maßnahme entsprechend umgesetzt wird.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme ist mit keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

- **Schmetterlinge**

Zum Schutz der Schmetterlinge wird der Oberboden in der Hauptflugzeit der Arten abgetragen, sodass die Entwicklungsstadien die sich an Pflanzen und im Boden befinden nicht vernichtet werden. Die adulten Falter können ausweichen. In Bereichen, in denen aus übergeordneten Schutzgründen für andere Arten (Brutvögel) das Arbeiten innerhalb der für Falter günstigen Zeit(en) nicht möglich ist, soll alternativ eine bauvorbereitende Mahd vorgenommen werden. Das Mahdgut ist dann in entsprechenden Biotopen (nördlich der Stationsfläche VS Reckrod 2 in vorhandener Schneise) mit gleicher Vegetationszusammensetzung außerhalb der geplanten Arbeitsflächen auszubringen. Nicht mobile Entwicklungsstadien der Falter können sich damit weitgehend fertig entwickeln.

Vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Vermeidungsmaßnahme V-T4 können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- **Libellen**

Beeinträchtigungen der Libellen werden durch den Einsatz von Filtern und Absetzbecken im Zuge der Einleitungen vermindert. Dadurch ist mit keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Zusammenfassend ist damit hinsichtlich des Schutzgutes Tiere festzuhalten, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

4.5.3.2.3. Biologische Vielfalt

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, unter Berücksichtigung der vorgesehenen und beauftragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird das Vorhaben zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen führen. Durch diese Maßnahmen können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Stabilität der betroffenen Populationen ausgeschlossen oder unter die Erheblichkeitsschwelle geführt werden. Folglich können mangels erheblicher Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenpopulation und die Lebensraumtypen sind auch keine signifikanten Beeinträchtigungen der interspezifischen Artenvielfalt zu erwarten.

Auch der Verlust von einzelnen Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) führt nicht zu einer vollständigen Vernichtung von Ökosystemen. Grundsätzlich führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt wird.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes bleibt somit auch zukünftig in ihrem derzeitigen Zustand erhalten und erhebliche Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

4.5.3.3. Schutzgut Fläche

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Da die bauzeitig benötigten Flächen in Höhe von etwa 5,49 ha nach der 4-jährigen Bauzeit wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zugänglich sind, ist diesbezüglich mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die anlage- und betriebsbedingten Flächen in Höhe von etwa 6,34 ha stehen dauerhaft nicht mehr für die landwirtschaftliche oder andere Nutzung zur Verfügung. Die Flächen werden nur im unbedingt erforderlichen Maße versiegelt (Gebäude, Anlagenteile sowie Verkehrsflächen). Die übrigen Flächen können biotische Funktionen in unterschiedlicher Intensität erfüllen. Eine weitere Reduktion der Flächeninanspruchnahme ist aus technischen Gründen nicht möglich. Durch die Flächeninanspruchnahme sind lediglich erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität gegeben.

4.5.3.4. Schutzgut Boden

Der Vorhabenstandort zeigt sich im Hinblick auf die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust oder der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen allgemein von mittlerer Bewertung. Es ist kein Extremstandort (z.B. sehr feucht oder sehr trocken vorhanden). Eine Beeinträchtigung des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist vorliegend nicht zu erwarten, da der betroffene Vorhabenbereich keine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung hat. Ein bekanntes Bodendenkmal westlich der K153 liegt außerhalb des Eingriffsbereichs. Hinsichtlich der Hinweise auf die Verdachtsbereiche im Rahmen der Sondierung wird auf den Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verwiesen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die im Rahmen der Befahrung und Lagerung von Baumaterialien bestehende Gefahr der Verdichtung des Bodens ist als mittel bis hoch zu bewerten. Im Hinblick auf die detaillierte Bewertung der Verdichtungsempfindlichkeit wird auf die Tabelle 46 des UVP-Berichts verwiesen. Durch die im Rahmen des Bodenschutzkonzepts vorgesehenen Maßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Verdichtung nicht gegeben.

Zum Aspekt der Entwässerung sind sämtliche Vorhabenbereiche mit höchstens geringer Empfindlichkeit zu bewerten. Zu der detaillierten Bewertung wird auf die Tabelle 47 des UVP-Berichts verwiesen. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Entwässerung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Erosionsgefährdung sind geringe bis hohe Gefährdungspotenziale in Abhängigkeit der Teilbereiche durch Wind und Wasser zu erwarten. Die Details können der Tabelle 50 des UVP-Berichts entnommen werden. Durch die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen V-B1 sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Erosion zu erwarten.

Gegenüber der Gefährdung des Schadstoffeintrags im Zuge der Baumaßnahme und auch im Hinblick auf möglichen nicht sachgerechten Wiedereinbaus der zu rekultivierenden Flächen wird durch die Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts sowie der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen V-B1 begegnet, sodass hier nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Bodenbaubegleitung stellt dabei sicher, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-B1 – Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz i.V.m. dem Bodenschutzkonzept) korrekt umgesetzt werden. Somit wird auch sichergestellt, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich reduziert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Form von vollständiger Versiegelung bzw. teilweiser Versiegelung führen zum größtenteils vollständigem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und sind damit als erheblich zu bewerten. Auch durch Vermei-

dungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese nicht weiter reduzieren. Die Flächeninanspruchnahme ist jedoch zwingend notwendig und auf das unbedingt notwendige beschränkt. Die verbleibenden Eingriffe in den Boden werden im LBP bilanziert und durch fachlich geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die übrigen Flächen werden wieder begrünt bzw. rekultiviert, sodass die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt werden und erhebliche Umweltauswirkungen nicht gegeben sind.

4.5.3.5. Schutzgut Wasser

Auch im Hinblick auf die Bewertung auf das Schutzgut Wasser wird diese in Auswirkungen auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser aufgeteilt.

4.5.3.5.1. Oberflächengewässer

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Durch die im Rahmen der Bauarbeiten vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Schwebstoffeinträgen, die Begrenzung der Einleitmenge, die gleichmäßige Einleitung und der Sauerstoffanreicherung werden die Auswirkungen auf den Vorfluter weitestgehend minimiert. Damit wird insbesondere eine hydraulische Überlastung des Vorfluters vermieden. Weiterhin wird damit zum einen die Trübung des Wassers und zum anderen der Sedimenteintrag und die Nährstoffanreicherung vermieden bzw. minimiert. Erhebliche Umweltauswirkungen können damit ausgeschlossen werden.

Relevante Auswirkungen auf das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet können ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das im Rahmen der Flächenversiegelung anfallende gesammelte Niederschlagswasser soll über einen Entwässerungsgraben in den Vorfluter der Wölf geleitet werden. Das Niederschlagswasser wird dabei zunächst in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und dann kontrolliert über einen Drosselabfluss von 68,74 l/s in den Graben abgegeben (Durchflussmenge insgesamt 188,74 l/s). Eine Überlastung des Vorfluters wird damit vermieden und erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass weder baubedingt noch anlage- und betriebsbedingt erhebliche Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten sind.

4.5.3.5.2. Grundwasser

Grundsätzlich wird die Gefahr der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers insbesondere während der Bauarbeiten erhöht, da insbesondere in dieser Zeit mit erhöhtem Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu rechnen ist, bei gleichzeitig verringerten Deckschichten. Diese Bereiche beschränken sich jedoch auf den Arbeitsbereich mit tieferen Baugruben. In Bereichen, in welchen nicht maßgeblich in die Deckschichten eingegriffen

wird, bzw. durch Geländemodellierungen sich die Deckschichten durch Bodenauftrag sogar erhöhen sind keine relevanten Wirkungen gegeben.

Im regulären Betrieb findet wenig Fahrzeugverkehr statt. Gebäudeteile zur Lagerung wassergefährdender Stoffe werden AwSV-konform errichtet. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Verschmutzungen des Grundwassers sind keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Damit ist auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsanlage zu rechnen.

Im Hinblick auf die mengenmäßige Veränderung der Grundwasserbilanz ist nicht mit erheblichen Veränderungen durch Entwässerung zu rechnen. Die baubedingte Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Stau- und Schichtwassers ist lediglich von temporärer Natur, bei gleichzeitig geringen Mengen. Im Hinblick auf die anlage- und betriebsbedingte Niederschlagswasserableitung von den versiegelten Flächen werden ebenfalls keine signifikanten Mengen abgeleitet, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben.

Zusammengefasst ist damit weder aus Blickrichtung der chemischen, noch aus mengenmäßigen Sicht mit einer Verschlechterung des Zustands des Grundwassers zu rechnen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten.

4.5.3.6. Schutzgut Luft und Klima

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens im Hinblick auf Luftschadstoffe durch Maschinen- und Fahrzeugeinsatz tritt sowohl zeitlich als auch räumlich auf die Bauzeit und die Baustelle beschränkt auf. Die handelsüblichen Fahrzeuge und Maschinen verfügen über kein Potenzial, dass zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Vor diesem Hintergrund ist vorliegend mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen in Form von Veränderungen der lufthygienischen Situation und damit auf die Schutzgüter Luft und Klima zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Durch die Versiegelungen in Form von Überbauung durch Gebäude und durch Einrichtung von Verkehrs- und Funktionsflächen kommt es kleinklimatisch betrachtet zu lokal begrenzten Aufheizungen. Insgesamt werden durch die Verdichterstation ca. 1,5 ha dauerhaft vollversiegelt oder überbaut. Weitere ca. 2,6 ha werden teilversiegelt. Die übrigen ca. 2,36 ha der Stationsfläche bleiben unversiegelt.

Im Hinblick auf das Verhältnis der teil- oder vollversiegelten Fläche zu den weiträumigen Freiflächen in der Umgebung sowie vor dem Hintergrund der Vorbelastung ergibt die Betrachtung, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Aufheizeffekte durch Flächenversiegelungen wirken sich nur lokal begrenzt aus.

Da im Regelbetrieb der Verdichterstation von dieser keine Luftschadstoffe emittiert werden sowie nur durch Kraftfahrzeugverkehr durch das Betriebspersonal sowie für Routinekontrollen, Wartungs- oder Reparaturzwecke zu rechnen ist, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe auf Luft und Klima auszuschließen.

Zusammengenommen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Verdichterstation keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

4.5.3.7. Schutzgut Landschaft

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Auswirkungen sind von temporärer Natur und deshalb auf den Bauzeitraum beschränkt. Ein Teil der in Anspruch genommenen Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen sowie Bereiche der Anschlussleitungen) werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Stationsflächen werden dauerhaft in Anspruch genommen. Insgesamt sind jedoch insbesondere auf Grund der auf die Bauzeit beschränkten Phase i.V.m. mit der technischen Vorprägung die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild Branders als nicht erheblich zu bewerten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die Gebäude und Anlagenteile führen zu einer weiteren technischen Überprägung des Landschaftsbildes, die jedoch auf Grund der Bauhöhe von maximal 10 m und der bestehenden Verdichterstation und des Kavernenspeichers von geringer Intensität ist (Sichtbeziehungen sind bereits unterbrochen). Eine Ausnahme bildet hier die Errichtung des Erdgasausblägers. Auf Grund der Bauhöhe von 30 m führt dieser zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die auf Grund der Größe großräumig wirkt. Größe und Gestalt sind durch technische Vorgaben bedingt und auf das Mindestmaß beschränkt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Ausbläser gilt als nicht ausgleichbar und wird gemäß Hessischer Kompensationsverordnung über ein Ersatzgeld kompensiert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich.

Auch das Ortsbild Branders ist im Umfeld ähnlich wie das Landschaftsbild bereits technisch vorgeprägt. Die Sichtbeziehungen sind bereits jetzt teilweise unterbrochen. Auch auf Grund der geringen Bauhöhe, mit Ausnahme des Gasausblägers ist die Auswirkung auf das Ortsbild insgesamt als gering zu bewerten. Die Auswirkung des Gasausblägers ist als erheblich zu bewerten. Hierfür ist jedoch eine Ausgleichszahlung gemäß Kompensationsverordnung zu zahlen. Der Eingriff in das Landschaftsbild gilt damit als ausgeglichen.

Die Inanspruchnahme der Gehölze durch den Bau und Betrieb der Anschlussleitungen und der Trinkwasserleitung entlang der K153 und der Paul-Tosse-Straße ist als nicht erheblich zu bewerten. Diese sind bereits abschnittsweise unterbrochen und haben lediglich eine geringe Empfindlichkeit.

Zusammenfassung

Insgesamt führt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu einer Verunstaltung desselben. Das Landschafts- und das Ortsbild wird durch die Anlage selbst sowie deren Betrieb, auch auf Grund der Vorbelastung, nicht derart beeinträchtigt, dass dies zur Versagung der Zulassung führt. Das Stationsgelände wird nach Abschluss der Baumaßnahmen soweit möglich eingegrünt, sodass die Wirkungen des Stationsgeländes verringert werden. Die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist zusammengefasst nicht als erheblich zu bewerten.

4.5.3.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da weder Bau- noch Bodendenkmäler durch das Vorhaben betroffen sind, treten durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Denkmälern ein. Sollten sich im Rahmen der Bauarbeiten aus den ermittelten Verdachtsstrukturen Hinweise ergeben, dass es sich um Bodendenkmäler handelt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Bodendenkmals ergriffen. Das Vorgehen wird mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Damit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe zu rechnen.

Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen werden soweit möglich nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen beschränken sich auf das Mindestmaß. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben.

Auch in Bezug auf die weiteren sonstigen Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.5.3.9. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

Wie bereits oben beschreiben erfolgte die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bereits im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der einzelnen Schutzgüter soweit diese bedeutsam und erkennbar sind. Analoges gilt für die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen.

Zusammenfassend ist an dieser Stelle festzustellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Bewertung erfolgt auch auf Grund der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen.

4.5.4. Umweltbezogene Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, der eingegangenen Stellungnahmen sowie den Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, umweltbezogene Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen festzulegen.

In Hinblick auf die Auswirkungen der beantragten Baumaßnahme auf insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist eine ökologische Baubegleitung durch die Vorhabenträgerin zu beauftragen, die die Einhaltung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen

überwacht und dokumentiert. Sollten Abweichungen von den umweltfachlichen Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich werden, wird die Planfeststellungsbehörde entsprechend informiert. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierung der beanspruchten Flächen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung eine Nachbilanzierung. Sofern ggf. zusätzliche oder in den umweltfachlichen Unterlagen nicht berücksichtigte Auswirkungen bzw. Eingriffe erfolgen, können durch die Planfeststellungsbehörde weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

Zur Sicherung des fachgerechten Umgangs mit dem Schutzgut Boden ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch die Vorhabenträgerin zu beauftragen, die die Einhaltung der diesbezüglichen Nebenbestimmungen überwacht und dokumentiert. Sollten Abweichungen von den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Umgang mit dem Schutzgut Boden erforderlich werden, wird die Planfeststellungsbehörde entsprechend informiert. Sofern ggf. zusätzliche oder in den umweltfachlichen Unterlagen nicht berücksichtigte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgen, können durch die Planfeststellungsbehörde weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

Des Weiteren ist eine geohydrologische Baubegleitung durch die Vorhabenträgerin zu beauftragen, die die erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Herstellung einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Grundwasserschutzes überwacht und dokumentiert. Sollten Unregelmäßigkeiten oder Vorkommnissen festgestellt werden, durch die nachteilige Auswirkungen auf das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser zu erwarten sind, ist unverzüglich die Unterbrechung der Bautätigkeit zu veranlassen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorzunehmen.

4.6. Naturschutz

4.6.1. Betroffene naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete

Die Verdichterstation Reckrod 2 sowie die gegenständlichen Leitungsbereiche liegen außerhalb der Schutzgebietskulisse von naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks.

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebieten sind folgende:

- FFH-Gebiet „Hauneau zwischen Neukirchen und Hermannspegel“ (DE 5224-303) nordwestlich in einer Entfernung von ca. 4,0 km
- FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ (DE 5025-350) nordöstlich in einer Entfernung von 4,1 km
- Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ (DE 5425-401) südlich des Vorhabens in ca. 3,5 km Entfernung

Die Wirkungen des Vorhabens führen auf Grund der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete. Damit wird auch die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten.

4.6.2. Eingriffsregelung

Die geplante Errichtung der Verdichterstation, der Anschlussleitungen sowie die Änderungen der Bestandsleitungen zur Einbindung in die Verdichterstation sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe sind im Bereich der Verdichterstation dabei dauerhaft (Versiegelungen mit Biotopverlusten), in Bereiche der Baustelleneinrichtungsflächen und der Montageflächen der Anschlussleitungen und Zufahrten temporär. Daneben tritt durch das Vorhaben ein Eingriff in das Landschaftsbild ein. Zu den Einzelheiten wird auf den LBP (Unterlage 11) verwiesen.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben einer Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG. Die Eingriffszulassung kann im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde erteilt werden, da die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG unter Einhaltung der in 3.6 formulierten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Bewertung des Eingriffs und die Festlegung des Ausgleichsumfangs erfolgen auf Grundlage der Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652). Die Bilanzierung der eingriffsbedingten Wertverluste gegenüber dem Ausgangswert der Biotoptypen ergibt für das Vorhaben einen Kompensationsbedarf von insgesamt 690.510 WP. Für den Eingriff in das Landschaftsbild wird ein Kompensationsbedarf von 16.110 WP ermittelt. Schließlich wird für den Eingriff in den Boden ein Kompensationsbedarf von 23,2 BWE errechnet.

Zu den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird auf den LBP (Unterlage 11, Kapitel 6.1 und Anhang 1) verwiesen. Als Ausgleichsmaßnahmen ist die Umwandlung eines Ackers in Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (Maßnahme K01 – Fläche Friedewald), die Umwandlung von intensiv genutzten Wirtschaftswiesen und Mähwiesen sowie Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität jeweils in extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen (Maßnahme K02 – Fläche Hauswurz mit Teilmaßnahmenflächen K02.1 und K02.2) und die Umwandlung von intensiv genutztem Acker in einen Blühstreifen (Ruderalfläche) (temporäre Maßnahme K03 – Fläche Blühstreifen) vorgesehen. Hinsichtlich der Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahmen einschließlich Pflege- und Entwicklungskonzepte wird auf die Maßnahmenblätter des LBP (Unterlage 11, Anhang 1) verwiesen.

Nebenbestimmung 3.6.1:

Mit Nebenbestimmung 3.6.1 wird die verwaltungsmäßige Überwachung des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG gewährleistet.

Nebenbestimmung 3.6.2:

Die Nebenbestimmung 3.6.2 dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der Planung der Arbeiten. Darüber hinaus stellt diese Nebenbestimmung die Einbeziehung der ÖBB in das Projekt und folglich die Realisierung ihres Aufgabenkatalogs sicher.

Nebenbestimmung 3.6.3 und 3.6.4:

Mit Nebenbestimmung 3.6.3 und 3.6.4 wird die Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen gemäß der Anlage 1 des LBP verbindlich gemacht.

Nebenbestimmung 3.6.5:

Nebenbestimmung 3.6.5 verhindert etwaige potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes im Baustellenbereich.

Nebenbestimmung 3.6.6 bis 3.6.8:

Die Nebenbestimmungen 3.6.6 bis 3.6.8 dienen der Eingriffsminimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Nebenbestimmung 3.6.9:

Die Nebenbestimmung 3.6.9 regelt die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG. Ferner werden der Unterhaltungszeitraum und die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m.§ 2 KV festgelegt. Hinsichtlich der Flächen von Privateigentümern ist eine dingliche Sicherung erforderlich.

4.6.3. Artenschutz

Im Ergebnis stehen dem Vorhaben auch keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, dem sich die Planfeststellungsbehörde nach umfassender Prüfung anschließt, kommt zu dem Ergebnis, dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG führen.

Gemäß § 39 BNatSchG stehen wildlebende Tiere und Pflanzen unter allgemeinem Schutz. Der § 44 BNatSchG hat darüberhinausgehende Vorschriften zu besonders geschützten Arten. Gemäß § 44 BNatSchG sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten und europäische Vogelarten besonders zu schützen. Dabei ist es insbesondere gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und wild

lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Ausweislich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASP; Unterlage 10) wurde der Untersuchungsrahmen für die betrachteten Amphibien, Tagfalter und Libellen ein Untersuchungsraum von 400 m und für die Horst-/Höhlenbäume und Brutvögel ein Untersuchungsraum von 800 m festgelegt.

Im Rahmen einer Relevanzabschätzung wurden zunächst solche Arten ausgemacht, die aufgrund vorgefundener Habitats und Strukturen potentiell von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Für die Arten(-gruppen) Amphibien, Säugetiere und Vögel konnte eine potentielle Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Prüfung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 11) ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Die verwendete Prüfmethode entspricht den anerkannten methodischen Standards. Die Datengrundlagen zur Erstellung des ASP sind hinreichend aktuell und ausreichend. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden das Vorkommen von europäischen Vogelarten festgestellt. Im Wesentlichen wurden übliche Arten der offenen Kulturlandschaft erfasst.

Im Bereich der Stationsfläche führt das Vorhaben zum dauerhaften Verlust von vier Bruthabitats der Feldlerche. Es handelt sich dabei um Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Störung/Zerstörung der Bruthabitats ist unausweichlich. Zum Ausgleich wird vor Baubeginn die Maßnahme A-CEF1 durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass im räumlichen Umfeld geeignete Ersatzhabitats zeitlich vorlaufend zum Eingriff und dauerhaft bereitgestellt werden. Die Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahme gewährleistet einen gesicherten Funktionserfüllungsgrad. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten damit nicht ein.

Weiterhin wurden im Rahmen der Baumhöhlenkartierung zwei für Fledermäuse nutzbare Strukturen wie ältere Spechthöhlen, Rindentaschen oder Astabbrüche festgestellt, die sich auf dem Stationsgelände der VS Reckrod 2 befinden und im Rahmen des Vorhabens beseitigt werden müssen. Durch Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V-T1, die durch die Ökologische Baubegleitung durchgeführt wird, ist sichergestellt, dass durch die Beseitigung dieser Strukturen keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse eintreten. Sofern im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, dass es sich bei diesen Strukturen nachweislich um Quartiersbäume handelt, kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auch hier wird zur Kompensation die zeitlich vorlaufende Maßnahme A-CEF2 realisiert. In diesem Zuge werden je nachweislichem Quartierbaum entsprechende Ersatzquartiere geschaffen. Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden damit verhindert.

Durch die Maßnahme V-T2b ist darüber hinaus sichergestellt, dass insbesondere durch die Gehölzfällung außerhalb der Monate März bis September keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der gehölzbrütenden Vogelarten hervorgerufen werden.

Im Hinblick auf Amphibien, konnte lediglich die Art Erdkröte erfasst werden, für die ein potenzielles Tötungsrisiko beim Aufenthalt im Baustellenbereich besteht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Vermeidungsmaßnahme V-T3 vorgesehen (u.a. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen). Durch diese kann der Eintritt von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens wurden auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen drei auf der Vorwarnliste (Hessen) stehende Schmetterlingsarten (Kaisermantel, Nierenfleck-Zipfelfalter und Rotklee-Bläuling) nachgewiesen. Zur Verhinderung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Zusammenhang mit Schmetterlingsarten ist die Vermeidungsmaßnahme V-T4 festgelegt worden. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Arten soll der Oberboden in der Hauptflugzeit der Schmetterlinge abgeschoben werden; ersatzweise sollen, sofern dies nicht möglich ist, die Flächen gemäht werden, das Mahdgut auf angrenzende Flächen außerhalb des Arbeitsbereichs verbracht werden, auf denen die Entwicklung der Schmetterlinge abgeschlossen werden kann. Hierdurch werden Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert

Weitere potenzielle Konflikte hinsichtlich des Artenschutzes sind nicht ersichtlich.

Schließlich führt die artenschutzfachliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften europarechtlich streng und/oder besonders geschützten Arten zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Über die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und die Überwachung dieser Nebenbestimmungen durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass der Erhaltungszustand der geprüften Arten nicht verschlechtert wird. Die Umsetzung des Vorhabens führt daher zugleich zu keinen Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i.S.d. § 19 BNatSchG.

4.7. Wasserwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben steht mit den wasserwirtschaftlichen Belangen und wasserrechtlichen Vorgaben im Einklang.

4.7.1. Wasserschutzgebiet (WSG Tiefbrunnen Reckrod III)

Die geplante Stationsfläche Reckrod 2 sowie die erforderlichen Anschlussleitungen befinden sich in dem mit „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eiterfeld im Ortsteil Reckrod, Landkreis Fulda“ am 19.09.1983 amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet (StAnz. 42/83 S. 2020), Zone III (WSG-ID 631-092).

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 WSG-VO sind Eingriffe unter die Erdoberfläche, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder in Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, verboten.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen und Duldungs- bzw. Handlungspflichten der Wasserschutzgebietsverordnung dann erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Gleichfalls sind nach § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG Befreiungen von den o. g. Verbotstatbeständen dann zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck (der Trinkwassergewinnungsanlage) nicht gefährdet wird. Soweit nach § 7 Abs. 1 WSG-VO von den Verboten des § 3 Abs. 2 WSG-VO auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, entsprechen die dort genannten Voraussetzungen weitgehend den in § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG genannten Befreiungsvoraussetzungen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die bundesrechtliche Befreiungsregelung vorgeht (VG Kassel, Urteil v. 29.10.2020 – 3 K 17664/16 KS, Juris; Gößl, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Stand: Feb. 2022, § 52 Rn. 72).

Vorliegend konnte unter Bezug auf die aus hydrogeologische Sicht erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Bereich der Baugruben, der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der sonstigen außerhalb des Stationsgeländes vorgesehenen Eingriffsorte unter Beachtung der mit den zugrunde gelegten erhöhten Anforderungen zum Grundwasserschutz für das Vorhaben im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt werden.

Demzufolge wird im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde festgestellt, dass bei Umsetzung der v. g. Nebenbestimmungen 3.8.1 bis 3.8.3.4 gegen die Errichtung der Verdichterstation Reckrod 2 und gegen die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebsführung keine wasserrechtlichen Einwände bestehen und der Schutz der Wassergewinnung zu Trinkwasserzwecken im Grundsatz nicht gefährdet wird. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde bei der Festlegung der konkreten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser danach differenziert, ob die Bautätigkeit innerhalb des Wasserschutzgebietes in einem besonders schutzbedürftigen Bereich stattfindet, z.B. weil die Erdüberdeckung des Grundwasserleiters gering ist. In diesen Fällen sind strengere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers verfügt worden, weil hier grundsätzlich eine größere Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser mit Folgen für die Trinkwassergewinnung besteht. Die besonders schutzbedürftigen Bereiche im Vorhabensbereich hat die Vorhabenträgerin bereits mit der Fachbehörde abgestimmt.

4.7.2. Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu prüfen. Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer

sind das Verschlechterungsverbot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 47 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und das Verbesserungsverbot aus §§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

4.7.2.1. Verschlechterungsverbot

Ob eine Verschlechterung i.S.d. WRRL verursacht werden kann, ist nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu beurteilen, wonach eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen sein muss, aber auch nicht sicher zu erwarten sein darf (BVerwG, Urteil v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 506).

Auf Oberflächenwasserkörper (OFWK) können sich baubedingt die Ableitung der Bauwasserhaltung in den Vorfluter infolge temporären Eintrags von Stoffen (Fest-, Nährstoffe u.a.) und hydraulischer Belastung durch Zufluss in nachgelagerte OFWK auswirken. Entsprechendes gilt hinsichtlich der hydraulischen Belastung für die Ableitung des Wassers aus der Druckprüfung. Anlagenbedingt sind Einträge von Stoffen und eine hydraulische Belastung durch Zufluss in nachgelagerten OFWK durch die Ableitung des Niederschlagswassers möglich (s. Fachbeitrag WRRL, Plan D, Unterlage 12, Kap. 6).

Der hier betroffene OFWK „DERW_DEHE_42568-1“ Eitra weist derzeit einen unbefriedigenden ökologischen Gesamtzustand, was sich aus der biologischen Qualitätskomponente „Makrophyten/Phytobenthos“ ergibt. Der chemische Zustand ist als „nicht gut“ eingestuft. Als Bewirtschaftungsziel für den chemischen Zustand ist die Erreichung des „guten“ Zustandes nach 2027 festgehalten.

Direkte Wirkungen auf berichtspflichtige OFWK nach WRRL hat das Vorhaben nicht. Indirekte Wirkungen über „kleinere Gewässer“ haben überwiegend lokalen und temporären Charakter und führen nicht einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot. Für die Ableitung der Bauwässer und der Wässer aus der Druckprüfung ist die maximale Ableitungsmenge auf 68 l/s durch Nebenbestimmung 4.1.5 begrenzt. Nach Bauabschluss wird das Niederschlagswasser der Verdichterstation über ein Regenrückhaltebecken dauerhaft in das Grabensystem eingeleitet. Auch hierfür gilt die beauftragte Drosselabflussmenge. Damit ergibt sich keine signifikante Veränderung der dem nachgelagerten Gewässersystem zukommenden Wassermenge im Vergleich zum IST-Zustand. Die Gewässerorganismen und die Gewässerflora werden nicht negativ beeinflusst. Aufgrund des mittleren Abflusses der Eitra und der begrenzten Einleitmenge ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Eitra ausgeschlossen. Die Eitra besitzt zudem ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit. Die Messstellen in der Eitra befinden sich aufgrund der Entfernung von mehreren Kilometern außerhalb der Reichweite potenzieller Projektwirkungen. Eine Verschlechterung der ökologischen Zustandsklassen einer biologischen Qualitätskomponente oder eine weitere negative Veränderung von biologischen Qualitätskomponenten durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Ebenso können keine negativen Veränderungen einer hydromorphologischen oder einer allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente hervorgerufen werden. Da von

dem Vorhaben im Regelfall auch keine Schadstoffemissionen ausgehen, können die Umweltqualitätsnormen der Anlage 6 und 8 OGewV nicht überschritten werden.

Eine Verletzung des Verbesserungsgebots ist ebenfalls nicht ersichtlich, da das Vorhaben die Verbesserung des Gewässerzustands nicht behindert und kein Widerspruch zu den Programmmaßnahmen für die Eitra besteht.

Auswirkungen auf Grundwasserkörper (GWK) können sich baubedingt aus der Bauwasserhaltung (Ableitung Schicht-, Stau- und Niederschlagswasser) durch eine Verringerung der Grundwasserneubildung, Umlagerung von Bodenmaterial durch potenzielle Mobilisation von Nähr- oder Schadstoffen sowie Bautätigkeit und Verringerung der Grundwasserüberdeckung jeweils durch potenziellen Schadstoffeintrag bzw. Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung. Anlagenbedingt kann die Niederschlagsentwässerung von befestigten Flächen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und damit einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushalts führen (s. Fachbeitrag WRRL, Plan D, Unterlage 12, Kap. 6).

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des hier betroffenen GWK 4260_5201.1 (EU-Kennung DEGB_DEHE_4_1045) durch das Vorhaben ist ebenfalls sicher ausgeschlossen. Sowohl der mengenmäßige wie der chemische Zustand des GWK sind derzeit als „gut“ eingestuft. Die durch die Bautätigkeit temporär erfolgende Verringerung der Grundwasserneubildung ist so gering, dass es nicht zu messbaren Beeinflussungen des mengenmäßigen Zustands des gesamten GWK kommt. Die Umlagerung von Böden wird zu keiner Nährstoff- oder potenziellen Schadstoffmobilisation führen, die den chemischen Zustand des GWK messbar beeinflusst. Eine potenzielle erhöhte Nitratauswaschung aus dem Boden wird nach der Bautätigkeit abklingen. Die temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung wird den chemischen Zustand des GWK ebenfalls unberührt lassen, da die oberflächennahe Bautätigkeit nicht in den Grundwasserbereich eingreift. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Einleitung des Niederschlagswassers in das bestehende Grabensystem erweist sich in Relation zur Größe des GWK als gering. Eine Schadstoffbelastung durch Aussickerung aus den Gräben ist aufgrund der geringen Verschmutzung des Niederschlagswassers unwahrscheinlich.

Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung infolge der temporären und dauerhaften Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bauwasserhaltung und Niederschlagsentwässerung sind nicht zu befürchten. Grundwasserabhängige Landökosysteme und mit dem Grundwasser verbundene OFWK werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem Verbesserungsgebot. Das Vorhaben widerspricht den vorgesehenen Programmmaßnahmen nicht, da sich nach der Errichtung die örtlichen Verhältnisse wieder einstellen. Die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Reduzierungsmaßnahmen können unabhängig von dem Vorhaben umgesetzt werden.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Tremdumkehr scheidet mangels Gefährdung des OWK und Festlegung entsprechender Programmmaßnahmen aus.

4.8. Bodenschutz

Der Zweck nach § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weitmöglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Der Neubau der Verdichterstation Reckrod 2 wirkt sich unter anderem durch temporäre sowie dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung, Herrichtung des Baugrundes, sowie Störung des Bodengefüges aufgrund von Bodenumlagerungen negativ auf die Bodenfunktionen aus. Die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist insbesondere bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, dem bauzeitlichen Bodenmanagement und der Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Flächen zu beachten.

Nebenbestimmungen 3.9.1 bis 3.9.3:

Durch die Nebenbestimmungen 3.9.1 bis 3.9.3 werden die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausführungen zum Schutz des Bodens als verbindlich erklärt und näher konkretisiert. Sie dienen weiterhin der Überwachung der Umsetzung von bodenschutzrelevanten Anforderungen durch die Bodenkundliche Baubegleitung. Die aufgeführten DIN 18915, 19731 und 19639 beschreiben hierbei den allgemein gültigen Standard für den Umgang mit dem Schutzgut Boden, insbesondere dem Mutterboden (vgl. hierzu auch § 202 BauGB).

Nebenbestimmung 3.9.4:

Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Bodenkundliche Baubegleitung wird durch die Nebenbestimmung 3.9.4 verbindlich.

Nebenbestimmungen 3.9.5 und 3.9.6:

Die Nebenbestimmungen 3.9.5 und 3.9.6 dienen der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung von bodenschutzrelevanten Anforderungen sowie der Information und Dokumentation gegenüber der Bodenschutzbehörde bezüglich bodenrelevanter Bauabläufe.

Nebenbestimmung 3.9.7:

Über Nebenbestimmung 3.9.7 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche vorab konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (vgl. Unterlage 14.1 Erklärung über die Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) hierzu lediglich pauschale Aussagen (Rückbau der antragsgegenständlichen Gebäude samt Nebenanlagen und Beseitigung von Bodenversiegelungen) getroffen werden.

Der ergänzende Hinweis 4.1 verweist auf die nach § 4 Abs. 2 HAItBodSchG geltenden Mitwirkungspflichten und ergibt sich aus dem im Zuge der drohnengestützten Geomagnetiksondierungen festgestellten Anomalien (vgl. Unterlage 8, Kapitel 2.5).

Hinweis 4.2 dient der Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden, sowie dem Erfordernis ggf. außerhalb der Planfeststellungen hierfür ergänzend zu beantragender Zulassungen auf Grundlage einer dann zu konkretisierenden Planung.

Bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.9. Forstrecht

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die vom Vorhaben betroffenen und in den Nebenbestimmung 3.7.1 aufgezählten Flächen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG unter Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.7.1 bis 3.7.4 erteilt werden.

Auch für die Fläche zur Waldneuanlage liegen keine Versagungsgründe vor. Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird somit erteilt.

Zu Nebenbestimmung 3.7.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 3.7.2:

Die Genehmigung nach Nebenbestimmung 3.7.1 wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Vorhabenträgerin beantragte Ersatzaufforstungsfläche wird antragsgemäß der Fläche nach Nebenbestimmung 1 zugeordnet.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z.B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Ersatzaufforstung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Ersatzaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Ersatzaufforstung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichen angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Bäume je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die Waldfunktionen herzustellen. Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 BNatSchG vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Zu Nebenbestimmung 3.7.3:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 3.7.1 und 3.7.2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 3.7.4:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Burghaun nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Forstrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 4 zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 3.7.5:

Dem Antrag auf Waldneuanlage kann stattgegeben werden. Versagungsgründe liegen in diesem Fall nicht vor. Insoweit ist die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG zu erteilen.

4.10. Baurechtliche Entscheidungen

Die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen hat ergeben, dass die entsprechenden Baugenehmigungen nach § 64 Hessischen Bauordnung (HBO) für alle baulichen Anlagen, Bauprodukte etc. bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden können. Die Baurechtlichen Vorgaben werden durch das Vorhaben eingehalten.

Weiterhin können die Abweichungen hinsichtlich der Unterschreitung und Überdeckung von Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 3 HBO zugelassen werden. Insbesondere liegen die erforderlichen Abstandsflächen der Trafo Einhausung und des FU Kühler in den Abstandsflächen der Verdichterhallen und der FU Schalträume. Daneben liegt die Einhausung des Kühlers in der Abstandsfläche der Energiezentrale. Die Gebäude gehören anlagentechnisch und brandschutztechnisch zueinander. Sie verfügen darüber hinaus über keine Aufenthaltsräume i.S. d. HBO. Den Abweichungen war daher zuzustimmen.

Das Vorhabengrundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Es ist als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB zu bewerten. Öffentliche Belange i.S. von § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen (hierzu wird auf die Umweltauswirkungen unter Ziffer 3.12; zu den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege auf 3.6 und 3.9, des Bodenschutzes auf 3.8., des Denkmalschutzes auf 3.16 verwiesen). Das Vorhaben steht ebenfalls nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP). Der FNP sieht zwar für den Vorhabensbereich eine Fläche für Landwirtschaft dar, dabei handelt es sich jedoch nicht eine qualifizierte Standortzuweisung, die dem privilegierten Vorhaben entgegengehalten werden kann. Die Marktgemeinde Eiterfeld hat ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 12.10.2022 erteilt.

4.11. Brandschutzrecht

Aus brandschutzrechtlicher Sicht wird das Vorhaben wie folgt beurteilt. Die geplante Verdichterstation besteht aus nachfolgenden Einzelgebäuden:

- Betriebsgebäude mit Werkstattbereich, Sozialräumen, Büros und Leitwarte mit EMSR-Schaltbereich und Carport

- 2 baugleiche Verdichterkomplexe bestehend aus 2 Verdichterhallen, EMSR-Räumen und dazugehörigen Transformatoren
- Energiezentrale
- EMSR Schaltraum Filter
- EMSR Schaltraum MIDAL-STEGAL
- Netzersatzanlage in Containereinhausung
- Carport
- Muiltport
- 380 m³ Löschwasserbehälter

Gemäß Brandschutzkonzept handelt es sich bei dem Gesamt-Komplex um Gebäude besonderer Art und Nutzung, nach § 2 Abs. 9 Nr.18 HBO (sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können), weswegen der Antrag auf Planfeststellung auch gemäß § 66 HBO geprüft wird.

Zur Begründung der Erleichterungen gemäß § 53 HBO ist ein Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Braun GmbH, 1. Fassung v. 09.02.2022 vorgelegt worden. Entsprechend dem Brandschutzkonzept unterliegt das Gebäude aufgrund der Nutzung prinzipiell dem Anwendungsbereich der HBO, für die Verdichterkomplexe wird zur Begründung der Erleichterungen die Muster-Industriebaurichtlinie herangezogen.

Außer im Bürogebäude finden sich in der Anlage keine Aufenthaltsräume nach HBO. Die übrigen Gebäude werden nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen.

Aufgrund des besonderen Risikopotentials in Teilen der Gebäude werden als freiwillige Leistung des Bauherrn und zur Kompensation von Abweichungen (s. unten) die Verdichterhallen, die Zwischendeckenbereiche der Flure innerhalb des Betriebsgebäudes sowie die Doppelböden durch eine automatische und zur Feuerwehr aufgeschaltete BMA überwacht. Zusätzlich werden an Punkten wie Ausgängen, Zugängen zu Treppenträumen oder an gefährdeten Bereichen manuell zu bedienende Druckknopfmelder installiert.

Die Erleichterungen werden mit den angestellten Ausgleichsmaßnahmen des Brandschutzkonzepts kompensiert und nachstehend als Zusammenfassung aufgeführt, ggf. werden diese durch Auflagen ergänzt.

Erleichterungen gemäß § 53 HBO:

1. Erleichterung - § 33 Abs. 2 HBO – Verzicht auf innere Brandwand:

Das Betriebsgebäude soll auf einer Länge von 48,5 m ohne innere Brandwand errichtet werden. Daneben sollen die Verdichterkomplexe auf einer Länge von 63,5 m ohne innere Brandwand errichtet werden.

Die Breite des Betriebsgebäudes beträgt lediglich 13,62 m, sodass die BGF mit knapp 661 m² deutlich unter den max. möglichen 1.600 m² Brandabschnittsfläche liegt.

Weiterhin ist das Betriebsgebäude in beiden Geschossen mit einer fh Trennwand in mind. zwei Nutzungsbereiche abgetrennt. Der EMSR Raum im EG ist fb gekapselt.

Unter Heranziehung der MIndBauRL, Tabelle 2, sind bei den Verdichterkomplexen Brandabschnitte bis zu einer max. Größe von 1.800 m² ohne innere Brandwand möglich. Weiterhin werden die Verdichterhallen mit automatischen Brandmeldern überwacht.

2. Erleichterung - § 30 Abs. 1 HBO – Verzicht auf feuerhemmendes Tragwerk

Die beiden Verdichterkomplexe sind formal in die Gebäudeklasse 3 einzuordnen. Abweichend von der HBO soll das Tragwerk ohne Feuerwiderstand ausgeführt werden.

Hierbei wird die M-IndBauRL; Tabelle 2, Brandabschnitte bis max. 1800 m² ohne Feuerwiderstand herangezogen. Bei Ausführung mit nb Baustoffen, mind. 5 % Wärmeabzugsflächen und einer Breite < 40 m wird dieser Erleichterung zugestimmt.

Abweichungen von den technischen Baubestimmungen H-VV TB

1. Abweichung – Abschnitt 4.1 der Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR), Anhang HE 4 der H-VV TB, Ausgabe 01.11.2022 – Verzicht auf die feuerhemmende Ausführung des Systembodens:

Die Tragkonstruktion (Tragplatte einschließlich Ständer) soll abweichend nicht feuerhemmend, sondern die Ständer als nichtbrennbare und die Tragplatten als normalentflammbare Bauteile ausgeführt werden.

Als Kompensation werden die Doppelböden mit automatischen Brandmeldern der Kenngröße „Rauch“ überwacht (Anschluss an aufgeschaltete Brandmeldeanlage)

2. Abweichung – Abschnitt 5.1.7.2 der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL), Anhang HE13 der H-VV TB, Ausgabe 01.11.2022 – Ausbildung der Rauchableitung nicht im oberen Drittel:

In den Verdichterhallen soll die Rauchableitung über händisch öffnbare Tore (lichte Fläche ca. 35 m²), die nicht im oberen Drittel des Gebäudes liegen, erfolgen.

Statt 2 % der Grundfläche beträgt die lichte Fläche ca. 14 %. Das Gebäude wird nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen. Tore können auch bei Stromausfall geöffnet werden. Die Gebäudehöhe ermöglicht bei geöffneten Toren den Feuerwehreinsatz.

Zusammenfassend bestehen aus brandschutztechnischer und -rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bewilligung der Erleichterungen und Abweichungen.

4.12. Immissionsschutz

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Die Anlage unterliegt daher den Betreiberpflichten des

§ 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind vorliegend unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

4.12.1. Luftreinhaltung

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung, mit Ausnahme des Aspekts Lärm hat ergeben, dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens Neubau der Verdichterstation Reckrod 2 sollen vier Elektro-Verdichter Einheiten (E-VD) mit einer Antriebsleistung von insgesamt ca. 64 MW samt zugehöriger Hilfseinrichtungen errichtet und betrieben werden. Im Gegensatz zu einer gasbetriebenen Verdichter Einheit werden die Elektro-Verdichter ohne Ausstoß von Luftschadstoffen betrieben.

Auch bei der mit beantragten Netzersatzanlage (dieselbetriebenes Notstromaggregat mit 2,6 MW FWL) handelt es sich um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Regelungen hierzu sind nicht erforderlich. Die Anforderungen für Gesamtstaub und Formaldehyd werden gemäß § 16 der 44. BImSchV für Netzersatzanlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, eingehalten.

4.12.2. Lärm

Die Prüfung der vorgelegten Unterlage durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde hat ergeben, dass die von dem Vorhaben hervorgerufenen Schallimmissionen nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet ist, Gefahren einschließlich Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit gewährleistet.

Im Rahmen der Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin zwei Gutachten, „Schallgutachten Betrieb“ und „Schallgutachten Betrieb (Worst-Case)“ vorgelegt (Unterlage 17.1 und 17.2). Im „Schallgutachten Betrieb“ wird dabei der Zustand des Vorhabens im Endzustand berechnet. Beim „Schallgutachten Betrieb (Worst-Case)“ wird von einem gleichzeitigen Betrieb der Verdichterstation Reckrod und Reckrod 2 zusammen ausgegangen. Ein gemeinsamer Anlagenbetrieb aller neun Verdichtereinheiten ist jedoch nicht vorgesehen. Die neue Verdichterstation soll vielmehr Zug um Zug die bestehende Verdichterstation Reckrod 1 ersetzen. Die tatsächliche Belastung wird also deutlich darunterliegen.

Bereits auf der Grundlage des „Schallgutachtens Betrieb (Worst-Case)“ wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Für den am stärksten betroffenen Immissionsort IO 1 Branders wird der maßgebliche IRW von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum eingehalten. Im Rahmen des „Schallgutachtens Betrieb“ wird Beurteilungspegel in der Nacht von 35 dB(A) ermittelt. Dieser liegt damit um 10 dB(A) unter dem IRW. Die Zusatzbelastung ist damit irrelevant.

Im Rahmen der Stellungnahme der Marktgemeinde Eiterfeld vom 29.09.2022 wurde die Bewertung von den beiden Immissionsorten IO Hainstraße 1 und IO St. Paulus-Str. 18 in der Ortschaft Wölf gefordert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu nachgewiesen, dass an diesen Immissionsorten die IRW erheblich unterschritten werden (Beurteilungspegel 24 dB(A)).

Soweit nach der Rechtsprechung Geräuschimmissionen auch unterhalb der Immissionsrichtwerte abwägungserheblich sind, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die vom Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung irrelevant ist und damit wegen Geringfügigkeit eine Abwägungserheblichkeit zu verneinen ist. Ungeachtet dessen tritt das Interesse der von den Geräuschimmissionen Betroffenen an einer weitergehenden Vermeidung hinter den mit dem Vorhaben verfolgten Planungszielen zurück. Eine weitergehende Optimierung des Vorhabens im Hinblick auf die mit ihm zusammenhängenden Geräuschimmissionen ist nicht ohne Zurückstellung anderer Belange möglich.

Im Hinblick auf den mit der Errichtung des Vorhabens entstehenden Baulärm hat die Vorhabenträgerin ein gesondertes Gutachten „Schallgutachten Baulärm“ (Unterlage 16) vorgelegt. Auch dieses weist nach, dass an allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) zwischen 3 und 18 dB(A) unterschritten werden. An dem am stärksten betroffenen Immissionsort IO 1 Branders wird ein Beurteilungspegel von 57 dB(A) errechnet. Der hier maßgebliche IRW von 60 dB(A) für den Beurteilungszeitraum werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr wird sicher eingehalten. Die Anforderungen der AVV-Baulärm werden damit erfüllt.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde zum Schutz der angrenzenden Siedlungsgebiete unter Nebenbestimmung 3.5.2 beauftragt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nur um 5 dB(A) überschritten werden dürfen, ohne dass Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen werden (Nr. 4.1 AVV Baulärm).

4.13. Landwirtschaft

Für das Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen in Höhe von ca. 6,34 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Weitere ca. 3,76 ha werden temporär als Baustelleinrichtungsfläche benötigt. Insbesondere die dauerhaft benötigten Flächen werden einer landwirt-

schaftlichen Nutzung auch dauerhaft entzogen. Die Inanspruchnahme ist jedoch unumgänglich, da der Bedarf des Ausbaus der Verdichterstation Reckrod 2 im Netzentwicklungsplan Gas festgelegt ist und damit im öffentlichen Interesse steht. Aus der Prüfung der Planfeststellungsbehörde haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wie der Flächenbedarf verringert werden kann.

4.14. Verkehr

Der Standort des Vorhabens grenzt unmittelbar an die vorhandene Kreisstraße K153. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs einer Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen größeren Umfangs entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 2 HStrG). Als Aufschüttungen sind baurechtlich durch künstliche Eingriffe auf Dauer angelegte Veränderungen der Erdoberfläche zu verstehen (OVG Magdeburg, Beschluss v. 4.9.2017 – 2 M 69/17, NVwZ-RR 2018, 222).

Im Einzelfall kann nach § 23 Abs. 8 HStrG eine Ausnahme von dem Verbot nach § 23 Abs. 1 HStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 HStrG bedürfen ferner Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Kreisstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet werden.

Die geplanten Hochbauten halten einen Abstand von 20 m zum besfestigten Fahrbahnrand allesamt ein. Die geringste Entfernung beträgt 21,37 m. Die geplante Aufschüttung/Böschung sowie die Zaunanlage liegen innerhalb dieses Abstandes. Die Aufschüttung/Böschung reicht bis 8 m, die Zaunanlage bis 13 m an den befestigten Fahrbahnrand heran. Damit greift grundsätzlich das Bauverbot innerhalb der 20 m-Anbauverbotszone für die geplante Aufschüttung/Böschung und die Zaunanlage.

Ausweislich der Stellungnahme von HessenMobil wird dem Vorhaben zugestimmt. Die Ausnahme nach § 23 Abs. 8 HStrG wird mit diesem Beschluss erteilt. Gründe des Wohls der Allgemeinheit (Vorhaben aus dem Netzentwicklungsplan Gas) erfordern diese Abweichung. Die bestehende Verdichterstation befindet sich bereits unmittelbar an der Kreisstraße K153, so dass eine weitergehende Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Anbauverbotszone nicht ersichtlich ist. Die Nebenbestimmungen unter 3.13 sind auf Grund des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

4.15. Denkmalpflege

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Baudenkmäler. Auch im Hinblick auf den Umgebungsschutz sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf das Erscheinungsbild von in der weiteren Umgebung liegenden Baudenkmäler gegeben, auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung durch die bestehende Verdichterstation Reckrod.

In den von dem Vorhaben beanspruchten Flächen sind bisher keine Bodendenkmäler bekannt geworden. Dennoch hat die Vorhabenträgerin eigene Prospektionen zur archäologischen Vorerkundung aus der Luft (drohnengestützte Geomagnetische Messung) vorgenommen, die wenige Verdachtsflächen ergeben hat. Diese sind bereits einer unmittelbaren Untersuchung unterzogen worden.

Somit sind zwei von drei der im UVP-Bericht (S. 147) angekündigten Schutzmaßnahmen für möglicherweise vorhandene, von der Maßnahme betroffene Kulturgüter bereits erfüllt. Sofern auch die dritte Schutzmaßnahme (Meldung und Abstimmung hinsichtlich Zufallsfunden beim Bau) sachgerecht angewendet wird, ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe (hier Bodendenkmäler) zu rechnen. Die Meldung von Zufallsfunden ist bereits im § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz vorgeben, sodass es keiner Regelung in diesem Beschluss bedarf.

4.16. Klimaschutz

Die Planfeststellungsbehörde muss seit dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) bei ihrer Abwägungsentscheidung nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 4.5.2022 – 9 A 7.21, NVwZ 2022, 1549). Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG hat die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträgerin den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Vorschrift formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (BVerwG, Urteil vom 4.5.2022 – 9 A 7.21, NVwZ 2022, 1549).

Zweck des Gesetzes ist es nach § 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Gemäß § 3 Abs. 1 KSG sollen die Treibhausgasemissionen im

Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent verringert. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Abs. 2 KSG).

Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben in Widerspruch zum Gesetzeszweck oder zu den normierten Klimaschutzzielen steht. Im Vergleich zu Kohle und Heizöl verbrennt Erdgas besonders schadstoffarm und weist die geringsten Treibhausgas-Emissionen unter allen fossilen Energieträgern auf. Das Vorhaben setzt selbst keine Treibhausgas-Emissionen frei (Einsatz von Elektroverdichter), sondern dient lediglich den Transport von Erdgas in den bestehenden Gashochdruckleitungen. Treibhausgasemissionen, die mit der Herstellung und dem Verbrauch des transportierten Gases einhergehen, muss die Planfeststellungsbehörde ebenso wenig abwägen, wie ein Entweichen von Gas in die Atmosphäre in Störfällen im Bereich der Verdichterstation, die im Regelbetrieb ohnehin nicht auftreten. Insoweit handelt es sich nicht um Treibhausgasemissionen des hier zu betrachtenden – standortbezogenen – Vorhabens.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den nationalen und internationalen Klimazielen.

4.17. Marktgemeinde Eiterfeld

Die im Rahmen der Stellungnahme der Marktgemeinde Eiterfeld vom 29.09.2022 vorgebrachten Anforderungen wurde soweit dies fachlich und rechtlich möglich war durch Umsetzung in die Nebenbestimmungen 3.15.1 bis 3.15.6 Rechnung getragen.

Im Rahmen der v.g. Stellungnahme wurde im Hinblick auf die Durchführung des Einziehungs- bzw. Entwidmungsverfahrens zu den gemeindlichen Grundstücken Gemarkung Reckrod, Flur 1, Flurstück 76 (Fahrweg, 438 m²) sowie Gemarkung Wölf, Flur 8, Flurstücke 74/1 (Fahrweg, 1.004 m²) und 80 (Graben, 320 m²) um Bewertung und Stellungnahme gebeten, ob diese im Rahmen der Planfeststellung erfolgen kann. Die eingehende Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat zum Ergebnis, dass die Einziehung der beiden landwirtschaftlichen Wege nicht als Folgemaßnahme oder auf Grund der Konzentrationswirkung des Beschlusses angeordnet werden kann. Die Entwidmung dient nur der Herichtung der Vorhabengrundstücke und ist nicht unmittelbar notwendig. Die Entwidmung muss daher durch die Marktgemeinde Eiterfeld erfolgen. Diese hat bereits eine entsprechende Anhörung durchgeführt. Hinderungsgründe zur Einziehung bestehen nicht, sodass diese wie geplant erfolgen kann. Hinsichtlich der Grabenparzelle ist dieser Aspekt nicht relevant, da diese nicht förmlich gewidmet ist.

Die Anforderung zur Ergänzung des Schalltechnischen Gutachtens im Hinblick auf die beiden benannten Immissionsorte (IO Hainstraße 1, Wölf und IO St. Paulusstraße 18, Wölf) ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte konnte nachgewiesen werden bzw. werden diese erheblich unterschritten (siehe B 4.12.2).

Zur Forderung der Festlegung, dass sämtliche Fahrzeugbewegungen entsprechend der Unterlage 2 „Baulogistik“ durchzuführen sind, konnte mangels Erforderlichkeit nicht erfolgen. Im Wesentlichen besteht der Fahrzeugverkehr aus LKW-Fahrbewegungen. Unabhängig davon geht vom PKW- und Kleintransporterverkehr eine erheblich geringere Belästigungswirkung aus. Die Nutzung der öffentlichen Straßen im Vorhabenbereich (u.a. K 153 und K 154) ist nicht eingeschränkt und daher für die Nutzung durch PKW und Kleintransporter zulässig. Der Verkehr ist daher durch die Anlieger hinzunehmen.

Weitere Anforderungen zur Regelung zum Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen, Brücken, Wegeseitengräben und Durchlässen, die im Einzelfall nicht nachweisbar sind konnte nicht erfolgen, da lediglich nur Beschädigungen ausgeglichen werden müssen, die der Baumaßnahme zuzurechnen sind.

Die Benennung eines Ansprechpartners zur fachgutachterlichen Begleitung im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des hydrogeologischen Gutachtens zum Trinkwasserbrunnen Reckrod III hat dies die Vorhabenträgerin zugesagt.

Die Forderungen der Marktgemeinde zur Planung der Trinkwasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung betreffen nicht das Planfeststellungsverfahren und sind von der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Medienunternehmen abzustimmen.

Im Übrigen hat die Marktgemeinde Eiterfeld mit Schreiben vom 12.10.2022 das Einvernehmen erteilt.

4.18. Terranets bw GmbH

Das Vorhaben liegt im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung Nr. 9591 (DN 500/400) der terranets bw GmbH sowie deren Begleitkabeln. Der Schutzstreifen beträgt 3 m beidseits der Rohrachse. Die terranets bw GmbH hat am 17.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Darin stimmt sie dem Vorhaben zu, wenn die von ihr gegebenen Hinweise zu Abstimmungen in der Bauausführung beachtet werden. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung dieser Hinweise und eine Abstimmung der Bauausführung mit der Leitungsbetreiberin zugesagt. Zusätzlich hat die Planfeststellungsbehörde zum Schutz der v.g. Leitung sowie der Sicherheitseinrichtungen und zur Ermöglichung evtl. notwendiger Arbeiten sowohl während der Baumaßnahmen als auch beim Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 entsprechende Auflagen aufgenommen (siehe A 3.16).

Soweit die Terranets bw GmbH weitergehend im Falle der Neuparzellierung die Übernahme von im Grundbuch dinglich gesicherten Ferngasleitungsrechten in neu zu bildende Flurstücke fordert, ist der Planfeststellungsbehörde eine Regelung verwehrt. Der Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch das Vorhaben Betroffenen (siehe § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG).

4.19. Open Grid Europe GmbH

Durch die Stationsfläche der geplanten Verdichterstation Reckrod 2 verläuft die Ferngasleitung Nr. 057002000 (DN 700) mit Begleitkabel der Open Grid Europe GmbH (OGE). Der Schutzstreifen der v.g. Leitung beträgt 8 m. Die Leitung wird durch das Stationspiping viermal gekreuzt. Der lichte Abstand zu den Leitungen beträgt > 1 m.

Die OGE hat mit Schreiben vom 23.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Daraus ergeben sich verschiedene Hinweise zu Abstimmungen während der Bauausführung, die sich im Wesentlichen auf Aspekte wie die Erarbeitung eines Unter- bzw. Überquerungskonzepts für die zu kreuzende Gashochdruckleitung, die Gestaltung der aufgetragenen Böschung, Anforderungen an Baustelleneinrichtungsflächen und Kranstellflächen im Schutzstreifenbereich sowie die Anlage von Baustraßen und Baustellenzufahrten und der Notwendigkeit einer IFO-Messung im Vorfeld der Bebauung. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung dieser Hinweise und eine Abstimmung der Bauausführung mit der Leitungsbetreiberin zugesagt.

Zusätzlich hat die Planfeststellungsbehörde zum Schutz der v.g. Leitung sowie der Sicherheitseinrichtungen und zur Ermöglichung evtl. notwendiger Arbeiten sowohl während der Baumaßnahmen als auch beim Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 entsprechende Auflagen aufgenommen (siehe A 3.16). Soweit es durch das Vorhaben zu negativen Einwirkungen auf die Gashochdruckleitung kommt, ist die Vorhabenträgerin nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, geeignete Maßnahmen an der Verdichterstation zu ergreifen oder die Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen an der Gashochdruckleitung zu tragen.

Die geforderten kompensierenden Maßnahmen hinsichtlich des geplanten Erdkabels zur Stromversorgung der Verdichterstation Reckrod 2 war keine Nebenbestimmung erforderlich, da diese nicht Gegenstand des Vorhabens ist. Die Errichtung des Erdkabels erfolgt durch den Stromnetzbetreiber.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen außerhalb des Schutzstreifens der o.g. Leitung. Insofern bedarf es hier keiner weiteren Regelung.

4.20. MET Speicher GmbH

Das gegenständliche Vorhaben liegt teilweise im Schutzstreifen der Spülwassertransportleitung Nr. 9593 mit Begleitkabel sowie weiteren technischen Anlagen der MET Speicher GmbH bzw. im Nahbereich dazu. Der Schutzstreifen liegt 3 m beidseits der Rohrachse. Das v.g. Leitungsbündel verfügt über einen eigenen 9 m breiten Schutzstreifen.

Mit Schreiben vom 17.11.2022 hat die MET Speicher GmbH eine Stellungnahme vom abgegeben. Darin stimmt sie dem Vorhaben zu, wenn die von ihr gegebenen Hinweise zu Abstimmungen in der Bauausführung beachtet werden. Die Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf Aspekte wie die Feststellung der genauen Lage der Spülwasser-

transportleitung, der Abhängigkeit von Veränderungen im Schutzstreifen von der Zustimmung der Leitungsbetreiberin, der Aufstellung eines Kranes und von Aushubarbeiten im Umfeld des Schutzstreifens und der Notwendigkeit einer IFO-Messung im Vorfeld der Bebauung. Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung dieser Hinweise und eine Abstimmung der Bauausführung mit der Leitungsbetreiberin zugesagt.

Zusätzlich hat die Planfeststellungsbehörde zum Schutz der v.g. Leitung sowie der Sicherheitseinrichtungen und zur Ermöglichung evtl. notwendiger Arbeiten sowohl während der Baumaßnahmen als auch beim Betrieb der Verdichterstation Reckrod 2 entsprechende Auflagen aufgenommen (siehe A 3.16).

4.21. K+S Minerals and Agriculture GmbH

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH betreibt auf dem Flurstück Gemarkung Wölf, Flur 8, Flurstück 60/2 direkt an der K153 liegend die Messstelle „Reckrod 1“ (K+S Nr. 272). Diese dient insbesondere der langfristigen Überwachung der Auswirkungen des ehemaligen Bereichs der Salzabwasserversenkung, die in diesem Bereich bis in das Jahr 2021 stattgefunden hat. Beobachtet werden hier hydrochemische und hydrodynamische Auswirkungen im seinerzeitigen Versenkhorizont Leine-Karbonat.

Zur Abstimmung der genauen Erfordernisse der Flächenfreihaltung für den ordnungsgemäßen Betrieb, Wartung, Sanierung und Rückbau der Messstelle haben bereits Gespräche zwischen der Vorhabenträgerin und K+S Minerals and Agriculture GmbH stattgefunden.

Zusätzlich hat die Planfeststellungsbehörde zum Schutz der Messstelle und zur Ermöglichung evtl. notwendiger Arbeiten entsprechende Auflagen aufgenommen (siehe A 3.16).

4.22. Abwägung privater Belange/Entscheidungen

Mangels Vortrag von Einwendungen bzw. von privaten Belangen ist hier eine Abwägung und Entscheidung über diese nicht erforderlich.

5. Gesamtergebnis der Abwägung

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Realisierung des Vorhabens Verdichterstation Reckrod 2 sowie Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2, AL MIDAL Süd, AL MIDAL-Süd Loop und AL STEGAL West entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen des EnWG und ist als Teil elementarer Daseinsvorsorge von gesamtstaatlichem Interesse. Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984 – 1 BvL28/82, BVerfGE 66, 248 Rn. 37) und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum

eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit – im vorliegenden Fall – Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes. Dieses hat das Ziel, den weiterführenden Transport von Gasmengen in das Bundesland Baden-Württemberg zu ermöglichen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen konnte soweit wie möglich entgegenstehenden Belangen Rechnung getragen werden.

Gleichwohl liegt es in der Natur der Sache, dass bei Vorhaben dieser Größenordnung nicht allen negativen Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen Rechnung getragen werden kann. Durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen wird jedoch sichergestellt, dass öffentliche und private Interessen nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die verbleibenden, und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen privater und öffentlicher Interessen müssen im Hinblick auf das energiewirtschaftliche Interesse am Bau der Verdichterstation Reckrod 2 sowie der Anschlussleitungen zurücktreten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Insbesondere die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme von Privateigentum ist für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden.

Alle in den eingegangenen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen haben sich im Laufe des Verfahrens entweder erledigt oder es wurde ihnen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde umfassend bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. In der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete war nicht erforderlich, da diese alle außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen. Auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird als Ergebnis festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens bei keiner der berücksichtigten Arten Verbotstatbestände erfüllt werden. Aus den Ergebnissen dieser fachgesetzlichen Prüfungen lassen

sich daher keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens rechtfertigen könnten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

6. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Rahmen des Planfeststellungsantrags wurde die Erlaubnis zur Einleitung des von den versiegelten Flächen gesammelte Niederschlagswasser über den Graben ohne Namen in das Gewässer Wölf beantragt. Gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde. Das Einvernehmen konnte hergestellt und die Erlaubnis erteilt werden.

Das im Rahmen des Betriebs der Verdichterstation Reckrod 2 im Bereich der bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 WHG dar. Gewässerbenutzungen bedürfen gem. § 8 i. V. m. §§ 10-13, 18, 54-57 und 61 WHG einer behördlichen Erlaubnis gem. § 57 WHG.

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG. So konnte dem Antrag unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG entsprochen werden. Der gesetzliche Vorbehalt, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, sichert das öffentliche Wohl zusätzlich.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich im Laufe der Jahre im betrieblichen aber auch behördlichen Bereich immer wieder Veränderungen ergeben. Um eine erneute Überprüfung des Vorganges nach einem längeren Zeitraum zu ermöglichen, wird eine Befristung auf 15 Jahre für sinnvoll erachtet.

7. Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Hochspannungsleitungen und Gasversorgungsleitungen keine aufschiebende Wirkung.

Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um einen Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb von vier Gasanschlussleitungen sowie einer Verdichterstation, mithin hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss

keine aufschiebende Wirkung und ist somit sofort vollziehbar. Dies gilt nach der Rechtsprechung auch für die hier separat erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (s. BVerwG, Beschluss v. 14.4.2005 – 4 VR 1005.04, BVerwGE 123, 241).

Wegen evtl. Rechtsbehelfsmöglichkeiten wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung in Teil C in diesem Beschluss verwiesen.

C. Kosten und Rechtsbehelfsbelehrung

1. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 5 Nr. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330) i.V.m. § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.11.2012 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert am 17.11.2022 (GVBl. S. 626).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
Goethestraße 41 + 43,
34117 Kassel,**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für die wasserrechtliche Genehmigung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof,
Goethestraße 41 + 43,
34117 Kassel,**

gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

gez. Rippl

Rippl

D. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise und Verpflichtungen:

- 1.1. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.2. Das Vorhaben darf nur nach den festgestellten Planunterlagen ausgeführt werden.
- 1.3. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorhandenen Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
- 1.4. Soweit durch die Bauausführung größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Lagepläne zur Planfeststellung / LGrundstücksverzeichnisse ausweisen oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren bleibt vorbehalten.
- 1.5. Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entschieden (§ 45 EnWG, vgl. B 4.2).

Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht entschieden werden, da hier entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde.

Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch der Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzland besteht nicht.

- 1.6. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) der Trägerin des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

- 1.7. Weitere Ausfertigungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und die in Teil A, Ziffer 2 genannten Unterlagen werden gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zwei Wochen ausgelegt. Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber sämtlichen Betroffenen als zugestellt. Hierauf wird in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen.

2. Einleiterlaubnis

- 2.1. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlagen zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
- 2.2. Die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind vielmehr so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen von Gewässern oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.
- 2.3. Der Bau der Entwässerungsanlage unterliegt derzeit keiner besonderen wasserrechtlichen Zulassung (Genehmigung). Die Bauherrschaft muss deshalb eigenverantwortlich die Anforderungen der einschlägigen abwassertechnischen Regelwerke beachten (z. B. DIN EN 752, DWA Arbeitsblatt A 118 hinsichtlich der Leitungsdimensionierung und des daraus resultierenden Überflutungsschutzes).
- 2.4. Den Bediensteten und Beauftragten der aufsichtsführenden Behörden ist zwecks Ausübung der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in die Erlaubnis-, Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen auf Kosten der Unternehmerin vorzunehmen (§ 101 WHG, § 63 HWG).
- 2.5. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (s. § 13 WHG), dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können.

3. Grundwasser

- 3.1. Anzeigepflicht aufgrund von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen
Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der Anzeigepflicht gemäß der AwSV.
- 3.2. Mitteilungspflichten gegenüber dem Betreiber von Wassergewinnungsanlagen
Der Vorhabenträger ist verpflichtet, bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen den Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen unverzüglich zu informieren.

4. Bodenschutz

- 4.1. Ergeben sich während den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderung ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.
- 4.2. Überschussboden ist einer möglichst hochrangigen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle.

Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

E. Stellungnahmen der Leitungsnetzbetreiber

1. Stellungnahme der terranets bw GmbH vom 17.11.2022, ohne Anlagen (4 Seiten, vorgelegt durch die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH)
2. Stellungnahme der Open Grid Europe GmbH vom 23.11.2022, ohne Anlagen (5 Seiten, vorgelegt durch die PLEdoc GmbH)
3. Stellungnahme der MET Speicher GmbH vom 17.11.2022, ohne Anlagen (4 Seiten, vorgelegt durch die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH)
4. Stellungnahme der K+S Minerals and Agriculture GmbH vom 04.11.2022 (3 Seiten)

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Solmsstr. 38
60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 213-05
Internet www.nrm-netzdienste.de
Fax, E-Mail
069 213 - 24939
leitungsauskunft-gu@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/7-2021/1,
17.10.2022

Unser Zeichen

12719 - Hei

Telefon

069 213 - 22782



Datum

17.11.2022

Diese Stellungnahme erfolgt in Vertretung für die terranets bw GmbH

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - Einbindungen bestehender Ferngasleitungen (MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte) in die geplante Verdichterstation (VS) Reckrod 2

Gashochdruckleitung Nr. 9591, DN 500/400 DP 64, Ltg.-km ca. 0,3 – 1,1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt der oben genannten Anfrage.

Wir sind als **Dienstleister für die terranets bw GmbH** unter anderem für die Leitungsauskunft für das **Netz Nord der terranets bw GmbH** (ehemals Netz der Gas-Union Transport GmbH) zuständig.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die o. g. Gashochdruckleitung mit Begleitkabeln sowie weitere technischen Anlagen bzw. deren Schutzstreifen der **terranets bw GmbH** im angefragten Bereich verlaufen.

Die Gashochdruckleitung dient der öffentlichen Versorgung und unterliegt strengen Sicherheitsmaßstäben und Schutzvorschriften.

Im angezeigten Bereich verlaufen die Gashochdruckleitung Nr. 9591 mit Begleitkabeln (rechts und links der Gashochdruckleitung) in einem **6,0 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen** (3,0 m links und 3,0 m rechts der Rohrachse).

Dem Bau und den Betrieb der o.g. Verdichterstation und dessen Leitungseinbindungen wird entsprochen, wenn folgende grundlegende Hinweise beachtet werden:

Damit Planungssicherheit besteht, muss die genaue Lage der Gashochdruckleitung mit Begleitkabel vorab durch geeignete Erkundungsmaßnahmen (Ortung und/oder Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung, etc.) unter unserer Aufsicht festgestellt werden. Unser Betriebspersonal wird den Schutzstreifen/die Gashochdruckleitung in der Örtlichkeit anzeigen.

Hierzu ist min. 5 Tage vorher ein Ortstermin mit unserem Betriebspersonal Betriebsstelle Reckrod, N1-RT3 (Tel.-Nr. 06672 / 9182231), zu vereinbaren.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich alle Maßnahmen und Tätigkeiten wie z. B. Geländemodellierungen, Ausbau der bestehenden Wege, Baustraßen, Lagerflächen, Überfahrten, Bepflanzungen, Einfriedungen, neue Leitungsverläufe etc. im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung genehmigungspflichtig sind. Hierzu sind zu allen Maßnahmen aussagefähige Planunterlagen (Lagepläne, Ausbauquerschnitte usw.) einzureichen.

Hierzu haben bereits Gespräche/Abstimmungen zwischen der terranets bw und der GASCADE stattgefunden.

Folgende Auflagen und Hinweise sind im Nahbereich des Schutzstreifens zwingend zu berücksichtigen:

- Der Schutzstreifen ist nach den Vorschriften für Gashochdruckleitungen von jeglichen Eingriffen, die betriebserschwerende und leitungsgefährdende Einwirkungen darstellen, freizuhalten. Im Schutzstreifen besteht **ohne Genehmigung absolutes Bauverbot**.
- Der Schutzstreifen muss zur Ausübung der Leitungswartung, sowie Durchführung eventueller Prüf- und/oder Reparaturarbeiten an der Gashochdruckleitung und/oder den Begleitkabeln zu jeder Zeit zugänglich sein. Sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase der Verdichterstation (eingezäuntes Stationsgelände) ist die Zugänglichkeit zu unseren Leitungen zu gewährleisten.
- Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.
- Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die terranets bw GmbH zulässig. Das Befahren des unbefestigten Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung (z.B. mit Baggermatratzen o.ä.) nicht gestattet. Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage von Leitungen und Betriebskabeln durch Suchschlitze festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.
- **Im Falle einer Bebauung der Grundstücke empfehlen wir einen Sicherheitsabstand der Gebäude zur Spülwassertransportleitung und zu dem weiteren vorgenannten Leitungsbündel von > gleich 20,0 m.**
- Die Aufstellung eines Kranes muss außerhalb der Schutzstreifen erfolgen. Der Kran ist möglichst so einzurichten, dass der Schwenkbereich außerhalb der Schutzstreifen liegt. In jedem Falle sind die Schutzstreifen gegen herabfallende Ladung zu sichern. Die Details sind mit der Bauaufsicht der NRM vor Ort abzustimmen.

- Werden Aushubarbeiten (z.B. Baugruben, Fundamente für Gebäude etc.) im Umfeld der Schutzstreifen in der Nähe der Spülwassertransportleitung sowie der weiteren Leitungsbündel erforderlich, so sind uns im Vorfeld die statischen Nachweise zur Sicherheit der Spülwassertransportleitung sowie der weiteren Leitungsbündel vorzulegen. Die Einzelheiten zu diesen Nachweisen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu klären.
- Die Errichtung von Gebäuden, Fundamenten, Mauern oder sonstigen festen Anlagen, das Lagern von Material, Gerät und Aushub im Bereich der Schutzstreifen, sowie das Errichten von Zäunen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sind in den Schutzstreifen generell nicht gestattet.
- Die Errichtung von Gebäuden, Fundamenten, Mauern oder sonstigen festen Anlagen, das Lagern von Material, Gerät und Aushub im Bereich des Schutzstreifens, sowie das Errichten von Zäunen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sind in dem Schutzstreifen generell nicht gestattet.
- Ein **Parallelverlauf** von Leitungen **innerhalb des Schutzstreifens** der Gashochdruckleitung ist **nicht gestattet**. Alle Leitungen sind außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen. Wenn Leitungskreuzungen mit der Gashochdruckleitung und deren Begleitkabeln geplant werden, ist dieser Sachverhalt in der Ausführungsplanung von der terranets bw GmbH genehmigen zu lassen.
- Alle die Gashochdruckleitung begleitenden Einrichtungen (Schilderpfähle mit/ohne Messkontakt, KKS - Schränke, etc.) sind zu beachten und zu sichern. Sollten Schilderpfähle umgesetzt werden müssen, ist dies vorab anzuzeigen.
- Eventuell entstehende Schäden an der Gashochdruckleitung bzw. dem Fernmelde- und Messkabel und den sonstigen Anlagen der **terranets bw GmbH** sind vom Verursacher zu tragen.
- Die Auflagen und Hinweise in der als Anlage beigefügten „Technische Bestimmungen“ und des Merkblattes „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der terranets bw GmbH müssen in den weiteren Planungen/Ausführungen zwingend berücksichtigt werden.

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass im Vorfeld einer Erschließung, Bebauung, auch Straßen- und Wegebau, sowie einer späteren Außengestaltung eine intensive Fehlstellenortung (IFO-Messung) durchzuführen ist.

Nach Sichtung der den Planfeststellungsunterlagen beigelegten Plänen ist eine Straße im kreuzenden Verkehr über der Gasleitung geplant. Details über den Aufbau der Straße im Schutzstreifenbereich sind in weiteren Gesprächen mit der terranets bw GmbH abzustimmen.

Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Unterhaltung der Gashochdruckleitung sind in den jeweiligen Grundbüchern Ferngasleitungsrechte in Form von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Leitungseigentümers eingetragen.

Diese beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind auf etwaige neu zu bildende Flurstücke (auch Wegeparzellen) zu übernehmen.

Hierbei ist der Dienstbarkeitstext der Leitung mit seinem vollen Inhalt, nach Möglichkeit mit Rang vor allen Rechten und Lasten, zumindest jedoch an der alten Rangstelle, wieder in das jeweilige Grundbuch, auf die terranets bw, einzutragen.

Die sich aus dem eingetragenen Leitungs- und Grundstücksrecht ergebende Nutzungsbeschränkung der betroffenen Grundstücke ist bei dem anstehenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Die rechtliche Verwaltung des Ferngasleitungsnetzes der terranets bw (ehemals Gas-Union Transport GmbH) erfolgt durch die:

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Die terranets bw GmbH hat großes Interesse daran, dass die Gashochdruckleitung mit ihrem Schutzstreifen in öffentlichen Grundstücken liegt, z.B. in Grünflächen oder gepflasterten verkehrsberuhigten Bereichen. Gerne sind wir bereit Gestaltungsmöglichkeiten in gemeinsamen Gesprächen mit Ihnen abzustimmen.

Wir bitten uns im Zuge der fortschreitenden Planungen weiterhin zu beteiligen, damit wir die Interessen der terranets bw GmbH wahren und Stellung beziehen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im angefragten Bereich auch Leitungsbestand der **MET Speicher GmbH** befindet. Hierzu erfolgte eine gesonderte Stellungnahme.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von uns betreuten Leitungen der **terranets bw GmbH**, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Wir bitten um Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Empfangsbestätigung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

In Vertretung für die terranets bw GmbH
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Technisches Büro (N1-RT1-3)

Andree Heinig

„Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“

Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledodoc.deRegierungspräsidium Kassel
Christian Rippl
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kasselzuständig Wolfgang Schubert
Durchwahl 0201/3659 -420

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
RPKS - 33.2-78 z 01/7-2021/1	17.10.2022	OGE	20221003218	23.11.2022

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**Einbindungen bestehender Ferngasleitungen (MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte) in die geplante Verdichterstation (VS) Reckrod 2 der GASCADE Gastransport GmbH****Tabelle der betroffenen Anlagen**

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	057002000	700	1, 2, 2-a	8 m	Thomas Hoppe 0201/3642-92698 Rimpar Sascha Hentsch 0201/3642-28733 Herbstein

Sehr geehrter Herr Rippl,
sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bedanken uns im Namen der Open Grid Europe GmbH für die Beteiligung am gegenständlichen Planfeststellungsverfahren.

Die über das Internet zur Verfügung gestellten Planfeststellungsunterlagen haben wir heruntergeladen und ausgewertet.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledodoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Gemäß dieser Unterlagen plant die GASCADE Gastransport GmbH unmittelbar südlich des Standorts der bestehenden Verdichterstation (VS) Reckrod 1 den Neubau und Betrieb der Verdichterstation (VS) Reckrod 2, samt zugehöriger Nebeneinrichtungen, sowie die notwendig werdenden Änderungen an den bestehenden Ferngasleitungen MIDAL Mitte (DN 1000), MIDAL Süd (DN 800), MIDAL-Süd Loop (DN 1000) und STEGAL (DN 800).

Durch die zukünftigen Stationsfläche der VS Reckrod 2 verläuft die eingangs näher bezeichnete Gashochdruckleitung der Open Grid Europe GmbH. Diese Leitung wird bereits im Bauwerksverzeichnis unter der lfd. Nr. 28, VS.Reckrod.2.PL.01, gelistet und ist u. a. im Lageplan zur Planfeststellung, Unterlage 5.2, im erforderlichen Umfang, lagerichtig dargestellt und mit der Kennung G-DN700 beschriftet. Wir haben diesen Plan mit unseren Bearbeitungsvermerken versehen und die Kennzeichnung der Gashochdruckleitung um die Leitungsnummer 57/2 ergänzt.

Wie aus dem Lageplan zu ersehen ist, wird die LNr. 57/2, DN 700, vier mal vom geplanten Stationspiping der MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, MIDAL- Mitte 2 und STEGAL WEST gekreuzt. In den jeweils dazu beiliegenden Kreuzungsplänen, Unterlage 5.3.1 bis Unterlage 5.3.4, haben wir die dargestellten Kreuzungsabstände mittels grafischem System ermittelt. Den dabei ermittelten lichten Abständen (> 1 m) stimmen wir grundsätzlich zu. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass es im Bereich der überquerenden Leitung, AL MIDAL-Süd, nicht zu Setzungen im Schutzstreifenbereich der OGE-Leitung kommt. Dieser wurde OGE zur Prüfung bereits übergeben und wird derzeit . Für die Querung der Leitung ist ein Unter- bzw. Überquerungskonzept zu erarbeiten und vor Baubeginn abzustimmen. Hier ist der Schutz der in betrieblichen Gasleitung vorrangig in der Bau- und späteren Betriebsphase gem. GasHDrLtV durch den Betreiber und einem nach dem DVGW zugelassenen Sachverständigen zu bewerten.

Bedingt durch die notwendige Geländeauffüllung ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung im Bereich der durch die aufgetragene Böschung nicht mehr gegeben. Die Böschung ist bis auf die Schutzstreifengrenze zurückzunehmen und hier mittels L-Steinen so zu sichern, dass der Druckkegel unterhalb der Leitung verläuft.

Des Weiteren kommt es zu vier weiteren Kreuzungen mit, in ihren Dimensionen noch nicht näher spezifizierten Wasserleitungen. Hier ist, wie bei allen kreuzenden Leitungen, ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass es zu keinen negativen Einwirkungen auf die Leitung der OGE kommt, die durch die Errichtung der Korrosionsschutzanlagen der GASCADE und durch den Betrieb der neuen Verdichtereinheiten, Transformatoren und Frequenzumrichter ausgelöst werden. Die Trassenführungen der Hochspannungs-Anschlussleitungen zu den vorgenannten Anlagen sind in einem entsprechend Plan anzuzeigen.

Entsprechende kompensierende Maßnahmen, welche durch einen Hochspannungsbeeinflussung auf den Anlagen der OGE entstehen könnten, sind vom Verursacher zu tragen.

Im Zuge der Planung haben bereits Gespräche mit den Fremdleitungs- und Fremdanlagenbetreibern zur Vorstellung des Projektes stattgefunden. Den dazu im Erläuterungsbericht unter

Punkt 6.4.2, Seite 46, seitens des Antragstellers aufgeführten Regeln im Umgang mit Fremdleitungen und -anlagen stimmen wir im Grundsatz zu.

Die OGE behält sich vor, im Vorfeld eine Leitungsüberprüfung (IFO Messung) vorzunehmen, in deren Nachgang, in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis entsprechende Maßnahmen am Rohrstrang durchgeführt werden.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Planung die zutreffenden Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten und sinngemäß für alle von der Open Grid Europe GmbH betriebenen und betreuten Leitungsnetze geltenden *Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen* zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang machen wir besonders bzw. ergänzend auf Folgendes aufmerksam:

- Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.
- Niveauänderungen im Schutzstreifenbereich sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden.
- Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

Baustelleneinrichtungsflächen/ Kranstellflächen für Bau und Betrieb

Entsprechend dem geltenden Regelwerk dürfen im Schutzstreifen einer bestehenden Gashochdruckleitung aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Baustelleneinrichtungsflächen dürfen daher grundsätzlich nicht im Schutzstreifenbereich der Leitung angelegt werden. Weiterhin ist ein gesonderter Plan bzgl. der Ausweisung der Kranstellflächen während der Bauzeit und in der späteren Nutzung der Anlage beizubringen. Generell dürfen Kranstellflächen (temporäre oder dauerhafte) den Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigen oder gefährden.

Baustraßen/Baustellenzufahrten

- Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage muss im Ausbaubereich von Zuwegungen nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und sollte nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter.

- Baustraßen bzw. Baustellzufahrten sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung ausgeschlossen werden können. Konzepte zur Sicherung der Gashochdruckleitung der OGE beim Transport von Schwerlasten (z. B. Transformatoren) sind entsprechend beizubringen.
- Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.
- Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbereich verweisen wir auf Abschnitt 5.2.10 der beiliegenden Anweisung.
- Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt.
Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig.
Gegebenenfalls wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.
- Vermeidungsmaßnahmen jeglicher Art im Schutzstreifen wie z. B. das Errichten von Schutzzäune, Bauzäune, etc. sind im Vorfeld mit der Open Grid Europe GmbH zwecks Abstimmung der Mast- bzw. Pfahlstandorte abzustimmen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- Bezüglich der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen weisen wir darauf hin, dass Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vorgenommen werden dürfen.
- Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Gasversorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Bis zur Klärung der noch offenen Punkte können wir dieser Planung derzeit nicht entsprechen.

Wir weisen darauf hin, dass notwendig werdende Maßnahmen an der bestehenden Leitung, sowie Maßnahmen um den Personen- und Anlagenschutz sicherzustellen, welche sich aus den hier angezeigten Maßnahmen ergeben, als notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 VwVfG mit planfestzustellen sind. Insoweit bedarf es insbesondere der Planfeststellung des zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Arbeitsraumes. Die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen sind im Übrigen durch den Träger des Vorhabens, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Durchführung der Arbeiten, beizubringen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im hier angezeigten Geltungsbereich keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

Georg Sadowski

Wolfgang Schubert

– Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig –

Anlage

Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Schutzanweisung

Verteiler

TBFW, Herr Hoppe
TBFWH, Herr Hentsch
KRL, Herr Brauner

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Solmsstr. 38
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 213-05
Internet www.nrm-netzdienste.de

Fax, E-Mail

069 213 - 24939
leitungsauskunft-gu@nrm-netzdienste.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/7-2021/1,
17.10.2022

Unser Zeichen

12721 - Hei

Telefon

069 213 - 22782



Datum

17.11.2022

**Diese Stellungnahme erfolgt in Vertretung für die MET Speicher GmbH
(Leitungsbetreiber)**

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - Einbindungen bestehender Ferngasleitungen (MIDAL-Süd, MIDAL-Süd Loop, STEGAL und MIDAL Mitte) in die geplante Verdichterstation (VS) Reckrod 2

**Spülwassertransportleitung Nr. 9593, DN 300 DP 64, Ltg.-km ca. 14,2 – 15,0
sowie ein Leitungsbündel bestehend aus:**

**Wasserleitung DN 80, 6x Kabelschutzrohr, Gasleitung DN 200, Stickstoffleitung DN 80,
Soletransportleitung DN 150, Spülwasserverbindungsleitung DN 150**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt der oben genannten Anfrage.

Wir sind als **Dienstleister für die MET Speicher GmbH** unter anderem für die Leitungsauskunft für das **Netz der MET Speicher GmbH** zuständig.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir feststellen, dass die o.g. Spülwassertransportleitung mit Begleitkabel sowie weitere technischen Anlagen bzw. deren Schutzstreifen der **MET Speicher GmbH** im angefragten Bereich verlaufen oder sich zumindest im Nahbereich befinden.

Die Spülwassertransportleitung sowie der genannte Leitungsbündel dienen der öffentlichen Versorgung und unterliegen strengen Sicherheitsmaßstäben und Schutzvorschriften.

Die Spülwassertransportleitung Nr. 9593 mit Begleitkabel verläuft in diesem Bereich in einem **6,0 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen** (3,0 m rechts und links der Rohrachse). Der genannte Leitungsbündel verläuft in einem eigenen **9,0 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen**.

Dem Bau und den Betrieb der o.g. Verdichterstation und dessen Leitungseinbindungen wird entsprochen, wenn folgende grundlegende Hinweise beachtet werden:

Die genaue Lage aller Leitungen und Kabel muss vor Baubeginn durch geeignete Erkundungsmaßnahmen (Ortung und/oder Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung, etc.) unter unserer Aufsicht festgestellt werden. Unser Betriebspersonal wird die Schutzstreifen/die Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen.

Hierzu ist min. 5 Tage vorher ein Ortstermin mit unserem Betriebspersonal Betriebsstelle Reckrod, N1-RT3 (Tel.-Nr. 06672 / 9182231), zu vereinbaren.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich alle Maßnahmen und Tätigkeiten wie z. B. Geländemodellierungen, Ausbau der bestehenden Wege, Baustraßen, Lagerflächen, Überfahrten, Bepflanzungen, Einfriedungen, neue Leitungsverläufe etc. in den Schutzstreifen der Spülwassertransportleitung, und des Weiteren vorgenannten Leitungsbündel genehmigungspflichtig sind. Schutzstreifenüberschneidungen von Verkehrsflächen müssen in Pflasterbauweise ausgeführt werden. Für die Anlage von Böschungen im Nahbereich unserer Leitungen ist Gegebenfalls ein Standsicherungsnachweis vorzulegen. Details über den Aufbau von Straßen im Schutzstreifenbereich sind mit der **MET Speicher GmbH abzustimmen** und von **MET Speicher GmbH zu genehmigen**.

Hierzu gibt es bereits Gespräche/Abstimmungen und Protokolle zwischen der MET und der GASCADE. Hier wurde zusätzlich ein Intressenabgrenzungsvertrag abgeschlossen.

Folgende Auflagen und Hinweise sind im Bereich des Schutzstreifens und aller Leitungen und Kabel zwingend zu berücksichtigen:

- **Sämtliche Bauarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen einschließlich der hierzu notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den Leitungen bedürfen der Zustimmung der MET Speicher GmbH.**
- Die Schutzstreifen sind von jeglichen Eingriffen, die betriebserschwerende und leitungsgefährdende Einwirkungen darstellen, freizuhalten. **In den Schutzstreifen besteht ohne Genehmigung absolutes Bauverbot.**
- Die Schutzstreifen müssen zur Ausübung der Leitungswartung sowie Durchführung eventueller Prüf- und/oder Reparaturarbeiten an der Spülwassertransportleitung und/oder dem Begleitkabel sowie dem vorgenannten weiteren Leitungsbündel der MET zu jeder Zeit zugänglich sein. Sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase der Verdichterstation (eingezäuntes Stationsgelände) ist die Zugänglichkeit zu unseren Leitungen zu gewährleisten.
- Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.

- Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch **MET Speicher GmbH** zulässig. Das Befahren der unbefestigten Schutzstreifen mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung (z.B. mit Baggermatratzen o.ä.) nicht gestattet. Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage von Leitungen und Betriebskabeln durch Suchschlitze festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.
- **Im Falle einer Bebauung der Grundstücke empfehlen wir einen Sicherheitsabstand der Gebäude zur Spülwassertransportleitung und zu dem weiteren vorgenannten Leitungsbündel von > gleich 20,0 m.**
- Die Aufstellung eines Kranes muss außerhalb der Schutzstreifen erfolgen. Der Kran ist möglichst so einzurichten, dass der Schwenkbereich außerhalb der Schutzstreifen liegt. In jedem Falle sind die Schutzstreifen gegen herabfallende Ladung zu sichern. Die Details sind mit der Bauaufsicht der NRM vor Ort abzustimmen.
- Werden Aushubarbeiten (z.B. Baugruben, Fundamente für Gebäude etc.) im Umfeld der Schutzstreifen in der Nähe der Spülwassertransportleitung sowie der weiteren Leitungsbündel erforderlich, so sind uns im Vorfeld die statischen Nachweise zur Sicherheit der Spülwassertransportleitung sowie der weiteren Leitungsbündel vorzulegen. Die Einzelheiten zu diesen Nachweisen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu klären.
- Die Errichtung von Gebäuden, Fundamenten, Mauern oder sonstigen festen Anlagen, das Lagern von Material, Gerät und Aushub im Bereich der Schutzstreifen, sowie das Errichten von Zäunen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern sind in den Schutzstreifen generell nicht gestattet.
- Ein **Parallelverlauf** von Leitungen **innerhalb der Schutzstreifen** der Spülwassertransportleitung sowie des weiteren Leitungsbündels ist **nicht gestattet**. Wenn Leitungskreuzungen mit der Spülwassertransportleitung sowie der weiteren Leitungsbündel geplant werden, ist dieser Sachverhalt in der Ausführungsplanung von **MET Speicher GmbH** genehmigen zu lassen.
- Alle die Spülwassertransportleitung begleitenden Einrichtungen (Schilderpfähle mit/ohne Messkontakt, KKS - Schränke, etc.) sind zu beachten und zu sichern. Sollten Schilderpfähle umgesetzt werden müssen, ist dies vorab anzuzeigen.
- Eventuell entstehende Schäden an der Spülwassertransportleitung bzw. dem Begleitkabel und dem weiteren vorgenannten Leitungsbündel bzw. sonstigen Anlagen der **MET Speicher GmbH** sind vom Verursacher zu tragen.
- Die Punkte in der als Anlage beigefügten „Betriebsanweisung zum Schutz von Leitungen und Leitungsabschnitten“ der MET Germany Holding GmbH sind zwingend einzuhalten.

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass im Vorfeld einer Erschließung, Bebauung, auch Straßen- und Wegebau, sowie einer späteren Bebauung mit Gartengestaltung u. ä. ggf. umfangreiche Sicherungsmaßnahmen am Leitungsbestand und deren technischen Anlagen ausgeführt werden müssen.

Wir bitten uns im Zuge der fortschreitenden Planungen weiterhin zu beteiligen, damit wir die Interessen der MET Speicher GmbH wahren und Stellung beziehen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im angefragten Bereich auch Leitungsbestand der **terranets bw** befindet. Hierzu erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von uns betreuten Leitungen der **MET Speicher GmbH**, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Wir bitten um Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Empfangsbestätigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

In Vertretung für die MET Speicher GmbH
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Technisches Büro

Andree Heinig

„Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“



K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra,
Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal

Regierungspräsidium Kassel
Dez. Immissionsschutz und Energiewirtschaft
Hrn. Christian Rippl
Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

Claudia Kalla
Stv. Sachgebietsleiterin
Betriebsgenehmigungen
Umwelt- und Genehmigungsverfahren

Hattorfer Straße
36269 Philippsthal

☎ +49 6620 79-4467
☎ +49 176-12350406
☎ +49 6620 79-4004
✉ claudia.kalla@k-plus-s.com

Philippsthal, 04.11.2022

Verteiler:
WE: W, U, F, PF, PM, US, US_G, U/U;
U/U_BA, U/U_BA_B, Archiv und KS: LTR-
ER, TE-HG, TE-GG

**K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra
Stellungnahme zum Planfeststellungsvorhaben gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz
(EnWG) der GASCADE Gastransport GmbH zur Errichtung und Betrieb der
Anschlussleitungen AL MIDAL Mitte 2 (DN1000), AL MIDAL Süd (DN 800), AL MIDAL-Süd
Loop (DN 1000) und aL STEGAL West an die bestehende Gashochdruckleitungen MIDAL
Mitte (DN 1000) und STEGAL (DN 800) einschließlich der Neuerrichtung und Betrieb der
Verdichterstation Reckrod 2 mit Nebenanlagen und Betriebszufahrt**

Sehr geehrter Herr Rippl,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum o.g. Vorhaben hat die K+S Minerals and Agriculture GmbH (nachfolgend K+S genannt) die veröffentlichte Planung geprüft. Da sich randlich im Baubereich eine Messstelle der K+S befindet, haben wir dazu auch Kontakt mit der GASCADE Gastransport GmbH aufgenommen. Im gemeinsamen Austausch haben wir festgestellt, dass noch Details zu klären und zu bewerten sind. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben möchten wir grundsätzlich vorerst auf Folgendes verweisen:

1. Messstelle

Allgemeine Beschreibung

Im Plangebiet liegt eine Messstelle der K+S mit der Bezeichnung Reckrod 1 (K+S Nr. 272). Dabei handelt es sich um eine Messstelle des behördlich festgelegten Mess- und Beobachtungsplans zur Überwachung der langfristigen Auswirkungen der ehemaligen Versenkung von Salzabwasser bis ins Jahr 2021. Die Messstelle Reckrod 1 dient hierbei der Beobachtung hydrochemischer und hydrodynamischer Auswirkungen im damaligen Versenkhorizont Leine-Karbonat.

Zum Betrieb, Wartung, Sanierung und Rückbau der Messstelle bzw. zur Neuerrichtung von Ersatzmessstellen sind grundsätzlich immer folgende Punkte sicherzustellen:

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
☎ +49 561 9301-0
www.kpluss.com

Deutsche Bank AG (EUR), BIC: DEUTDEFF520
IBAN: DE84 5207 0012 0025 1520 00
Commerzbank AG (USD), BIC: DRESDEFF520
IBAN: DE85 5208 0080 0350 6320 00
UST-IdNr.: DE217311877

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreimeyer
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.),
Holger Riemensperger
Sitz der Gesellschaft: Kassel
Registergericht: Kassel (HRB 7452)



- Durchführung von Untersuchungen,
- Sichtkontrolle auf Unversehrtheit und Vollständigkeit,
- Auslesen der Datensammler und Vorbereitung der Wasserbeprobungen,
- Austausch von Messsystemen,
- Jederzeitiges Betreten und Befahren der Messstelle und der dafür benötigten Zuwegung, hier ist eine ständige Zugangsmöglichkeit zu gewährleisten, i. d. R. findet eine Befahrung mit Fahrzeugen in gewissen Zeitabständen statt,
- Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen/sonstige Arbeiten sowie Vorbereitung der Durchführung der Untersuchungen an der bestehenden Messstelle mittels Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, dabei sind folgende Tätigkeiten vor Ort durchzuführen:
 - regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - je nach Anlass der Maßnahmen kann der zusätzliche Einsatz von Großfahrzeugen wie Bohr- und Spülfahrzeugen, Kranwagen, Bagger etc. notwendig sein
 - Anforderungen an die Arbeiten: Für Großgeräte ist ein Mindestplatzbedarf freizuhalten und die Zufahrt zu gewährleisten. Die Flächen und die Zufahrten müssen immer einer Belastung von 60 t standhalten.

Auswertung der einzelnen Betroffenheiten

Für die o.g. behördlich auferlegte Messstelle sind Flächen zur Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten notwendig. Diese sind im Detail noch mit der GASCADE Gastransport GmbH abzustimmen.

2. Bergbau

Aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten im hessisch-thüringischen Kalirevier möchten wir Ihnen gerne folgende Hinweise unserer Markscheiderei übermitteln:

Das Plangebiet befindet sich im Grubenfeld Fischbach und ist etwa 800 m von unserem Grubengebäude entfernt. Aufgrund dieser großen Entfernung und da in dieser Gegend auch kein Abbau geplant ist, sind in diesem Bereich bergbaubedingte Schäden nicht zu erwarten.

3. Weitere Vorgehensweise

Um die genauen Erfordernisse der Flächenfreihaltung für unsere Messstelle abzustimmen, stehen noch Gespräche mit der GASCADE Gastransport GmbH an.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass für sämtliche Planungen und Festlegungen, die sich auf unsere Anlagen bzw. deren Betrieb auswirken können, zu beachten ist, dass diese stets schriftlich mit uns abzustimmen sind. Dies gilt ebenso für die anschließende Umsetzung geplanter Maßnahmen.

Da die Messstellen in behördliche Überwachungsprogramme und Eigenkontrolluntersuchungen eingebunden sind, deren Ergebnisse regelmäßig den zuständigen Behörden zu berichten sind, wären diese ebenso zu bewerten und intern wie behördlich zu berichten.



Nur vorsorglich erlauben wir uns den Hinweis, dass – sollten die geplanten Maßnahmen zu mit finanziellem Mehraufwand verbundenen Anpassungen oder Änderungen für unsere Anlagen und Messeinrichtungen führen – diese Kosten durch den jeweiligen Vorhabenträger zu übernehmen sind.

Sollten Konflikte aufgrund der Festsetzung des Vorhabens nicht vermieden werden können und diese zu baulichen, technischen und genehmigungsrechtlichen Änderungen führen, ist zudem die geplante Situation neu mit dem aktuellen Flächeneigentümer zu vereinbaren (u. a. Dienstbarkeit).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Glückauf

Matthias Pfaff
Leiter Umwelt und
kaufmännische Funktionen

Claudia Kalla
Stv. Sachgebietsleiterin
Betriebsgenehmigungen